

Universität Augsburg
Philologisch-Historische Fakultät
Professur für Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters
Sommersemester 2010

Erstgutachter: Professor Dr. Dr. h.c. Werner Williams

Zweitgutachter: Privatdozent Dr. Klaus Wolf

DIE HANDSCHRIFT 4° COD. AUG. 91

(ULRICH SCHWARZ UND ZUNFTWESEN)

-

Formale und inhaltliche Beschreibung,
Edition und synoptischer Abdruck

MAGISTERARBEIT

eingereicht von Laurentiu Gafiuc am 12. Mai 2010

Persönliche Daten

Löfflerstraße 15, 86154 Augsburg

Telefon: 0171-4841126, E-Mail: Laurentiu.Gafiuc@gmx.de

Studiengänge (Matrikelnummer: 866876)

Lehramt für Gymnasien, Fächerkombination: Deutsch, Englisch

Magister Artium

Hauptfach: Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters

1. Nebenfach: Deutsche Sprachwissenschaft

2. Nebenfach: Englische Sprachwissenschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	5
2. Allgemeines	6
3. Augsburger Chronisten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit	8
3.1 Burkhard Zink	8
3.2 Hektor Mülich	9
3.3 Wilhelm Rehm.....	9
3.4 Paul Hektor Mair	10
3.5 Clemens Jäger.....	11
3.6 Ulrich Schwarz	13
4. Formale Beschreibung der Handschrift.....	14
4.1 Einband.....	14
4.1.1 Material.....	14
4.1.2 Maße	14
4.1.3 Außenseite des Einbandes	14
4.1.4 Spiegel	14
4.2 Buchblock.....	15
4.2.1 Schnitt und Beschreibstoffe.....	15
4.2.2 Wasserzeichen	15
4.2.3 Blattzählung.....	15
4.2.4 Blattgröße, Format.....	16
4.2.5 Einrichtung	16
4.2.6 Lagen	16
4.2.7 Ausstattung und Auffälligkeiten.....	16
4.2.8 Schriftart	17
4.2.9 Schriftprobe	17
4.3 Datierung	18
4.4 Schreibartbestimmung	18
4.5 Provenienz	19

5. Inhaltliche Beschreibung der Handschrift	20
5.1 Teil I des Inhalts: Ulrich Schwarz (1 ^r -20 ^r)	20
5.1.1 Das Jahr 1477 (1 ^r).....	21
5.1.2 Die Gefangennahme und Hinrichtung der Gebrüder Vittel (1 ^v -3 ^v).....	22
5.1.3 Die Gefangennahme und Hinrichtung des Georg Kurz und seiner Begleiter (3 ^v -5 ^r)	25
5.1.4 Das Mandat des Kaisers bezüglich der Freilassung der Vittel (5 ^r -6 ^v)..	26
5.1.5 Die Gefangennahme und Hinrichtung des Ulrich Schwarz (7 ^r -10 ^v)	28
5.1.6 Die Hinterlassenschaft des Ulrich Schwarz (11 ^r -11 ^v)	30
5.1.7 Die Urgicht des Ulrich Schwarz (11 ^v -14 ^r).....	32
5.1.8 Ein Spottlied über Ulrich Schwarz (14 ^v -20 ^r).....	34
5.2 Teil II des Inhalts: Augsburger Zunftwesen und Bürgertum (21 ^r -59 ^v)	37
5.2.1 Der Beginn des Zunftregiments im Jahr 1368 (21 ^r -37 ^v).....	37
5.2.1.1 Die Zunfterhebung von 1368 (21 ^r -23 ^r).....	37
5.2.1.2 Der abgesetzte patrizische Kleine Rat von 1368 (23 ^r -23 ^v).....	40
5.2.1.3 Bürger, die den Zünften nicht beigetreten sind (23 ^v -26 ^v).....	42
5.2.1.4 Der zweite Zunftbrief vom 16. Dezember 1368 (26 ^v -37 ^v)	45
5.2.2 Das Ende des Zunftregiments im Jahr 1548 (38 ^r -52 ^r)	48
5.2.2.1 Die Neubesetzung der Räte (38 ^r -38 ^v)	48
5.2.2.2 Der neu besetzte Kleine Rat (38 ^v -39 ^v).....	50
5.2.2.3 Die Ämter der neuen Ratspersonen (39 ^v -41 ^v)	53
5.2.2.4 Die Mahnung Karls V. an die alten Ratspersonen (41 ^v -42 ^r)	55
5.2.2.5 Der Beschluss, die Zünfte aufzuheben (42 ^r -42 ^v).....	56
5.2.2.6 Die Bekanntmachung (42 ^v -43 ^v).....	57
5.2.2.7 Die Aufhebung der Zünfte und Handwerken (43 ^v -52 ^r).....	59
5.2.3 Die Augsburger Stadtpfleger von 1250 bis Ende des 16. Jahrhunderts (52 ^v -59 ^v)	61
6. Überlieferung und Edition	64
6.1 Zu den Überlieferungen.....	64
6.1.1 Einführendes	64
6.1.2 Die Überlieferungen	64
6.1.3 Zur Textgeschichte	69
6.1.3.1 Die Untaten und das Ende des Ulrich Schwarz.....	69

6.1.3.2 Der zweite Zunftbrief vom 16. Dezember 1368.....	70
6.2 Zur Edition.....	73
6.2.1 Zielsetzung	73
6.2.2 Beschreibung der Handschriften	73
6.2.3 Behandlung der Leithandschriften.....	79
6.2.4 Zweck und Informationsauswahl des Apparats.....	80
6.2.5 Gestaltung des Apparats	81
7. Schlussbemerkung	82
8. Abkürzungsverzeichnis	84
9. Quellen- und Literaturverzeichnis	85
Synoptische Abdrucke.....	I
Die Untaten und das Ende des Ulrich Schwarz.....	II
Der zweite Zunftbrief vom 16. Dezember 1368.....	XXI

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Abschlussarbeit wurde im Mai 2010 an der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg als Magisterarbeit eingereicht und basiert im Wesentlichen auf zwei Seminararbeiten, die im Rahmen der Hauptseminare »Einführung in die germanistische Handschriftenkunde« und »Einführung in die germanistische Editionswissenschaft« bei Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Williams entstanden sind. Sie bietet eine komplette Überarbeitung und Erweiterung der von mir bereits vorgenommenen formalen und inhaltlichen Beschreibung der Handschrift *4° Cod. Aug. 91* (Ulrich Schwarz und Zunftwesen) aus dem Bestand der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg sowie eine synoptische Edition ausgewählter Texte aus dieser Handschrift mit weiteren Textzeugen.

Der Großteil der Informationen, die für die inhaltliche Beschreibung der Handschrift infrage kommen, ist Originaldokumenten aus den Altbeständen ›Chroniken‹ und ›Schätze‹ des Stadtarchivs Augsburg entnommen. Da sich in der Phase meiner Quellensammlung herausstellte, dass das Stadtarchiv eine große Anzahl an Handschriften beherbergt, die für meine Arbeit relevant sind – insgesamt habe ich 40 Originalquellen aus den Beständen des Stadtarchivs eingesehen –, verzichtete ich darauf, weitere Quellen aus der Staats- und Stadtbibliothek und dem Staatsarchiv Augsburg hinzuzuziehen, weil der Zeitraum für das Verfassen dieser Arbeit begrenzt war und die Untersuchung zusätzlicher Quellen den Rahmen, der für eine Magisterarbeit angebracht ist, gesprengt hätte. Die Informationen aus den wenigen Dokumenten aus der Staats- und Stadtbibliothek sowie dem Staatsarchiv, die für diese Arbeit verwendet wurden, waren bereits für eine frühere Hausarbeit verwendet worden und wurden für diese Arbeit beibehalten.

An dieser Stelle danke ich den Damen und Herren des Stadtarchivs, des Staatsarchivs und der Staats- und Stadtbibliothek, meinen Hochschullehrerinnen und -lehrern Dr. Helmut Graser, Prof. Dr. Ann Tlusty, Prof. Dr. Freimut Löser, Dr. Oliver Ernst, PD Dr. Klaus Wolf, Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Williams und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des altgermanistischen Oberseminars für ihre vielen guten Ratschläge und ihre Unterstützung. Mein besonderer Dank gilt Katrin Stegherr und Bianca Merz.

2. Allgemeines

Die im Folgenden aufgeführten Vorgaben hinsichtlich der typographischen Gestaltung und der Interpunktion der handschriftlich verfassten Texte gelten sowohl für die Incipit- und Explicitangaben zu Beginn eines jeden Unterkapitels in Kapitel 4 (Inhaltliche Beschreibung der Handschrift) als auch für die Edition der Texte, die im Fließtext zitiert werden:

- Die Transliteration der Texte ist in der Regel keine zeilengetreue, sondern sie ist dem Blockformat der vorliegenden Arbeit angepasst. Infolgedessen werden auch keine Trennungszeichen berücksichtigt. Davon ausgenommen sind die Darstellung von Versen und die Auflistung von Personennamen.
- Nasalstriche sowie *en-* und *er-*Kürzel werden stillschweigend aufgelöst.
- Zwischen *l* und *s* wird nicht unterschieden, da ihre Verwendung lediglich positionsbedingt ist – *l* im Wort- und Morphem anlaut, *s* im Wort- und Morphem auslaut – und somit kein phonologischer Unterschied vorliegt. Beide Grapheme werden als *s* wiedergegeben.
- Die Grapheme *z* und *ʒ* werden als *z* wiedergegeben.
- *w* wird als *w*, *ÿ*, *y* und *ÿ* werden als *y* wiedergegeben, da die Diakritika keine phonologische Funktion haben.
- Sonderzeichen mit umlautmarkierenden oder diphthongkennzeichnenden Diakritika wie *û* oder weitere Sonderzeichen wie *æ* werden übernommen.
- Schriftartenwechsel bleiben unberücksichtigt.
- Bei Geldbeträgen sowie Jahres-, Kardinal- und Ordinalzahlen wird *i* immer als *l* wiedergegeben.

Folgende Vorgaben gelten nur für die Transkription der Texte in den Incipit- und Explicitangaben:

- Die Interpunktion wird mit Ausnahme der Trennungszeichen originalgetreu wiedergegeben.
- Die Groß- und Kleinschreibung wird beibehalten.
- Streichungen und Korrekturen werden wiedergegeben.

Das Schriftbild in älteren Drucken wird beim Zitieren bis auf zwei Einschränkungen übernommen:

- Zwischen *f* und *s* wird nicht unterschieden. Beide Grapheme werden als *s* wiedergegeben.
- Die Ligatur aus *f* und *z* wird als *β* wiedergegeben.

Um Unklarheiten oder eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, sei zusätzlich auf Folgendes hingewiesen: Beim Zitieren aus der vorliegenden Handschrift werden die Blattangaben unmittelbar hinter das Zitat im Fließtext gesetzt, bei Zitaten aus anderen Handschriften werden die entsprechenden Blatt- und Seitenangaben in den Fußnoten wiedergegeben. Wenn im Text auf die zu beschreibende Handschrift verwiesen wird, so wird sie als die ›vorliegende Handschrift‹, die ›zu beschreibende Handschrift‹ oder einfach nur als die ›Handschrift‹ bezeichnet, bei allen anderen Handschriften wird die Signatur angegeben.

3. Augsburger Chronisten des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit

Im Anschluss werden sechs Chronisten vorgestellt, die für die Augsburger Geschichtsschreibung von Bedeutung sind oder im Rahmen dieser Arbeit Beachtung verdienen (Ulrich Schwarz) und deren Werke zum Teil für diese Arbeit verwendet wurden.

3.1 Burkhard Zink

In vier Bänden geht Burkhard Zink (1396-1474/75) auf die historischen Ereignisse ein, die Augsburg seit 1368, dem Jahr der Einführung des Zunftregiments, geprägt haben. Sein erster Band enthält die Bearbeitung der Chronik eines Anonymus, die auf Begebenheiten zwischen 1368 und 1406 eingeht; in seinem zweiten Band trägt er verschiedene Quellen zusammen, die sich auf diverse Ereignisse im Zeitraum zwischen 1401 und 1466 beziehen; im vierten Band berichtet er über die Ereignisse des etwa gleichen Zeitraums – von 1416 bis 1468. Der dritte Band, das »Herzstück der ganzen Chronik«¹, ist Zinks Autobiographie, die Einträge zu seiner Jugend, Familie sowie seinen beruflichen und persönlichen Umständen enthält. Die für ihn relevanten Informationen bezieht er im Allgemeinen sowohl aus schriftlichen wie aus mündlichen Quellen, teilweise hält er auch eigene Beobachtungen fest und »offenbart eine geradezu naive Identifikation des eigenen Lebens mit der Geschichte der Stadt«². In Anbetracht der Tatsache, dass sich Zink fast ausnahmslos mit innenpolitischen und alltagsprägenden Ereignissen in Augsburg beschäftigt – außerstädtische Angelegenheiten thematisiert er nur dann, wenn sie Auswirkungen auf die Stadt hatten –, kann man ihn »einen typischen Reichsstadt-Chronisten des Spätmittelalters«³ nennen. Den besonderen Reiz der Zink'schen Chronik sieht Friedrich Frensdorff, von der subjektiven Darstellung abgesehen, »in ihrem objectiven Bestande; und dieser ist nicht hoch genug anzuschlagen. Eine ereignißvolle Zeit hat hier ihren würdigen und reichhaltigen Ausdruck gefunden«⁴.

¹ Dieter WEBER, *Geschichtsschreibung in Augsburg. Hektor Müllich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters*, Diss. phil. Würzburg 1984, Augsburg 1984 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg; Bd. 30, hg. v. Wolfram BAER), S. 38.

² Werner WILLIAMS-KRAPP, *Literatur im Mittelalter*, in: Günther GRÜNSTEUDEL, Günter HÄGELE und Rudolf FRANKENBERGER (Hgg.), *Augsburger Stadtlexikon*, 2. Auflage (²AST), Augsburg 1998, S. 170.

³ WEBER, S. 39.

⁴ *Die Chroniken der deutschen Städte (DStChr) vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 5, *Die Chroniken der schwäbischen Städte*, Augsburg, Bd. 2, Einleitung, S. XXXIX.

3.2 Hektor Müllich

Zahlreiche Historiker stellen Hektor Müllich (1418/30-1489/90)⁵ hinsichtlich seiner Bedeutung als Stadtchronist auf die gleiche Stufe mit Burkhard Zink. Der objektive Wert der Chronik Müllichs steht zwar hinter dem der Zink'schen Chronik zurück, doch darf Müllichs Chronik nicht weniger geschätzt werden, da sie insofern eine Ergänzung der Zink'schen Chronik darstellt, als sie Neues bietet und Zink an machen Stellen berichtigt. In Bezug auf stadtexterne Ereignisse übertrifft Müllich Zink dagegen bei Weitem.⁶ Friedrich Roth vergleicht das Werk beider Chronisten wie folgt miteinander:

Der von den beiden Chronisten behandelte Zeitraum ist der Hauptsache nach der gleiche, nur daß Müllich noch um zehn Jahre – bis zum Jahre 1348 – zurückgreift und sein Werk um zwanzig Jahre – bis zum Jahre 1487 – weiter fortführt als Zink. Steht die Chronik Müllichs in formaler Beziehung hinter der Zinks zurück, so ist sie ihr darin voraus, daß sie – in ihrer ursprünglichen Gestalt oder in einer ihrer Ableitungen – berufen war, von fast allen späteren Chronisten und Geschichtschreibern der städtischen Geschichte für das 15. Jahrhundert als Hauptquelle benützt zu werden.⁷

Müllichs Gesamtwerk lässt sich in vier Abschnitte einteilen: Der erste liegt zwischen 1348 und 1368, der zweite geht auf die Ereignisse zwischen 1368 und ungefähr 1400 ein, der dritte umfasst den Zeitraum zwischen circa 1400 und 1440, der letzte den zwischen 1440 und 1487. Ab dem zweiten Teil seiner Chronik zeigt sich, dass Müllich, ebenso wie Zink, die ›Chronik von 1368 bis 1406‹ für seine Niederschriften benutzte. Doch anders als Zink überarbeitete Müllich diese Chronik nicht einfach, sondern ging selektiv vor, indem er die ausgewählten Textstücke nur auszugsweise wiedergibt.⁸ Ab dem vierten Abschnitt der Chronik wird der Eindruck erweckt, »daß sie größtentheils auf selbstständigen Aufzeichnungen beruht«⁹.

3.3 Wilhelm Rehm

In Wilhelm Rehm (gest. 1539), der einer alten Kaufmanns- und Patrizierfamilie angehört hatte, sah Friedrich Roth einen Chronisten, der in seinem Vorhaben, seiner Nachwelt Wahres zu übermitteln, erfolgreich gewesen war. Dabei schildert Rehm die in seinem Werk festgehaltenen Ereignisse mit ähnlicher Subjektivität, wie dies bei

⁵ Seine genauen Lebensdaten sind nicht bekannt. Die im Haupttext verwendeten Jahreszahlen sind dem Augsburger Stadtlexikon entnommen, S. 663; Friedrich Roth schätzt Müllichs Geburtsjahr auf einen anderen Zeitraum, zwischen 1410 und 1420, sein Sterbejahr, ähnlich wie im Stadtlexikon angegeben, auf den Zeitraum zwischen Mitte Oktober 1489 und Mitte Oktober 1490, vgl. DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, Einleitung, S. XIII, XVI.

⁶ Vgl. DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, Einleitung, S. XXXI.

⁷ DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, Einleitung, S. XI.

⁸ Vgl. DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, Einleitung, S. XVII-XVIII.

⁹ DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, Einleitung, S. XXV.

Burkhard Zink der Fall ist.¹⁰ Im Wesentlichen lässt sich Rehms Werk in zwei Teile gliedern: Die ›Cronica alter und newer geschichten‹, großenteils eine Bearbeitung von Vorlagen, die auf andere Chronisten wie Georg Demer, Marx Walther und Hektor Müllich zurückgehen, findet ihre Fortsetzung in der ›Cronica newer geschichten‹, die mit dem Jahr 1512 beginnt und mit dem Jahr 1527 endet – die Chronik Müllichs ist Rehms Hauptvorlage, und seine Bearbeitung dieser Vorlage gilt unter den erhaltenen als die beste. Vermutlich bezeichnet Rehm das, was er von anderen Chronisten übernommen hat, als ›alte Geschichten‹, wohingegen die ›neuen Geschichten‹ ausschließlich auf ihn selbst zurückgehen.¹¹ Ähnlich wie Hektor Müllich richtet auch Rehm sein Augenmerk nicht ausschließlich auf die Stadt-, sondern auch auf die Universalgeschichte. In seiner ›Cronica newer geschichten‹ finden sich

zeitgeschichtliche Aufzeichnungen eines Augsburgers über Ereignisse in aller Herren Ländern, freilich mit besonderer Berücksichtigung der städtischen Verhältnisse und Vorgänge. Großes und Kleines, in weiter Ferne und in nächster Nähe sich abspielende Vorgänge ziehen in bunter Reihe an unserem Blicke vorüber. Nachrichten über die Reichsgeschichte, die Ereignisse auf dem italienischen Kriegsschauplatze, die Einfälle und Eroberungszüge der Türken, die Entdeckungsfahrten auf den neuen Seewegen, die reformatorische Bewegung, den Bauernkrieg, wichtige politische Begebenheiten in den Nachbarländern, namentlich in dem unter dem gewalthätigen Herzog Ulrich nie zur Ruhe kommenden Württemberg, wechseln, mit Notizen über städtische Bauten, Verbrechen, Unglücksfälle, Witterungsverhältnisse, Naturcuriositäten und vor allem über Vorfälle in den Familien von Patriciern und »Merern der Gesellschaft« ab.¹²

Für seine Abschriften benutzte Rehm neben handschriftlichen Vorlagen und gedruckten Flugblättern und Zeitungen auch mündliche Mitteilungen, die er aber nicht einfach übernahm, sondern durchaus kritisch hinterfragte.¹³

3.4 Paul Hektor Mair

Nicht weniger als 41 Handschriften gehen auf den Ratsdiener und Geschichtsschreiber Paul Hektor Mair (1517-1579) zurück, die er zwar nicht alle eigenhändig verfasste, aber inhaltlich konzipierte und von anonym gebliebenen Schreibern verfassen ließ.¹⁴ Neben zahlreichen anderen Werken verfasste Mair auch Chroniken und Diarien, in denen er Ereignisse schildert, die überwiegend im Raum Augsburg stattfanden. Allerdings wollte

¹⁰ Vgl. DStChr, Bd. 25, Augsburg, Bd. 5, Einleitung, S. V-VI.

¹¹ Vgl. DStChr, Bd. 25, Augsburg, Bd. 5, Einleitung, S. XI.

¹² DStChr, Bd. 25, Augsburg, Bd. 5, Einleitung, S. V.

¹³ Vgl. DStChr, Bd. 25, Augsburg, Bd. 5, Einleitung, S. V.

¹⁴ Vgl. Benedikt MAUER, ›Gemain Geschrey‹ und ›teglich Reden‹: Georg Kölderer – ein Augsburger Chronist des konfessionellen Zeitalters, Diss. phil. Bonn 1999, Augsburg 2001 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg: Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben, Bd. 29, hg. von Rolf KIEBLING), S. 30.

beziehungsweise konnte er infolge der vielen Einflüsse von außen nicht darauf verzichten, auch Geschehnisse aus anderen Städten und Ländern in sein Werk mit einzuflechten.¹⁵ Grundsätzlich hält Mair alles, hauptsächlich Zeitgeschichtliches, fest, was er für seine Nachwelt als erwähnenswert erachtet. Dazu gehören zum einen Ereignisse, »die er als geschichtliche im eigentlichen Sinne des Wortes betrachtete oder aus irgendeinem anderen durch ihren besonderen Inhalt bedingten Grund aufgezeichnet«¹⁶ hat; zum anderen lag ihm auch daran, »alles, was er täglich einigermaßen Denkwürdiges sah, hörte oder durch Zeitungen erfuhr«¹⁷, sofort auf losen Blättern niederzuschreiben und in seine Handschriften zu übertragen. Dazu fallen, wie bei Rehm, alle erdenklichen Ereignisse wie Unglücks- und Todesfälle, Diebstähle, Mordanschläge, Geburten und Hochzeiten, die Mair fleißig mit passenden Überschriften niederschrieb, die aber nicht immer von großer Aussagekraft sind, wie der folgende Eintrag: *Am 28. mai zu aubents um 7 uhr hat der plitz im dorf zû Großaitingen ain frauen und kind im haus erschlagen.*¹⁸ Von besonderem Wert ist seine umfangreiche Büchersammlung bestehend aus über 1000 Bänden über »alle wissenschaftlichen, theologischen und historischen Themengebiete des 16. Jahrhunderts«¹⁹, von denen zahlreiche in den Altbeständen des Augsburger Stadtarchivs zu finden sind.

3.5 Clemens Jäger

Wie Paul Hektor Mair war auch der Augsburger Ratsdiener und Geschichtsschreiber Clemens Jäger (ca. 1500-1561) eine vielseitige Persönlichkeit, doch unter den Stadtchronisten seiner Zeit, ist letzterer »sowohl in Hinsicht auf die werkwürdigen Kurven seines Lebenslaufes und seiner geistigen Entwicklung als auch wegen der Vielseitigkeit und des Umfanges seiner literarischen Leistungen vielleicht der interessanteste«²⁰. Wie Mair hatte auch er Zugang zum städtischen Archiv und somit zu den wichtigsten Quellen der Stadtgeschichte, von denen er bei der Abfassung seiner Werke Gebrauch machte. Neben Ehrenbüchern führender Augsburger Familien sind Jägers vier historische Werke, das Consulats-, Zunftehren- und Vogtbuch sowie die Weberchronik, von Bedeutung. Darin lässt er zeitpolitische Zwecke erkennen, unter anderem die Verteidigung der Augsburger Zünfte, die sich besonders im Reformations-

¹⁵ Vgl. DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, Einleitung, S. LXX.

¹⁶ DStChr, Bd. 33, Augsburg, Bd. 8, Einleitung, S. 3.

¹⁷ DStChr, Bd. 33, Augsburg, Bd. 8, Einleitung, S. 3.

¹⁸ DStChr, Bd. 33, Augsburg, Bd. 8, S. 214,8f.

¹⁹ MAUER, S. 32.

²⁰ DStChr, Bd. 34, Augsburg, Bd. 9, Einleitung, S. 3.

zeitalter gegen die Machtansprüche der Patrizier behaupten mussten. Dabei bezog sich Jäger nicht ausschließlich auf reine Tatsachen, sondern brachte auch seine Phantasie ins Spiel, um die Zünfte auf- und die Patrizier gleichzeitig abzuwerten, wie der erste Teil des Consulatsbuchs, hier von Pius Dirr ausführlich geschildert, zeigt:

Dessen erster Teil stellt einen breit ausgesponnenen, ebenso naiven als originellen Versuch dar, die zünftige Ratsverfassung, die in Augsburg 1368 infolge eines siegreichen Aufstandes der Zünfte gegen das alte patrizische Geschlechterregiment eingeführt wurde, aus der Geschichte der antiken Völker zu rechtfertigen. Hiebei werden allerlei Anekdoten aus alten Schriftstellern eingestreut, die der Autor bei jeder Gelegenheit mit rühmenden Worten zitiert. Cicero, Thucydides, Herodot, Plutarch, Tacitus und besonders der »zerfliessendt wahrhaftig [sic!] und hochberüemt Historischreiber Titus Livius« führen da einen sonderbaren Reigen auf, um dem Augsburger Zunftregiment zu der beabsichtigten Verherrlichung zu verhelfen. Juden, Griechen und Karthager müssen herhalten, um die Verderblichkeit einseitig aristokratischer oder gar monarchischer Regierungsformen darzutun. Dann wird mit viel Phantasie und Wortreichtum die römische Geschichte, die Abschaffung des Königtums und Einführung der Republik in Rom, der Kampf der Plebejer gegen die Patrizier, die Ausbildung der römischen Verfassungsformen etc. in Beziehung und in Parallele gestellt zur älteren Augsburger Geschichte, zum Kampfe des Bürgertums gegen bischöfliche Herrschafts-ansprüche, zum freien bürgerlichen Ratsregiment, zur Zunftbewegung und Einführung einer zünftigen Stadtverfassung.²¹

Erst im weiteren Verlauf dieses Werks distanziert sich Jäger von seinen Spekulationen und stützt sich auf Originaldokumente wie die beiden Zunftbriefe aus dem Jahr 1368.

Jäger gilt als humanistischer Geschichtsschreiber, der entscheidenden Einfluss auf zeitgenössische und spätere Historiker ausübte – hierbei sind Prominenzfiguren wie Achilles Pirmin Gasser und Paul von Stetten zu nennen. Allerdings – und das wird bei näheren Untersuchungen deutlich – sind seine Werke als Quellen für Geschichtsschreiber nur bedingt verwendbar, da er dort, wo es ihm an fundiertem Material mangelt, Tatsachen vortäuscht, was ihn keineswegs zu einem zuverlässigen Forscher macht.²² Pius Dirr kritisiert darüber hinaus Jägers mangelnde literarische Charakterfestigkeit, die er durch die Abschrift der »Copia der vorberaitung aines erbern raths der stat Augspurg wider die nichtig, auch ongegründet vnd grob anklag des Osterreichers anno 1555 vltimo decembris« zeigte. Diese parteiische und politisch motivierte Tendenzschrift, in der massive Vorwürfe gegen Georg Österreicher, den letzten Zunftbürgermeister, erhoben werden, wurde abgefasst, »um das Zunftregiment zugunsten der neuen patrizischen Ordnung nach Möglichkeit anzuschwärzen«²³. Dies mag verwundern, denn man darf nicht vergessen, dass Jäger Jahre zuvor für den Rat, in dem damals zahlreiche Zünftler

²¹ Pius DIRR, Clemens Jäger und seine Augsburger Ehrenbücher und Zunftchroniken, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg (ZHVS), Bd. 36, Augsburg 1910, S. 4f.

²² Vgl. Friedrich ROTH, Clemens Jäger, nacheinander Schuster und Ratsherr, Stadtarchivar und Ratsdiener, Zolleinnehmer und Zolltechniker in Augsburg – der Verfasser des Habsburgisch-Oesterreichischen Ehrenwerks, in: ZHVS, Bd. 46 (1926), S. 71f.

²³ DIRR, ZHVS, Bd. 36 (1910), S. 20.

vertreten waren, eine Weberchronik und ein prachtvolles Zunftheftbuch verfasst hatte. »Es war nicht Loyalität gegenüber einem Kreis von Personen, erst recht nicht gegenüber einer politisch-konfessionellen Programmatik, die Jägers Stellung auszeichnete, sondern die Loyalität des Amtes, die Loyalität der Funktion.«²⁴

3.6 Ulrich Schwarz

Ein in der Augsburger Geschichtsschreibung am Rande beachteter Chronist ist Ulrich Schwarz (1422-1478), dessen Chronik laut Georg Panzer nur von Clemens Jäger überliefert wurde – im Anhang zu Panzers Dissertation ist Schwarz' Chronik abgedruckt.²⁵ Im zeitlichen Rahmen von 1462 bis 1478 listet Schwarz akkurat Geldbeträge bezüglich städtischer Ewiggelder, Leibdinge und Ungeldfragen auf, ebenso werden Ausgaben im Rahmen des Augsburger Schützenfests von 1470 aufgezählt. Weiterhin hält er seine Abneigung gegen den damals regierenden Monarchen Friedrich III., der laut Schwarz in das Reich kam und nichts Gutes schuf,²⁶ sowie seine distanzierte Haltung gegenüber Bischof Graf von Werdenberg fest. Der Beginn seiner Chronik, die Auflistung seiner vielen Ämter auf zwei Seiten, zeigt Schwarz' ausgeprägtes Selbstbewusstsein. Selbst wenn der Umfang seines Werks im Vergleich zu dem der oben genannten Chronisten eher bescheiden ausfällt, so ist sie doch eine interessante Quelle, »die im Hinblick auf ihre eigenwillige Formgebung zwischen Annalistik, Gegenwartschronistik und Memoiren sowie infolge des guten Informationsstandes eines langjährigen einflussreichen Amtsträgers innerhalb des Stadtreiments Beachtung verdient«²⁷. Die 1483 bei Johann Bämeler anonym erschienene Inkunabel ›Ursprung und Anfang Augsburgs‹ geht laut Johannes Mayer auch auf Schwarz zurück.²⁸

²⁴ Gregor ROHMANN, ›Eines Erbaren Raths gehorsamer amptman‹: Clemens Jäger und die Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Augsburg 2001 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg: Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben, Bd. 28), S. 230.

²⁵ Vgl. Georg PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478, Diss. phil. München 1913, Bamberg 1914, S. 92-107.

²⁶ Vgl. PANZER, S. 98.

²⁷ WEBER, S. 42f.

²⁸ Vgl. Johannes MAYER, Schwarz, Ulrich, in: Kurt RUH et al. (Hgg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon, Bd. 8, 2., völlig neubearbeitete Auflage (²VL), Berlin, New York 1992, Sp. 918; eine Beschreibung der Inkunabel enthält: Ilona HUBAY, Incunabula der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Wiesbaden 1974 (Inkunabelkataloge Bayerischer Bibliotheken, hg. v. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken), S. 46.

4. Formale Beschreibung der Handschrift

4.1 Einband

4.1.1 Material

Der Originalbuchdeckel der Handschrift wurde infolge einer Restaurierung durch einen Pappdeckeleinband ersetzt, der mit einer Zierfolie²⁹ überzogen ist. Der Buchrücken besteht aus braunem Plastik und wird zum Teil von der Folie bedeckt.

4.1.2 Maße

Der Buchdeckel weist folgende Maße auf: 15,2 Zentimeter in der Breite und 19,8 Zentimeter in der Länge (ohne Buchrücken). Der Blattbrechung zufolge entspricht die Handschrift einem Quartformat.

4.1.3 Außenseite des Einbandes

Die Außenseite des restaurierten Einbandes ist gut erhalten und weist bis auf die Längsseite und die Ecken des Buchdeckels kaum Gebrauchsspuren auf. Auf der braunen Zierfolie ist ein Wassermuster mit diagonalen hellen Streifen abgebildet. Auf dem vorderen Buchdeckel ist oben links ein briefmarkenähnlicher Aufkleber mit einem blauen Rand abgebildet, auf dem die Signatur der Handschrift in schwarzer Tinte geschrieben steht: In der oberen Hälfte des Aufklebers steht mittig *91* und darunter *4° Cod. Aug.* Der Einband hat keine Bünde oder Schließen.

4.1.4 Spiegel

Sowohl der vordere als auch der hintere Spiegel sind modern und insgesamt in einem guten Zustand. Der vordere Spiegel ist unbeschrieben und im unteren Bereich des Falzes leicht beschädigt. Der hintere Spiegel ist unbeschädigt und trägt in der rechten oberen Ecke die Signatur der Handschrift: *4° Cod. Aug.*, darunter steht mittig *91*. Zwischen dem vorderen Spiegel und dem ersten Blatt sowie zwischen dem letzten Blatt und dem hinteren Spiegel wurde ein zusätzliches Blatt befestigt. Auf Blatt 1^v und 60^r befindet sich am Falz entlang ein 1-1,1 Zentimeter breiter Klebestreifen.

²⁹ Vgl. Kapitel 4.1.3.

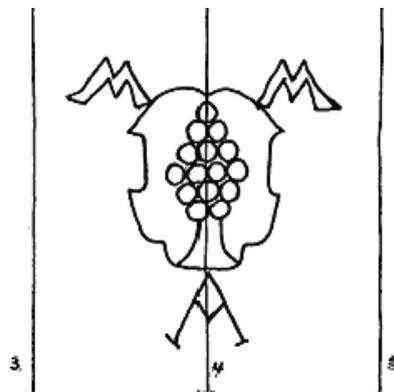
4.2 Buchblock

4.2.1 Schnitt und Beschreibstoffe

Der Buchschnitt ist grün, an der unteren Seite der Blätter ist er grün und weiß, ohne Verzierungen und sehr regelmäßig, wodurch die einzelnen Lagen oft schwer zu erkennen sind. Die Seiten sind sorgfältig geschnitten, sodass nie Textteile fehlen. Lediglich auf Blatt 34^r ist die Einerzahl der Foliierung zur Hälfte weggeschnitten. Die Beschreibstoffe sind Papier und braune Eisen-Gallus-Tinte. Auf Blatt 49^v befindet sich der Nachtrag *Lodner* in schwarzer Tinte.

4.2.2 Wasserzeichen

Die Handschrift weist mehrere Wasserzeichen auf, die bei Piccard als *Traube im Schild* zu finden sind und in 30 Variationen vorliegen.³⁰ Allerdings ist keine Variation deckungsgleich mit dem Wasserzeichen in der vorliegenden Handschrift, sodass das Wasserzeichen keine eindeutige Bestimmung von Datierung und Herkunft der Handschrift zulässt.³¹



4.2.3 Blattzählung

Die Handschrift hat einen Umfang von 60 Blättern, die durchgehend durch eine Foliierung in der oberen rechten Ecke der Rectoseiten durchgezählt sind. Die Foliierung wurde wahrscheinlich vom Schreiber selbst vorgenommen, da die Blattzahlen mit den Zahlen im Fließtext tintengleich sind.

³⁰ Gerhard PICCARD, *Wasserzeichen Frucht*, bearbeitet von Gerhard Piccard, Stuttgart 1983 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg: Sonderreihe die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Findbuch 14), S. 167-170.

³¹ Vgl. Datierung in Kapitel 4.3.

4.2.4 Blattgröße, Format

Die Blätter haben eine Größe von 15,2 Zentimetern in der Breite und 19,1 Zentimetern in der Höhe.

4.2.5 Einrichtung

Die Blätter sind hauptsächlich ganzseitig und einspaltig beschrieben, was einem Schriftspiegel von 12 Zentimetern in der Breite und 16 Zentimetern in der Länge entspricht. Bei Aufzählungen von Namen hat der Schreiber in zwei Spalten geschrieben (23^r, 23^v, 25^v, 26^r, 26^v, 39^r, 39^v, 40^v, 41^r). Durchschnittlich ist der Text auf einer Seite in 15 Zeilen geschrieben. Die Blätter 20^v, 60^r und 60^v sind unbeschrieben.

4.2.6 Lagen

Die vorliegende Handschrift besteht aus 15 Binionen und weist somit folgende Lagenformel auf: 15 II.

4.2.7 Ausstattung und Auffälligkeiten

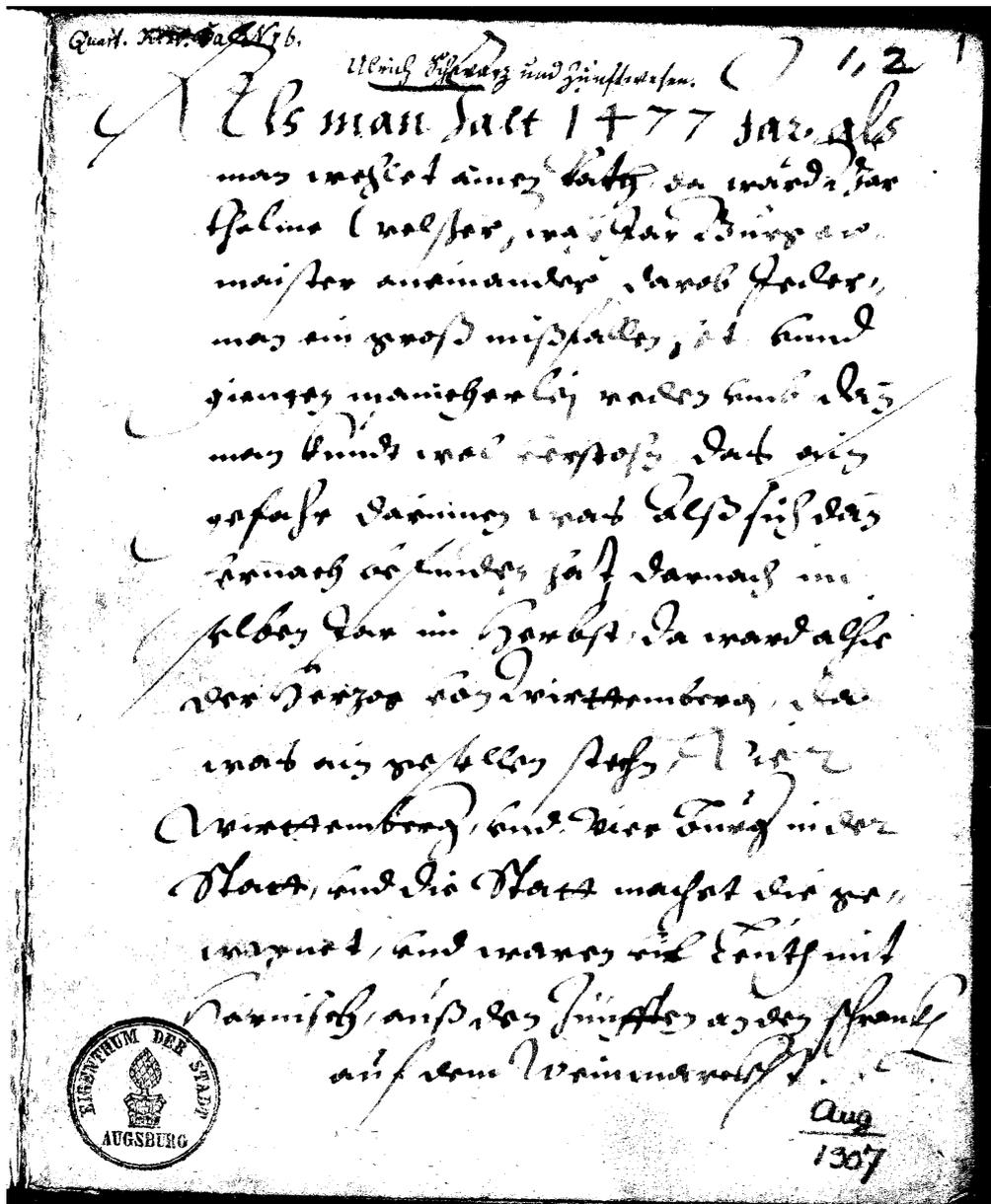
Die Handschrift ist sehr einfach konzipiert: Sie hat keine Rubrizierung, keinen Buchschmuck und keine Abbildungen. Blatt 1^{r32} weist zahlreiche Merkmale auf, die für ein Wiedererkennen der Handschrift hilfreich sein können. In der oberen linken Ecke steht *Quart. K. IV. Va Nr 6.*, vermutlich eine alte Signatur; oben mittig steht die Überschrift *Ulrich Schwarz und Zunftwesen* (*Ulrich Schwarz* ist mit Bleistift unterstrichen). Beides wurde mit Eisen-Gallus-Tinte geschrieben. Ebenso finden sich zwei Bleistifteinträge: In der oberen rechten Ecke neben der Foliierung steht *I,2*; in der unteren rechten Ecke steht *Aug* und darunter, getrennt durch einen Querstrich, *1907*. Es ist anzunehmen, dass die Tinteneinträge älter sind als die Bleistifteinträge. Die Tinteneinträge stammen vermutlich aus dem 19. Jahrhundert, die Bleistifteinträge dagegen aus dem Jahr 1907. Der Eintrag *I,2* soll wahrscheinlich darauf hindeuten, dass die Handschrift in zwei Sinnabschnitte gegliedert ist und dass auf eben dieser Seite der erste Sinnabschnitt beginnt. Einen Eintrag, der auf den zweiten Sinnabschnitt hinweist, also *II,2*, gibt es dagegen nicht. In der unteren linken Ecke ist ein Stempel mit dem Schriftzug *EIGENTUM DER STADT AUGSBURG* und das Abbild der Augsburger Zirkelnuss auf einem Sockel.

³² Vgl. Schriftprobe in Kapitel 4.2.9.

4.2.8 Schriftart

Der Schreiber der Handschrift hat zwei Schriftarten verwendet: die Kurrentschrift und die Antiqua. Der Fließtext ist in der Kurrentschrift verfasst, eine Schriftart, die aus der Kanzleibastarda des 15. Jahrhunderts weiterentwickelt wurde und sich im frühen 16. Jahrhundert etablierte.³³ Die Antiqua benutzt der Schreiber in der ersten Zeile von größeren Sinnabschnitten und bei Überschriften.

4.2.9 Schriftprobe



fol. 1^r

³³ Vgl. Karin SCHNEIDER, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten: Eine Einführung, Tübingen 1999, S. 82.

4.3 Datierung

Der Schreiber der Handschrift ist nicht zu identifizieren, da er sich nicht nennt und auf weitere Hinweise, die auf seine Identität hinweisen könnten, verzichtet. Eine grobe Datierung ist unter Berücksichtigung der Schriftart, des Inhalts und der Wasserzeichen möglich. Die Kurrentschrift ist ein Hinweis dafür, dass die Handschrift nicht vor dem 16. Jahrhundert entstanden sein kann.³⁴ Der Inhalt gibt darüber Auskunft, dass die Handschrift zwischen 1589 und 1594 entstanden sein könnte. Auf Blatt 59^v weist der Schreiber darauf hin, dass der Stadtpfleger Anton Christoph Rehlinger 1589 gestorben und an dessen Stelle Christoph Ilsung getreten ist, der zusammen mit Johann Welser das Amt des Stadtpflegers innehatte. Allerdings ist das Ende ihrer Amtsperiode nicht vermerkt. Aus dem Augsburger Stadtlexikon geht hervor, dass Ilsung 1594 und Welser 1596 gestorben sind.³⁵ Entweder ist die Handschrift zu der Zeit entstanden, als beide noch Stadtpfleger waren, oder es handelt sich um eine spätere Abschrift, wobei der Schreiber die fehlende Information nicht nachzutragen vermochte. Geht man von Ersterem aus, so lässt sich die Handschrift auf den Zeitraum zwischen 1589 (der Beginn von Welsers zweiter Regierungszeit) und 1594 (Ilsungs Tod) datieren. Geht man von Letzterem aus und ordnet man die Wasserzeichen aus der Handschrift in den gleichen Zeitraum, auf den die Varianten datiert wurden, dann könnte die Handschrift auf das erste Viertel des 17. Jahrhunderts datiert werden. Die Datierung auf das Jahr 1540, wie sie von Georg Panzer im Rahmen seiner Dissertation über Ulrich Schwarz kommentarlos vorgenommen wurde,³⁶ darf bezweifelt werden, da ungefähr ein Drittel der Handschrift, die keine Faszikelhandschrift ist, von der Abschaffung der Zünfte im Jahr 1548 handelt. Es kann zudem keinesfalls festgestellt werden, dass die Texte über Ulrich Schwarz und den Beginn sowie das Ende des Augsburger Zunftwesens zu unterschiedlichen Zeiten aufgeschrieben wurden.

4.4 Schreibartbestimmung

Die Handschrift ist in bairisch-schwäbischer Mundart verfasst:

- Die mhd. Diphthonge /ei, uo, ie/ sind erhalten geblieben, wobei mhd. <ei> konsequent als <ai, ay> wiedergegeben wird und mhd. /uo/ zu /ue/ abgeschwächt ist.

³⁴ Vgl. Schriftart in Kapitel 4.2.8.

³⁵ Peter GEFFCKEN, Anhang 4: Stadtpfleger, in: ²AST, S. 964-968.

³⁶ Vgl. PANZER, Anhang: Die Abstammung der einzelnen Handschriften.

- Ein sicherer Anhaltspunkt dafür, dass die Handschrift im östlichen Schwaben entstanden ist, ist der Wochentag *afftermontag* (fol. 1^v), ein Synonym für Dienstag.³⁷ Nach Werner König ließe sich die Handschrift auf das Bistum Augsburg lokalisieren. Der *Aftermontag* geht demnach »sicher auf die Geistlichkeit des Bistums Augsburg zurück, da sich das *Aftermontag*-Gebiet auch heute noch weitgehend mit dem Gebiet des Bistums deckt«³⁸.

4.5 Provenienz

Die Handschrift gibt keine Auskunft über Schreiber, Rezipienten oder Besitzer. Da die Ereignisse, die in der Handschrift beschrieben sind, ausschließlich in Augsburg stattgefunden haben, liegt die Vermutung nahe, dass der Schreiber in Augsburg oder Umgebung ansässig gewesen sein muss und an der damals neueren Stadtgeschichte interessiert war oder die Handschrift für jemanden mit eben diesem Interesse verfasst hat. Die Handschrift ist eine Art Nachschlagewerk für historische Ereignisse im Kontext des Augsburger Zunftregiments, die das Augsburger Stadtbild des 14. bis 16. Jahrhunderts entscheidend geprägt haben. Viele der in der Handschrift enthaltenen Texte finden sich in den Werken berühmter Augsburger Chronisten, die im letzten Kapitel vorgestellt wurden.

³⁷ Vgl. Hermann FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch, Bd. 1, Tübingen 1904, Sp. 112.

³⁸ Werner KÖNIG, dtv-Atlas Deutsche Sprache, 10., durchgesehene und aktualisierte Auflage, München 2004, S. 187.

5. Inhaltliche Beschreibung der Handschrift

Die einzelnen Kapitel zu Ulrich Schwarz sowie dem Augsburger Zunftwesen und Bürgertum sind wie folgt gegliedert: Incipit- und Explicitangaben kennzeichnen den Beginn und das Ende eines jeden Textes; anschließend wird auf parallel überlieferte Textzeugen verwiesen, die in den Handschriften des Staats- und Stadtarchivs sowie der Staats- und Stadtbibliothek überliefert sind. Im Anschluss wird der Inhalt geschildert. Durch einen Vergleich aller gefundenen Textzeugen werden Auffälligkeiten, Abweichungen und eventuelle Widersprüche thematisiert; abschließend wird auf die Literatur zu den jeweiligen Abschnitten verwiesen. Da es viele Publikationen vor allem über das Augsburger Zunftregiment gibt, können die bibliographischen Angaben nur als eine Auswahl betrachtet werden.

5.1 Teil I des Inhalts: Ulrich Schwarz (1^r-20^r)

Ulrich Schwarz, mehrmaliger Bürgermeister und Baumeister von Augsburg, ist eine berühmt-berüchtigte und in vielerlei Hinsicht umstrittene Person der Augsburger Stadtgeschichte. Während sämtliche Chronisten, zu ihnen gehört auch der Verfasser der Handschrift, einen Tyrannen in ihm sahen – Clemens Jäger bezeichnete Schwarz als »schwarzen rappen«³⁹ –, stellt ihn Georg Panzer als ein Opfer politischer Willkür dar. Nach ausführlichen Recherchen kommt Panzer zum Schluss, »daß der Zunftbürgermeister keineswegs zur Sühne für seine angeblichen Verbrechen hingerichtet wurde, sondern daß er als Führer der zünftlichen Richtung den politischen Umtrieben der aristokratischen Opposition zum Opfer gefallen«⁴⁰ war. Diese These ist in der Stadtgeschichtsforschung jedoch nicht unumstritten geblieben, denn Friedrich Roth schrieb in seiner Rezension über Panzers Dissertation:

Panzer wird in seiner Auffassung der Geschichte Schwarz's in der Hauptform wohl das Richtige getroffen haben, doch sind wir der Meinung, daß er in seinem Bestreben, ihn von ungerechten Anschuldigungen zu reinigen, zu weit gegangen, die Linie des streng objektiven Forschers etwas überschritten hat und stellenweise zu einem Parteimann geworden ist, der mit wahrem Feuereifer als Advokat seines Klienten auftritt und kein diesem nützliches Argument, auch wenn es nicht ganz stichhaltig ist, außer Acht läßt. Denn das bleibt unter allen Umständen bestehen, daß Schwarz bei der Verfolgung seiner Ziele in der Wahl seiner Mittel nicht eben ängstlich war, wo er Widerstand fand, schroff durchgriff und von seinen Gegnern wohl als Tyrann gefürchtet werden konnte.⁴¹

³⁹ DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 417,8 und an vielen weiteren Stellen.

⁴⁰ PANZER, S. 71.

⁴¹ ROTH, Georg Panzer, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg, 1422-1478, in: ZHVS, Bd. 45 (1920/22), S. 82.

Die Chronisten widmen Ulrich Schwarz, so wenig er auch aus der Augsburger Stadtgeschichte des 15. Jahrhunderts wegzudenken ist, nicht gleich viel Aufmerksamkeit: Während Wilhelm Rehm neben der Gefangennahme und Hinrichtung des Bürgermeisters, auf die viele Chronisten ihr Hauptaugenmerk legen, auch seine fragwürdigen Handlungen als Ratsperson thematisiert (*Wie der Vlrich Schwartz, burgermaister hie, ain grossen gewallt triben hett, darzu jm vil zunfftmaister geholffen hetten vnd verlichen der statt ämpter wiem sy wolten*)⁴², verweisen andere Chronisten in einem einzigen Satz auf ihn: *Hie her gehört Vlrich Schwartzzen legent, so geschehen jst, da man zallt 1478. jar.*⁴³

Im ersten und zugleich weniger umfangreichen Teil der Handschrift – er umfasst nur etwa ein Drittel des Umfangs der gesamten Handschrift – werden die Hinrichtung der Gebrüder Vittel, des Georg Kurz und des Ulrich Schwarz beschrieben; des Weiteren sind das Mandat Kaiser Friedrichs III. bezüglich der Freilassung der Vittel, Schwarz' Hinterlassenschaft und Urgicht sowie ein Spottlied über ihn aufgezeichnet.

5.1.1 Das Jahr 1477 (1^r)

INCIPIIT

fol. 1^r

*Als man Zalt 1477 Jar / als man wehlet ainen Rath / da ward Bartholme Welßer Zway
[...]*

EXPLICIT

fol. 1^r

[...]

vil Leuth mit Harnisch / auß den Zünfften an den schrankhen auf dem Weinmarckht.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 23, pag. 714-715

⁴² Stadtarchiv Augsburg, Reichsstadt, ›Chroniken‹ (StadtAA, RChr) 5, fol. 278^v-279^f.

⁴³ StadtAA, RChr 55, fol. 289^f.

INHALT

Der erste Text der Handschrift bietet eine kurze Einführung in das Augsburg des Jahres 1477, ein Jahr, in dem die Begebenheiten stattfanden, die in den folgenden Texten geschildert werden und die Ulrich Schwarz schließlich zum Verhängnis wurden. Es wird gesagt, dass Bartholomäus Welser in diesem Jahr bereits mehrjähriger Bürgermeister von Augsburg war, zum Ärgernis vieler Augsburger (*darob jederman ein groß mißfallen het*, fol. 1^v). Weiterhin wird ein Turnier erwähnt, das im Herbst stattfand und an dem *herzog von Wirtemberg* teilnahm. Ein Hinweis auf dieses Turnier enthält Mülchs Chronik.⁴⁴

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Diesen Text enthält nur RChr 23, und beide Textzeugen stimmen inhaltlich überein.

LITERATUR

P. GEFFCKEN, Anhang 4: Stadtpfleger, in: ²ASt, S. 964-968; F. ROTH, Walther, Marx W., in: ADB, Bd. 54, S. 791f.

5.1.2 Die Gefangennahme und Hinrichtung der Gebrüder Vittel (1^v-3^v)

INCIPIIT

fol. 1^v

Zu wissen dz in vorgemeltem 1477 Jar am 15. tag Aprilis am Afftermontag / nach St. Vlrich Kirchweyen / Da wardt der Burgermaister Hanß Vittel gefangen vor ainem Rath / als er wz vom Kayser kommen / vnd ward die sag / er solt ain ganzen Rath vor dem Kayser verunglimpft haben vnd giengen der reden manicherlej vmb / auch ward
[...]

EXPLICIT

fol. 3^v

[...]
dann es ward gar vil Volckh auf dem Berlen / vnd wusst niemandt von dem gemainen Volckh / wie es Zuegieng / vnd haben vil gemaint / wann 30. oder 40. Personen da weren gewest / die sich der gemelten Zwen Vyttel hetten angenomben / man het Sy wol daruon gebracht / ohn alle mühe / wie ich dann selbs auch wol gesehen hab.

⁴⁴ Vgl. DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 259,7-10; vgl. auch StadtAA, RChr 23, pag. 191.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 20, fol. 11^v-12^v – Nr. 23, pag. 715-716

INHALT

Am Dienstag, dem 15. April 1477 – laut Georg Panzer am 14. April⁴⁵ –, ließ Ulrich Schwarz die Brüder Hans und Leonhard Vittel, die die politische Opposition gegen ihn geführt hatten, verhaften und bereits am Samstag, dem 19. April 1477, enthaupten. Der Grund für die Anklage war folgender: Schwarz beschuldigte Hans Vittel als Vaterlandsverräter, weil er einen Fremden – in diesem Fall Kaiser Friedrich III. – über Stadtgeheimnisse informiert hatte, wenngleich nicht aus persönlichem Eigennutz, sondern zugunsten seiner Partei. Leonhard Vittel wurde vorgeworfen, der Stadt durch Schmähreden geschadet zu haben.⁴⁶ Der Grund für das rasche Handeln – zwischen Festnahme und Hinrichtung verging keine Woche – lag in Schwarz' Bestreben, das Todesurteil, das infolge eines schnell geführten Prozesses gefällt wurde, zügig zu vollstrecken, »galt es doch dem Dazwischentreten des Kaisers zuvorzukommen, an den sich die Familien der Vittel sofort gewendet hatten«⁴⁷. Ungeachtet aller Bitten ließen der Bürgermeister und sein Anhang die zwei Brüder hinrichten.

Neben der Verhaftung und Hinrichtung der Vittel schildert der Schreiber die Anteilnahme einer tief bewegten Menschenmenge, die die Vittel auf ihrem Todesgang begleitete. Auch wird die immer schlechter werdende Lage der Stadt erwähnt, in der *ain schaff rogggen 22 böhmisch vnnd ain schaff kern 30 böhmisch* (fol. 2^f) kosteten, sowie die in der Stadt herrschende Korruption, wonach jeder, der *schanckhung thet, der ward gar wol gefirdert vor rath vnnd vor gericht* (fol. 2^v).

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Neben dem in der Handschrift überlieferten Textzeugen liegen zwei weitere Texte vor, von denen RChr 23 größere Gemeinsamkeiten mit dem Handschriftentext aufweist als RChr 20, eine stärkere redaktionelle Bearbeitung des Augsburger Chronisten Jörg

⁴⁵ Vgl. PANZER, S. 48.

⁴⁶ Die Anklageschrift der Vittel enthält die Chronik von Paul Hektor Mair, vgl. StadtAA, Reichsstadt, ›Schätze‹ (RSch) 123, fol. 311^v-313^f; eine Transkription der Anklageschrift findet man bei PANZER, S. 86f.

⁴⁷ PANZER, S. 48.

Siedeler (1559-1619) aus dem Jahr 1619.⁴⁸ Trotz der Nähe der Texte aus der Handschrift zu RChr 23 sind signifikante Abweichungen zu vermerken. Der Name des Schwagers der Vittel, der nach deren Verhaftung floh, ist nicht eindeutig belegt. Während er in der vorliegenden Handschrift *Andreas Feillinger* genannt wird, heißt er in RChr 23 *Endris Frickhünger*. Bei Siedeler wird der Schwager der Vittel gar nicht genannt. Abweichungen sind auch bei den Getreidepreisen festzustellen, die bei Siedeler ebenfalls nicht erwähnt werden. Siedeler verzichtet darüber hinaus auf die Erwähnung der Umstände, die zur Verhaftung der Vittel führten, und leitet seinen Text mit ihrer Gefangennahme ein. Der Rechtstag dagegen, der auf Samstag, den 19. April, gesetzt wurde, ist in allen Textzeugen belegt. Dass die Vittel unter Folter aussagten, also *einen peinlichen rechtstag*⁴⁹ erleiden mussten, geht nur aus Siedelers Text hervor. Die Schreiber der vorliegenden Handschrift und RChr 23 geben sich als Augenzeugen aus, was am Ende des Textes deutlich wird (*wie ich dann selbs auch wol gesehen hab*, fol. 3^v; *das ich selbs wol gesehen*⁵⁰). Der Schreiber der Handschrift ist der einzige, der sich direkt an seine späteren Rezipienten richtet, indem er sie auf noch folgende Informationen hinweist (*wie jr dann weitter hören werdt*, fol. 2^v-3^r).

LITERATUR

P. DIRR, Augsburg; H. EBERLEIN, Augsburg; P. GEFFCKEN, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: ²Ast, S. 48-60; P. GEFFCKEN, Vittel, in: ²Ast, S. 900; F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; F. HEER, Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Augusta 955-1955, S. 107-136; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; G. PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. ROTH, Zur Geschichte des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, in: DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 415-442; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

⁴⁸ Vgl. MAUER, Siedeler, in: ²Ast, S. 817.

⁴⁹ StadtAA, RChr 20, fol. 12^r.

⁵⁰ StadtAA, RChr 23, pag. 716.

5.1.3 Die Gefangennahme und Hinrichtung des Georg Kurz und seiner Begleiter (3^v-5^r)

INCIPIIT

fol. 3^v-4^r

*Am Sontag darnach an vnser frawen tag den .20. Aprilis / da ward gefangen / auf dem Mezgerhauß / der Zunfftmaister Jerg Kurz / vnd sein Sohn / dann der Schwarz / vnd sein anhang / hetten desselbigen tags / [4^r] dz Morgenmal auf dem Mezgerhauß / vnd es kamen brief von den herrn von Nürnberg / wie der vorgemelt Jerg Kurz / ain
[...]*

EXPLICIT

fol. 5^r

[...]

dem Auffartstag den 12. May / ward dem Jerg Kurzen der Rechtstag angesetzt / dann die von Nürnberg schriben ainem Ersamen Rath Zue / Also schlueg man Jm dz haubt ab / aber sein Sohn kam auß / auf dieselbe Zeit ließ der Herzog Hanß von Neuenmarckht / den bröbsten dz Neue glaß / vnd die taffel sezen in dem Thumb auff St. Ottilg Althar.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 20, fol. 12^v-13^v, 14^v – Nr. 23, pag. 716-717

INHALT

Ein Tag nach der Hinrichtung der Gebrüder Vittel, am Sonntag, dem 20. April 1477, wurden der Metzgerzunftmeister Georg Kurz und seine Gesellen verhaftet. Diese Verhaftung soll auf Bartholomäus Welsers Befehl und in Schwarz' Gegenwart erfolgt sein. Kurz stand unter dem Verdacht, Mitwisser am Raubüberfall seiner Gesellen an Nürnberger Kaufleuten in Druisheim zu sein.⁵¹ Laut Handschrift wurden Schwarz und seine Anhänger durch einen Brief aus Nürnberg, dem zu entnehmen war, dass *der vorgemelt Jerg Kurz ain straßrauber wer* (fol. 4^r), zum Handeln veranlasst. Die Verhaftung verlief aber nicht reibungslos. Einer von Kurz' Männern widersetzte sich der Verhaftung und wurde daraufhin von Söldnern erstochen, ein weiterer floh. Am Donnerstag darauf wurden seine Mitstreiter hingerichtet, und am Samstag, dem 12. Mai – laut Panzer am 17. Mai⁵² –, wurde Jörg Kurz selbst enthauptet.

⁵¹ Vgl. PANZER, S. 50.

⁵² Vgl. PANZER, S. 50.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die Textzeugen weichen hinsichtlich der Anzahl und der Namen der Anhänger Kurz' sowie der Ortsangaben ab. Während in allen drei Textzeugen das Metzgerhaus erwähnt wird, in dem Kurz zusammen mit einem Teil seiner Anhänger gefangen wurde, geht nur aus RChr 20 und 23 hervor, dass der andere Teil vor dem Barfüßer Tor im Haus eines *Laux Dietterichen* (RChr 20) bzw. *Drichtlers* (RChr 23) gefasst wurde. Über den Anhänger Kurz', der sich nicht gefangen nehmen lassen wollte und von den Söldnern erstochen wurde, gibt es keinen Konsens: Die Handschrift nennt *Hannß Man*, RChr 20 erwähnt einen Mann namens *Herman Kurtz*, laut RChr 23 hieß er *Hennenman Kurtz*. Nur aus der Parallelüberlieferung geht eindeutig hervor, dass der Erstochene zusammen mit zwei anderen namens *Burckhart Schaf(f)ennag* und *Hannß Metzger* – der Vorname des Letzteren geht nur aus RChr 20 hervor – erhängt wurde und nur ein Mann namens Lederer und später Georg Kurz durch den Schwerttod ihr Ende fanden. Ebenso ist nicht eindeutig belegt, wer derjenige war, der fliehen konnte. Laut RChr 20 war es *Stenglen Kurtz*, laut RChr 23 war er *Stimmlin Kurtz*; der Schreiber der Handschrift lässt an dieser Stelle eine Lücke und gibt lediglich die ersten beiden Buchstaben des Nachnamens an: *St*. Das Datum des Rechtstag ist ebenfalls nicht eindeutig belegt: In der Handschrift wird der 12. Mai erwähnt, in der Parallelüberlieferung dagegen der 17. Mai. Der Übersicht halber versieht Siedeler auch in diesem Text jeden Sinnabschnitt mit einer Überschrift.

LITERATUR

G. PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478; F. ROTH, Zur Geschichte des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, in: DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 415-442.

5.1.4 Das Mandat des Kaisers bezüglich der Freilassung der Vittel**(5^r-6^v)**

INCIPIIT

fol. 5^r-5^v

Am Sambstag den .4. tag May / da kam her / deß Kaysers Pottschaft / vnd bracht ain Mandat / von Kay: May: von der Vyttel wegen / vnd darnach am Montag / da der Rath gesessen war / da gieng die Pottschaft in den Rath / vnd antwurtet [5^v] dz Mandat offentlich / welchs also lautend.

[...]

EXPLICIT

fol. 6^v

[...]

fürnemben / oder gethon hetten / wolten wir darumb / vnd andere vrsachen halben / vns teglich anlangen / wider euch fürZunemben vnd handlen / Als wie vnß / vnd dem Reich / gemainer Statt Augspurg / zuethuen schuldig seit / darnach wisst euch Zuerichten / Geben in Wien den .26. tag Aprilis Jm .1477. Jar / vnsers Kayserthumbes im 26. Jar.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11b, fol. 224^r-224^v – Nr. 13, fol. 183^r-184^r – Nr. 15/I, fol. 261^r-262^r – Nr. 20, fol. 13^v-14^v – Nr. 23, pag. 717-718

INHALT

Erst eine Woche nach der Hinrichtung der Vittel, am 26. April 1477, erfuhr Kaiser Friedrich III. von der Verurteilung in Augsburg und verfasste ein Schreiben, in dem er sich an den Rat und sämtliche Zünfte wandte und diese ermahnte, den beiden Vittel kein Leid zuzufügen. Gleichzeitig drohte er mit der *verlierung aller gnad, freyheit, priuilegien vnd gerechtigkeit* (fol. 6^r). Der Kaiser wies seine Adressaten darauf hin, dass sie zwei hoch angesehene Männer verurteilt hatten – Hans Vittel hob er besonders hervor –, und forderte sie auf, seinen Willen zu befolgen und die Brüder freizulassen. Erst am Samstag, dem 4. Mai 1477, zwei Wochen nach der Hinrichtung der Vittel, traf die Botschaft des Kaisers in Augsburg ein, am Montag darauf wurde sie dem Rat verkündet.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die sechs überlieferten Textzeugen stimmen im Wesentlichen überein. Manche Schreiber fügen dem Mandat aus Gründen der Authentizität den Verfasser des Mandats – *Friderich* oder *Friderich etc.* – bei mit dem abschließenden Vermerk *Ad mandatum proprium domini imperatoris*. In der formelhaften Einleitung des Mandats wird der Monarch manchmal als Herzog seiner Länder bezeichnet, manchmal wird aber auch zwischen Herzog und Erzherzog – dem Titel der österreichischen Herzöge – unterschieden. Der Textzeuge in RChr 20 ist der einzige, der das Verfassen des Mandats

auf den 28. und nicht auf den 26. April datiert. Die kaiserliche Botschaft, die die Stadt am 4. Mai erreichte, ist laut Handschrift ein Samstag, laut RChr 23 ein Sonntag.⁵³

LITERATUR

H. F. MASSMANN, Bayerische Annalen 1833, Bd. 2, Nro. 152; G. PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478; F. ROTH, Zur Geschichte des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, in: DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 415-442; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1.

5.1.5 Die Gefangennahme und Hinrichtung des Ulrich Schwarz (7^r-10^v)

INCIPIIT

fol. 7^r

Am Sambstag in der .3. ossterwochen Zue Rathszeitten da gieng der Schwarz in Rath / mit seinem anhang / vnnd ehe dz er in Rath gieng / ward er gewarnet / Aber er kert sich nit daran / er maint es möcht den andern nit in wissen sein / vnd verachtets / vnd wolt nit volgen / Alß Sy im Rath sassen / da wz es auf dem Rathauß geordnet / vberal mit vil [...]

EXPLICIT

fol. 10^v

[...]

Hencker vnd ain Münch sassen bei Jme / auch der lerber mit den defelin / vnnd man fuhr gmach mit Jme biß zu dem Galgen / so sach Zue ain grosse welt von hinnen vnd anderstwoher / Also ward er in ainem Sameten wammes an den liechten Galgen gehenckht vnd nam ain vernünfftig Enndt / Gott helff seiner Armen Seel Amen.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 20, fol. 15^v-18^v – Nr. 23, pag. 718-721

INHALT

Am Samstag, dem 11. April 1478, ein knappes Jahr nach der Hinrichtung der Vittel und des Jörg Kurz, wurde ein Teil von Ulrich Schwarz' Anhang festgenommen. Unter

⁵³ Dem damals geltenden Julianischen Kalender zufolge war der 4. Mai 1477 ein Sonntag, vgl. SCHÄFER; Hans Ferdinand Maßmann war der erste, der das kaiserliche Mandat abschrieb und veröffentlichte, vgl. Hans Ferdinand MASSMANN, Bayerische Annalen 1833, Bd. 2, Nro. 152, S. 1139.

seinen Gefolgsleuten befanden sich der Bierschenkenzunftmeister Baltas Glatz, der Schächfler Hacker, der Zimmerleutezunftmeister Marx Neumüller und der Bäckerzunftmeister Jos Taglang. Dies war für Schwarz der Anfang des Endes, denn »mit diesen vier Männern waren die Hauptstützen des Schwarz gefallen: es waren seine besten Freunde unter den Zünftlern; jetzt galt es nur mehr sich des Schwarz selbst zu bemächtigen«⁵⁴. Der Stadtvogt Georg Ott trat darauf *mit dem eysenmaister vnd etlichen stattsöldnern in die rathstuben vnd sprach [...] er hab da ein geschefft von der römischen kayserlichen may. Das wolt er vol fürbringen* (fol. 8^v). Um den Bürgermeister selbst verhaften zu können, bedurfte es nämlich eines kaiserlichen Befehls. Schwarz und sein Anhang wurden daraufhin eingesperrt, und Bartholomäus Welser, Jörg Strauß und der Vögelin informierten das Volk über die Gefangennahme. Am selben Tag ritt Jörg Sulzer, vom Rat gesandt, nach Ulm, und am darauf folgenden Sonntag wurden Hans Metzger und dessen Bruder in Langenneufnach verhaftet und von Stadtsöldnern in ein Augsburger Gefängnis gebracht. Jörg Strauß wurde neuer Bürgermeister. Schwarz' Hinrichtung wurde für den Samstag, den 18. April 1478, festgelegt. An seinem Todestag zog man ihm zum Hohn seine Ratskleidung an, in der er hoch positioniert auf einem Spitalwagen sitzen musste, *so das in jederman wol sehen kundt* (fol. 10^r). Begleitet vom Henker und einem Mönch, laut Panzer einem Dominikanermönch,⁵⁵ wurde Schwarz nach Kriegshaber⁵⁶ geführt, wo er gehängt wurde. Die edle Hinrichtung durch das Schwert wurde Ulrich Schwarz versagt, stattdessen »sollte [er] mit trockener Hand gerichtet werden, d. h. die gewöhnliche, entehrende Strafe des Galgens erleiden als gemeiner Dieb«⁵⁷.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Auch in diesem Text sind Namensunterschiede festzustellen: Der Zunftmeister der Bierschenken, der bei Siedeler und in RChr 23 *Glatz* genannt wird, heißt im Handschriftentext *Glay*. Der Stadtvogt, laut Handschrift und Siedeler *Jerg Otth/Ott* (Georg Ott), heißt in RChr 23 *Georg Asch*. Nach der Handschrift und Siedeler wurden Hans Metzger und sein Bruder in *Neyfnach/Neyffnaw* (Langenneufnach) gefangen genommen, laut RChr 23 waren es dagegen Hans Metzger und sein Sohn, die auch nicht in Langenneufnach, sondern in *Meissen* festgenommen wurden. Jörg Sulzer ritt laut

⁵⁴ PANZER, S. 59.

⁵⁵ Vgl. PANZER, S. 64.

⁵⁶ Vgl. PANZER, S. 63.

⁵⁷ PANZER, S. 63.

Siedeler nicht nach Ulm, sondern nach *Villen*. Der Name des Schäfflers, in der Handschrift *Heckhler* und in RChr 23 *Hackher* genannt, wird bei Siedeler überhaupt nicht erwähnt, ebenso wird Georg Strauß' Wahl zum Bürgermeister in RChr 20 ausgespart. Siedeler erwähnt jedoch als einziger, dass Schwarz während seiner Gefangenschaft *mit dem leib vnd bluet Christj*⁵⁸ gespeist wurde. Auffällig ist, dass bei Siedeler das Ergebnis der Hausdurchsuchung, also die Auflistung von Schwarz' hinterbliebenen Wertsachen und Bargeld, das in den anderen Textzeugen im Anschluss an diesen Text aufgeführt wird, in diesen selbst integriert ist. Auch hier werden bei Siedeler Sinnabschnitte mit Überschriften versehen.

LITERATUR

P. DIRR, Augsburg; H. EBERLEIN, Augsburg; P. GEFFCKEN, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: ²ASt, S. 48-60; P. GEFFCKEN, Schwarz, 1) Ulrich, in: ²ASt, S. 806f.; F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; F. HEER, Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Augusta 955-1955, S. 107-136; R. KIEBLING, Augsburg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 241-251; J. G. MAYER, Schwarz, Ulrich, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon, Bd. 8, Sp. 917ff.; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; G. PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. ROTH, Zur Geschichte des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, in: DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 415-442; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

5.1.6 Die Hinterlassenschaft des Ulrich Schwarz (11^r-11^v)

INCIPIIT

fol. 11^r

*Vnnd auf disen tag hernach / wie der Schwarz mit seinem Anhang gefangen worden / Jst es ain Jar gewesen / dz man die .2. Vyttel gericht hat / Darnach hat man .2. herrn
[...]*

⁵⁸ StadtAA, RChr 20, fol. 18^r.

EXPLICIT

fol. 11^v

[...]

*sambt andern Klainoter die gefunden sein worden / An barem geldt 1500 fl. auch an
liegenden güettern / heüsser / gärten / Enger / weyher / Jst geschezt worden / in 3000 fl.*

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 8, fol. 221^v-222^v – Nr. 11a, fol. 101^r – Nr. 11b, fol. 236^r-
236^v – Nr. 13, fol. 188^v-189^r – Nr. 15, fol. 304^v-305^r⁵⁹ – Nr. 15/I, fol. 270^v-271^r –
Nr. 17/II, fol. 33^v-34^r – Nr. 20, fol. 17^v – Nr. 23, pag. 721 – Nr. 37, pag. 136-137 –
Nr. 45, fol. 63^v-64^r – Nr. 46, fol. 135^r

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 55, fol. 131^v-132^r – Nr. 122, fol. 163^r-163^v

Staatsarchiv Augsburg

Reichsstadt Augsburg, ›Literalien Münchener Bestand‹: Nr. 97, fol. 122^r-122^v

INHALT

Nach der Festnahme des Schwarz erfolgte eine Hausdurchsuchung, seine Habseligkeiten wurden dokumentiert und anschließend beschlagnahmt. Zu seiner Hinterlassenschaft gehörten zahlreiche Trinkgefäße, diverse Kleinodien, Bargeld, Häuser und Ländereien.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die signifikantesten Unterschiede lassen sich hinsichtlich der gefundenen Geldbeträge und der Leiter der Hausinventur verzeichnen. Die meisten Chronisten nennen Wilhelm Hangenohr (RChr 20: *Wilhelm Hegennawer*) und Martin Mayr als Leiter der Durchsuchung, Lit. MüB 97 und RSch 55 erwähnen den Stadtvogt Georg Ott – letztere Handschrift ist eine Abschrift der erstgenannten, die Clemens Jäger zugeschrieben wird.⁶⁰ Laut den meisten Chronisten besaß Ulrich Schwarz 300 silberne Becher und Immobilien im Wert von 3.000 Gulden, RChr 23 zufolge waren es 300 vergoldete Becher, und seine liegenden Güter wurden auf 30.000 Gulden geschätzt. Bezüglich der

⁵⁹ Diese Handschrift konnte aufgrund eines kaputten Buchrückens für genauere Untersuchungen nicht mehr eingesehen werden.

⁶⁰ Vgl. DIRR, Clemens Jäger, in: ZHVS, Bd. 36 (1910), S. 20ff.

Höhe des hinterlassenen Bargelds werden vier Beträge genannt: 1.500 Gulden (Handschrift), 5.000 Gulden (RChr 20), 19.000 Gulden (RChr 8) und 15.000 Gulden (restliche Textzeugen).

LITERATUR

G. PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs.

5.1.7 Die Urgicht des Ulrich Schwarz (11^v-14^r)

INCIPIIT

fol. 11^v-12^r

*Vermerckht die Articl so Vlrich Schwarz bekent vnd verJehen hat / dz er noch mehr fürnembens ist gewesen Zue dem wz er schon vorbracht hat.
Erstlich hat er bekent / dz er mit seinem anhang / so mit Jme gefangen sein gelegen / hette .6. Personen / die Alten / vnd die [12^r] bessten geschlechter hab wollen enthaubten [...]*

EXPLICIT

fol. 14^r

[...]

*dz sie dieselbigen auch wöllen blindern in Jren Heüßern / vnnd Zue todt schlagen.
Jtem nach dem allem hat man Jm das fürgelesen / vnd Jn gefragt / was ain solcher werth wer / hat er Jm selb dz Vrthel gefelt vnd gesagt / man soll Jm ain Galgen auf den andern bawen / vnd solt Jn daran henckhen / Jst Jme auch also geschehen.*

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 8, fol. 219^v-221^v – Nr. 11a, fol. 101^r-102^r – Nr. 11b, fol. 230^v-236^r⁶¹ – Nr. 13, fol. 189^r-190^r – Nr. 15, fol. 305^r-306^v – Nr. 15/I, fol. 271^r-272^v – Nr. 17/II, fol. 34^r-35^r – Nr. 20, fol. 19^r-20^v – Nr. 23, pag. 721-723 – Nr. 37, pag. 137-138 – Nr. 45, fol. 64^r-65^r – Nr. 46, fol. 135^r-135^v

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 55, fol. 132^v-134^v – Nr. 122, fol. 163^v-164^v

⁶¹ Auf fol. 230 folgt unmittelbar fol. 235.

Staatsarchiv Augsburg

Reichsstadt Augsburg, »Literalien Münchener Bestand«: Nr. 97, fol. 123^r-124^v

INHALT

Die Verbrechen, die Schwarz in der amtlichen Urgicht gesteht, lassen sich – der vollzogene oder versuchte Mord am Exmann seiner Frau außer Acht gelassen – laut Panzer in amtliche und private einteilen:

zu den ersten gehören die Erpressung aus Gefangenen und Amtsleuten, die sich Freiheit oder Amt erkaufen mußten; dann Unterschlagung amtlicher und privater Gelder, Mißbrauch der ihm anvertrauten Stadtschlüssel und Stadtsiegel, Ausbeutung der von ihm verwalteten Spitâler und Pfründen, unter denen besonders das Heiliggeistspital genannt wird. Dazu kamen dann noch die privaten Taten dieses »schwarzen Raben«: Er hatte vier Jahre nicht mehr gebeitet; weiters vermischte er den Wein mit Birnenmost [...] schließlich noch seine verbrecherischen Anschläge gegen Bürger, Geschlechter und Priesterschaft.⁶²

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die Abschriften der Urgicht enthalten unterschiedlich viele Aussagen, was sich wie folgt begründen lässt. Zum einen ist nicht jede Aussage in allen Chroniken enthalten: *Zum dreizehenden hat er ein becherl lassen machen. Vnd wann er gäst hat gehabt, hat er jm daßselbig stuckh becherl lassen bringen* (fol. 13^f). Diese Aussage enthalten nur die vorliegende Handschrift, RChr 17/II, 20, 23 und 46. Zum anderen werden manchmal zwei Aussagen unter einem Punkt aufgeführt. Die bei Panzer schon diskutierte Aussage Ulrich Schwarz' bezüglich der Ermordung des Exmanns seiner Frau ist nicht eindeutig überliefert. Auch die Überlieferung des Namens des Exmanns ist nicht einheitlich, in den meisten Textzeugen wird er *Thoma Seidener* genannt – laut Panzer hieß er Thoma Seidennetter⁶³ –, in der Handschrift sowie in RChr 17/II und 20 ist nur von einem frommen Mann oder Biedermann die Rede. Die meisten Textzeugen überliefern, dass Schwarz ihm vergeben, ihn also vergiftet, habe; lediglich die Handschrift und RChr 17/II halten fest, dass der Bürgermeister ihn habe vergiften wollen, diese Tat also nicht vollzogen habe. Auch die Morddrohungen und -vorhaben gegen Ratspersonen und Geistliche gehen nicht aus allen Überlieferungszeugen eindeutig hervor. Die Summe der Geldbeträge, die Schwarz und seine Anhänger von Gefangenen, Söldnern, Amtsleuten und anderen erhalten haben, weichen ebenfalls voneinander ab. In RChr 46, Lit. MüB 97 und RSch 55 fehlt die Aussage, aus der

⁶² PANZER, S. 66.

⁶³ Vgl. PANZER, S. 65.

hervorgeht, dass Schwarz und seine Anhänger auch Gefangene erpresst haben. Der lange Zeitraum von 14 Jahren, in dem der Bürgermeister keine Beichte abgelegt hat, wird nur in RChr 15/I genannt, alle anderen Textzeugen erwähnen einen Zeitraum von nur vier Jahren. Anstatt Gotteshäuser, wie die meisten Chronisten vermerken, sollen Schwarz und seine Anhänger laut RChr 17/II Staatshäuser geplündert haben. Die Benutzung der städtischen Insiegel ist ein Vergehen, das laut RChr 46 nicht Schwarz und seinen Gesellen zugeschrieben wird, sondern Schwarz und seiner Frau. Dass Ulrich Schwarz nach dem Verhör das Urteil über sich selbst gefällt hat und gesagt haben soll, man solle ihn erhängen, geht aus wenigen Textzeugen hervor, dazu gehören die Handschrift, RChr 20 und 23.

LITERATUR

C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; G. PANZER, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478; F. ROTH, Zur Geschichte des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, in: DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 415-442; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs.

5.1.8 Ein Spottlied über Ulrich Schwarz (14^v-20^f)

INCIPIIT

fol 14^v

*Nun merckht Jr herrn Zue / die geschicht / so geschehen Jst in dem Rath Zue Augspurg
von aim gwaltigen man wol bekanth.*

Der Vlrich Schwarz ward er genant /

Mit seinen lüsten thet regieren /

[...]

EXPLICIT

fol. 20^f

[...]

Gott woll vnser aller gwissen behüten /

Dz wir nit vmb dz Zeitlich also wietten /

Vnd vnser Armen Seel besser bedenken /

Dz thue ich euch von herzen schenkhen.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 102^v-110^v – Nr. 15, fol. 311^r-323^r – Nr. 15/I, fol. 273^v-290^{r64} – Nr. 20, fol. 20^v-24^r – Nr. 40, fol. 12^r-16^{r65}

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 122, fol. 154^r-157^r, 159^r-163^r

INHALT

Der erste Teil der Handschrift schließt mit einem Gedicht bestehend aus ungefähr 170 Versen und ist, wenngleich inkonsequent, in Paarreim verfasst. Der Verfasser schildert und verurteilt die Machenschaften des Schwarz und seiner Anhänger. Schwarz wird in einem sehr negativen Licht dargestellt, als jemand, der skrupellos und listig die höchsten Ämter der Stadt an sich riss. Wiederholt wird erwähnt, dass er sehr berechnend handelte, indem er mit *falschen wortten* (fol. 16^r) seinen eigenen Weg ging und andere für seine Zwecke missbrauchte: *Der Schwarz der trachtet jmmerdar, / Wer mit jm burgermaister war. / An jm het er sein aigen narren, / Der hilfft im schieben an dem karren* (fol. 19^r). Dass der Bürgermeister schließlich für seine Taten bestraft wurde, sieht der Schreiber als logische Folgerung und heißt es gut: *Vnd er ist erhangen worden / mit grosen freuden. / Dann es was an der rechten zeit, / Das gott der almechtig also über jn beüt* (fol. 17^r).

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die Chroniken von Abraham Schieß und RChr 11a enthalten mit 560 (RChr 15/I) und 562 Versen (RChr 11a und 15) die mit Abstand umfangreichsten Gedichte über Ulrich Schwarz, die im Wesentlichen identisch sind und das Leben und politische Wirken des Bürgermeisters in einem ausführlichen Kontext thematisieren. Die beiden Gedichte in RSch 122 haben einen mittleren Umfang von 224 und etwa 320 Versen.⁶⁶ Die Handschrift sowie RChr 20 und 40 enthalten die kürzesten Gedichte mit einer Anzahl von 166 bis 185 Versen. Allen Textzeugen ist gemein, dass sie Ulrich Schwarz in einem äußerst negativen Licht darstellen.

⁶⁴ Auf fol. 285 folgt unmittelbar fol. 290.

⁶⁵ Das Gedicht befindet sich im ersten Teil der Faszikelhandschrift.

⁶⁶ Vgl. DStChr, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, S. 356,7-368,16; dieser Band enthält die Edition eines ungefähr 320-versigen Spottgedichts, das allerdings nicht im Rahmen dieser Arbeit verwendet wurde.

Um die einzelnen Gedichte miteinander zu vergleichen, bietet es sich an, die drei langen Texte den kürzeren Texten gegenüberzustellen und den Inhalt der langen Gedichte in drei Teile zu gliedern. Hierbei fällt auf, dass jedes der langen Gedichte im Grunde aus zwei in sich geschlossenen Texten besteht, wobei Teil 1 (Vers 1-172/173) und 3 (Vers 395/397-561/562) mit insgesamt etwa 340 Versen die eine Sinneinheit darstellen und der dazwischenliegende zweite Teil (Vers 173/174-394/396) bestehend aus ungefähr 220 Versen die zweite Sinneinheit bildet. Genau genommen ist der zweite Teil ein eigenständiges Gedicht, das in ein anderes Gedicht (Teil 1 und 3) integriert ist. Beide Texte schildern den politischen Aufstieg des listigen Bürgermeisters, sein Talent, Menschen für seine Zwecke zu gewinnen und zu benutzen, seine verbrecherischen Aktivitäten in der Stadtpolitik, zu denen Bestechung und Korruption gehören, sowie seine Gefangennahme und Hinrichtung und das Schicksal seiner Anhänger. Der längere Text geht darüber hinaus auf die Hinrichtung der Vittel und des Georg Kurz sowie Schwarz' Hinterlassenschaft ein, auch werden mehrere Vergehen erwähnt, die in der Urgicht zu finden sind. Charakteristisch für den längeren Text ist der höhere literarische Anspruch, was unter anderem an der darin verwendeten Vogelmetaphorik liegt. Während Ulrich Schwarz in beiden Texten als *rap* (Rabe) bezeichnet wird, werden seine Gefährten nur im längeren Text mit Raubvögeln (Elstern, Krähen, Weihen und Geiern) gleichgesetzt, die das Wohl der »guten Vögel« (Adler, Pelikan und Strauß) stets einzuschränken wussten. Des Weiteren wird die Verführungskunst des charismatischen Bürgermeisters hervorgehoben, der die Leute mit seiner fesselnden Sirenenstimme in seinen Bann ziehen konnte und sie auf diese Weise in ihr Unglück stürzte. Der kürzere Text thematisiert das Schicksal seiner Anhänger genauer, indem die Strafe jedes einzelnen ausführlich geschildert wird. Am Ende beider Texte wird die Hinrichtung aller gutgeheißen, im kürzeren Text wird sie sogar als gottgewollt bezeichnet.

RSch 122 enthält beide Texte getrennt voneinander (den kürzeren Text auf fol. 154^r-157^r, den längeren auf 159^r-163^r), in RChr 40 ist nur der kürzere Text zu finden, allerdings ist der relativ lange Schluss um etwa 40 Verse gekürzt, sodass die Rechtfertigung der Hinrichtung im Fall Schwarz als notwendige Maßnahme im Sinne des städtischen Heils fehlt. Die Textzeugen aus der Handschrift und RChr 20 bestehen zur einen Hälfte aus einer gekürzten Version des zweiten und zur anderen Hälfte aus einer gekürzten Version des ersten Teils. In beiden Textzeugen ist der zweite Teil um etwa 90 Verse gekürzt, weshalb das Treiben des Bürgermeisters und seiner Anhänger weniger umfangreich überliefert ist. Ebenso fehlt die Gefangennahme und Hinrichtung des

Schwarz, die allgemeine Freude über seine Hinrichtung und der Strangtod des Jos Taglang. Vom ersten Teil ist nur der allgemeine Abschnitt über den politischen Aufstieg des Bürgermeisters und dessen Einfluss in der Stadtregierung überliefert. Die Ermordung der Vittel und des Kurz und einige andere Verbrechen, die in der Urgicht dokumentiert sind, sowie Schwarz' Hinterlassenschaft fehlen in diesen Textzeugen ebenso wie die Vogelmetaphorik, die für den längeren Text so charakteristisch ist.

Trotz der zahlreichen Parallelstellen lassen sich in allen Textzeugen viele Abweichungen im lexikalischen Bereich feststellen. Ebenso unterscheiden sich fast alle Schlussverse voneinander, was auf die individuellen Schreiberintentionen zurückzuführen ist.

LITERATUR

C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg.

5.2 Teil II des Inhalts: Augsburger Zunftwesen und Bürgertum

(21^r-59^v)

Der zweite, umfangreichere Teil der Handschrift skizziert die wichtigsten Ereignisse, die mit dem Aufkommen der Zünfte in Augsburg im Jahr 1368 sowie deren Abschaffung im Jahr 1548 verbunden sind. Die Handschrift endet mit einer Liste der Augsburger Stattpfleger von 1250 bis Ende des 16. Jahrhunderts.

5.2.1 Der Beginn des Zunftregiments im Jahr 1368 (21^r-37^v)

5.2.1.1 Die Zunfterhebung von 1368 (21^r-23^r)

INCIPIIT

fol. 21^r

*Als man Zalt / Nach der geburth / vnsers Erlösers / vnd Seligmachers Jesu Christi
.1368. Jar / vf den .28. tag Octobris / an St. Seuerinus deß Heyligen Bischoffs tag / der
was an ainem Sonntag / an demselbigen tag rüestet / vnd wapneten sich alle handt
werckhs leüth / vnd namen bei der nacht die Statt Thor ein / vnd besazten die mit Rath
[...]*

EXPLICIT

fol. 22^v-23^r

[...]

*Aidt Zunfften Zuehaben / vnd wz darZue gehört / hundert Jar / vnd ain tag / den [23^r]
Aid gab Jnen der Jocham Vögelin / dem Reich vnd der Statt Zue Ehren vnd nuz / vnd
alles / dz aller Alter Neidt vnnd Haß / Zwischen Arm vnd Reichen / Ab vnd todt sein solt
/ vnd in argem Nimmermehr solt gedencken / vnd dz alle freundschaftt angehn solt.*

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 5, fol. 101^v-102^r – Nr. 6, fol. 13^r-14^r – Nr. 11a, fol. 19^f-
19^v – Nr. 11b, fol. 37^v-38^r – Nr. 13, fol. 43^v-45^r – Nr. 15, fol. 96^v-97^v – Nr. 15/I, fol.
71^r-72^r – Nr. 23, pag. 74-76 – Nr. 26, fol. 1^r-2^r – Nr. 42, pag. 23-27 – Nr. 55, fol.
135^r-136^r

INHALT

Im Jahr 1368 wurde »das ältere patrizische Ratsregiment in Augsburg in einer allgemeinen, aber unblutigen Volkserhebung gestürzt und durch eine auf Zünfte begründete Stadt- und Ratsverfassung ersetzt«⁶⁷. Zu Beginn des zweiten Teils der Handschrift wird das friedliche Aufkommen der Zünfte in Augsburg im Oktober 1368 beschrieben, »als sich am Vorabend von St. Severin bewaffnete Handwerker zusammenrotteten, sämtliche Stadttore, das Rathaus und den Perlachplatz besetzten und nachts durch die Straßen streiften, ohne auf Widerstand zu stoßen«⁶⁸. Am darauf folgenden Tag trug Hans Weiß, der Kellermeister der Weber und Sprecher der Menge, in einem voll besetzten Rathaus das Anliegen der Handwerker vor, woraufhin die Räte den Handwerkern das Geforderte übergaben: die Schlüssel zur Stadtglocke und zum Archiv sowie das Stadtbuch und das Stadtsiegel. Daraufhin schworen die Ratspersonen auf *hundert jar vnd ain tag* (fol. 22^v), eine Zunft einzurichten, was die Geschlechter des Kleinen Rats zusammen mit den Handwerkern am 24. November im ersten Zunftbrief festhielten.

⁶⁷ DIRR, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung, in: ZHVS, Bd. 39 (1913), S. 144.

⁶⁸ Friedrich BLENDINGER, Die Zunfthebung von 1368, in: Gunther GOTTLIEB et al. (Hgg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 150.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

In der Überlieferung wird die Zunfterhebung auf verschiedene Tage datiert: Die Nacht von Sonntag, dem 22. Oktober, auf Montag, den 23. Oktober – dieses Datum wird in der Forschungsliteratur zitiert⁶⁹ –, lässt sich in nur zwei Texten finden, die Mehrheit der Chronisten datiert die Zunfterhebung auf die Nacht vom 28. auf den 29. Oktober, ein Chronist erwähnt den 24./25. Oktober (RChr 11b). Fast alle Textzeugen nennen übereinstimmend die wichtigsten Patrizier, die in Verbindung mit der Zunfterhebung zu nennen sind und auch in der Literatur zu finden sind: die Stadtpfleger Heinrich Herwart bei St. Martin und Konrad Bitschlin, Hans Gossenbrot, Konrad Ilsung auf dem Stein, Hans Vögelin und Bartholomäus Riederer. Abweichungen sind festzustellen in RChr 42, wo statt Riederer *Bartholme Vettern* genannt wird, und in RChr 55, wonach nicht Bitschlin, sondern *C. Wirsing* Stadtpfleger war. Bei der Aufzählung der Handwerker – diese hießen Hans Weiß, Sünzenbach, Witzig, Wessigbrunner, Sieghart und Hans Erringer – gibt es mehrere Unterschiede: Neben Sünzenbach, in den meisten Textzeugen *Seizenbach* genannt, wird in RChr 23 *Hainrich Purtenbach* genannt, in RChr 42 wird *Purtttenbach* anstelle von Sünzenbach genannt, und in RChr 26 wird von den sechs Handwerkern nur Hans Weiß erwähnt. Laut Handschrift trafen sich alter und neuer Rat sowie der Große Rat in der *klein rath stuben* (fol. 21^v), in allen anderen Textzeugen wird wie folgt unterschieden: die Mitglieder des alten und neuen Rats kamen in der kleinen Ratsstuben zusammen, die des Großen Rats fanden sich in der großen Stube ein. Übereinstimmend schreiben alle Chronisten von der Übergabe des Stadtbuchs, der Stadtsiegel sowie der Schlüssel zum Perlachturm mit der Sturmglocke und zum Gewölbe, also zum Archiv. Einige Chroniken enthalten abschließend ein paar Kernpunkte des zweiten Zunftbriefs (RChr 5, 6, 23, 26 und 55) oder erwähnen zumindest, dass die Forderungen der Handwerker in einem Brief schriftlich fixiert wurden: *So hat jnen ain rath brief aufgericht, wie, wenn, waß und warumb das beschechen.*⁷⁰ Der Textzeuge aus RChr 26 ist der einzige, der darüber hinaus einige der neuen Ratspersonen und ihre jeweiligen Ämter aufzählt.

LITERATUR

I. BÁTORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert; F. BLENDINGER, Die Zunfterhebung von 1368, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 150-153; P. DIRR, Augsburg; P. DIRR, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368-1548, in: ZHVS, Bd. 39, S. 144-

⁶⁹ Vgl. BLENDINGER, S. 150.

⁷⁰ StadtAA, RChr 42, pag. 26.

243; H. EBERLEIN, Augsburg; F. FRENSDORFF, Die Einführung der Zunftverfassung in Augsburg, in: DStChr, Bd. 4, Augsburg, Bd. 1, S. 129-149; P. GEFFCKEN, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: ²ASt, S. 48-60; F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; F. HAßLER, Die Augsburger Textil-, Metall- und Papierindustrie, in: Augusta 955-1955, S. 403-426; F. HEER, Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Augusta 955-1955, S. 107-136; C. KALESSE, Claudia, Bürger in Augsburg; R. KIEßLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter; R. KIEßLING, Zunfterhebung, in: ²ASt, S. 951; D. LANGENMANTEL, Historie; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; G. F. v. PÖLNITZ, Augsburger Kaufleute und Bankherren der Renaissance, in: Augusta 955-1955, S. 187-218; M. RAUCH, Handwerk in Augsburg; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

5.2.1.2 Der abgesetzte patrizische Kleine Rat von 1368 (23^r-23^v)

INCIPIIT

fol. 23^r

Volget hernach der gewesen Rath.

Hainrich Herwart.

Conradt Bitschlin.

Conradt Jlsing.

Hartman Onsorg.

Hanß Pryal.

Hanß Dachs

[...]

EXPLICIT

fol. 23^v

[...]

Vlrich Preüschuech.

Erhardt Dillinger

Martin Huetter.

Dise vorgeschriben .30. Personen send in disem .1368. Jar der klein Rath gewesen.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 19^v – Nr. 11b, fol. 38^v-39^f – Nr. 13, fol. 45^r-45^v – Nr. 15, fol. 97^v-98^v – Nr. 15/I, fol. 72^r-72^v – Nr. 17/II, fol. 24^v – Nr. 23, pag. 76-77, 732-733 – Nr. 37, pag. 26 – Nr. 45, fol. 12^r-12^v
Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 130, fol. 224^r-224^v

INHALT

Die Zunftrevolution ermöglichte den Handwerkern eine Zusammenarbeit mit den Geschlechtern und eine Mitwirkung in der städtischen Politik, was im ersten Zunftbrief vom 24. November 1368 bestätigt wurde. Die Urkunde »liegt in zwei Ausfertigungen vor, beide ausgehend von den zeitigen Rathgeben und ›den Burgern gemeinlich reich und arm der Stadt Augsburg‹, beide gleichen Inhalts, aber darin unterschieden, daß die eine Namen und Siegel der bisherigen Rathsmitglieder, die andere die der Zunftmeister aufweist«⁷¹. An zuerst erwähnter Urkunde, die sich im Stadtarchiv Augsburg befindet, hängen neben dem Stadtsiegel 29 kleinere Siegel – am Pergamentstreifen mit der Aufschrift ›Hans Welser‹ fehlt das Siegel –, also die Siegel der Patrizier, die bis dahin den Kleinen Rat der Stadt gebildet hatten. Dieser Text listet die Namen eben dieser 30 Patrizier auf.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die Listen mit den Namen der 30 Ratspersonen stimmen bis auf vereinzelte Abweichungen im Hinblick auf Vor- und Nachnamen zum Großteil überein. Manchmal stehen hinter den Namen Ergänzungen wie *der junger* und *der alt* oder das Amt der jeweiligen Ratsperson, was sich aber nur auf das Stadtpfleger-, Bürgermeister- und Siegleramt beschränkt. Der zweite Textzeuge aus RChr 23 (pag. 732-733) listet die Namen der Bürgermeister und Siegler am Ende der Liste ein zweites Mal auf, diesmal mit der Amtsbezeichnung dahinter. Dieser Textzeuge und der aus RChr 37 stellen der Namensliste eine kurze Einleitung voran, aus der deutlich hervorgeht, dass die in der Liste aufgezählten Patrizier die Einführung der Zünfte mit ihren Siegeln bestätigt haben.

⁷¹ Friedrich FRENSDORFF, Die Einführung der Zunftverfassung in Augsburg, in: DStChr, Bd. 4, Augsburg, Bd. 1, Beilage I, S. 132.

LITERATUR

F. BLENDINGER, Die Zunftterhebung von 1368, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 150-153; P. DIRR, Augsburg; P. DIRR, Kaufleutezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368-1548), in: ZHVS, Bd. 35, S. 133-151; P. DIRR, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368-1548, in: ZHVS, Bd. 39, S. 144-243; H. EBERLEIN, Augsburg; F. FRENSDORFF, Die Einführung der Zunftverfassung in Augsburg, in: DStChr, Bd. 4, Augsburg, Bd. 1, S. 129-149; P. GEFFCKEN, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: ²ASt, S. 48-60; P. GEFFCKEN, Rat, in: ²ASt, S. 735f.; F. HEER, Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Augusta 955-1955, S. 107-136; R. KIEBLING, Augsburg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 241-251; R. KIEBLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter; D. LANGENMANTEL, Historie; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; M. RAUCH, Handwerk in Augsburg; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; K. SIEH-BURENS, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1.

5.2.1.3 Bürger, die den Zünften nicht beigetreten sind (23^v-26^v)

INCIPIIT

fol. 23^v-24^r

Von disen vorgeschriben herrn / das [24^r] klainen Raths / seind nit mehr dann .6. Personen / In .4. geschlechten in die Zünfften kommen Zue der gemaindt. Es ist auch Zue wissen / dz etliche reiche leüth / auß der gesellschaft von der Stuben Zue Augspurg / in kain Zunfft wolten / dz beschwerdten sich die Zünfften vnd sagten / sie müssten die [...]

EXPLICIT

fol. 26^r-26^v

[...]

*Hurlacher
Dillinger.
[26^v] Herwart
Jlsung*

*Hoffmair.
Rehlinger.
Welser
Hayen.*

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 20^r-20^v – Nr. 11b, fol. 39^r-40^r – Nr. 13, fol. 45^v-47^r – Nr. 15, fol. 98^v-99^v – Nr. 15/I, fol. 73^r-74^v – Nr. 23, pag. 77, 86-87, 91-92⁷², 733-734⁷³ – Nr. 37, pag. 27-28 – Nr. 45, fol. 12^v-13^v

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 130, fol. 225^r-225^v

INHALT

Von den über 50 Geschlechtern in Augsburg traten nur wenige, wie die Rem, die Dachs, die Egen und die Meuting, in eine Zunft ein.⁷⁴ Laut der Handschrift *seind nit mehr dann 6 personen jn 4 geschlechten in die zünfften kommen zue der gemaindt* (fol. 24^r). Die meisten Geschlechter blieben den Zünften fern und schlossen sich 1383 nach außen ab, indem sie niemanden mehr in ihren Stand aufnahmen. Die Gründung einer eigenen Gesellschaft, der Herren- oder Bürgerstube, diente nach einer Teilentmachtung im politischen Bereich nicht zuletzt der Wahrung sozialer Exklusivität.⁷⁵ Streng genommen kann man laut Rolf Kießling erst ab diesem Jahr von einem klar definierten Augsburger Patriziat sprechen.⁷⁶ Dieser Abschnitt der Handschrift berichtet über die Spannungen zwischen den Zünftlern und den Geschlechtern, die *jre aigen rent* (fol. 24^r) beanspruchten, den Tag, an dem die Geschlechter der *zünfften erlassen* (fol. 25^r) wurden, sowie über das Jahr 1383, als die Geschlechter ihre *gesellschaft beschlossen* (fol. 25^r) haben. Anschließend werden die Namen von 50 Patrizierfamilien aufgelistet, die sich nicht unter die Zünfte begeben haben.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Der Großteil der Parallelüberlieferung enthält den einleitenden Text über die Weigerung der Geschlechter, sich den Zünften anzuschließen, und die Schließung ihrer Gesellschaft

⁷² Der einleitende Fließtext und die Namensliste, die in den meisten Textzeugen unmittelbar hintereinander folgen und einen Sinnabschnitt ergeben, sind in dieser Handschrift getrennt voneinander überliefert.

⁷³ Die Parallelüberlieferung befindet sich in einem weiteren Faszikel, hier als zweite Faszikel bezeichnet.

⁷⁴ Vgl. Friedrich HEER, *Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530)*, in: Hermann RINN (Hg.), *Augusta 955-1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs*, Augsburg 1955, S. 115.

⁷⁵ Vgl. Olaf MÖRKE und Katarina SIEH, *Gesellschaftliche Führungsgruppen*, in: *Geschichte der Stadt Augsburg*, S. 302.

⁷⁶ Vgl. Rolf KIEßLING, *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt*, Diss. phil. Augsburg 1971 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 19, hg. v. Friedrich BLENDINGER), S. 43.

in fast wörtlicher Übereinstimmung. RChr 45 überliefert diesen in einer kürzeren Form, indem die Streitigkeiten knapp geschildert werden, der Textzeuge aus dem zweiten Faszikel in RChr 23 lässt darüber hinaus die Schließung der patrizischen Gesellschaft im Jahr 1383 ganz außer Acht, in RChr 37 und RSch 130 ist der komplette Text ausgespart. Die Namenslisten enthalten unterschiedlich viele Personen. Geht man von der Mehrzahl der Textzeugen aus, in denen 52 Patriziernamen aufgelistet sind, so fehlen in der Handschrift die Familien Karg und Schott; im zweiten Textzeugen aus RChr 23 mit ebenfalls 50 Namen fehlen Priol und Vetter, anstelle von Herwart wird der Name Hörner erwähnt; die Listen aus dem ersten Faszikel in RChr 23 und RSch 130 mit 51 Namen erwähnen nur Vetter nicht. Die unterschiedliche Berücksichtigung der zuletzt genannten Familie könnte der Vermerk im Anschluss an die Liste in RChr 37, in der alle 52 Namen erwähnt werden, erklären: *Diese Vetter haben der Munner wappen gehabt, darumb seindt sie zu den geschlechtern geschrieben.*⁷⁷ In RChr 15 ist nur der einleitende Text ohne die Namensliste überliefert.

LITERATUR

I. BÁTORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert; F. BLENDINGER, Die Zunfterhebung von 1368, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 150-153; P. DIRR, Augsburg; P. DIRR, Kaufleutezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368-1548), in: ZHVS, Bd. 35, S. 133-151; P. DIRR, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368-1548, in: ZHVS, Bd. 39, S. 144-243; H. EBERLEIN, Augsburg; P. GEFFCKEN, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: ²ASt, S. 48-60; F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; P. HECKER, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: ZHVS, Bd. 1, S. 34-98; F. HEER, Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Augusta 955-1955, S. 107-136; C. KALESSE, Bürger in Augsburg; R. KIEBLING, Augsburg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 241-251; R. KIEBLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter; D. LANGENMANTEL, Historie; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; O. MÖRKE und K. SIEH, Gesellschaftliche Führungsgruppen, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 301-311; G. F. v. PÖLNITZ, Augsburger Kaufleute und Bankherren der Renaissance, in: Augusta 955-1955, S. 187-218; M. RAUCH, Handwerk in Augsburg; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; K. SIEH-BURENS, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert; P. v. STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; J. WAGNER, Patriziat, in: ²ASt, S. 703;

⁷⁷ StadtAA, RChr 37, pag. 28.

L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

5.2.1.4 Der zweite Zunfftbrief vom 16. Dezember 1368 (26^v-37^v)

INCIPIT

fol. 26^v

Volggt weiter Hernach der Zunfftbrieff .1368

WJR die Rathgeben / die da Zu Zeiten rath geben waren / vnd wir die burger gemainlich Reich vnd Arm / der Statt Augspurg / verJehen / vnd thun kundt offendtlich an disem brieff / für vnß vnd all vnsern nachkomen / dz wir angesehen / vnd erkent [...]

EXPLICIT

fol. 37^v-38^r

[...]

dz geschach nach Christj geburth 1368. Jar / Am nechsten Sonntag vor St. Thomas tag vor Weyhenachten.

[38^r] Wie hieoben gemeldt / so seind an disem vfgerichten Zunfftbrieff .32. Insigl / vnd auch der Statt groß Jnnsigl gehenkht worden.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 5, fol. 104^r-107^r – Nr. 9, fol. 139^r-144^r⁷⁸ – Nr. 11a, fol. 21^r-23^r – Nr. 11b, fol. 40^v-49^r⁷⁹ – Nr. 13, fol. 47^v-52^v – Nr. 15, fol. 99^v-106^r – Nr. 15/I, fol. 79^r-84^r – Nr. 16, fol. 114^r-124^r – Nr. 23, pag. 78-84, 653-656 – Nr. 26, fol. 5^r-10^v

Reichsstadt, ›Ratsbücher‹: Nr. 2, fol. 2^r-4^v

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 52, fol. 28^r-32^v – Nr. 56, fol. 30^r-30^v – Nr. 119, fol. 2^r-7^r – Nr. 130, fol. 216^r-220^v – Nr. 151, fol. 54^r-59^r

Staatsarchiv Augsburg

Reichsstadt Augsburg, ›Urkunden‹: Nr. 144 (Originalbrief)

⁷⁸ Auf fol. 142 folgen fol. 365-616, anschließend fol. 143-364 und schließlich folgt fol. 617-694.

⁷⁹ Auf fol. 40 folgt unmittelbar fol. 45.

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

Cim 21, fol. 56^v-59^v

2° Cod. Aug. 171, fol. 98^v-112^r⁸⁰

INHALT

Der zweite Zunftbrief vom 16. Dezember 1368, der für die kommenden 180 Jahre das »Grundgesetz der zünftischen Verfassung«⁸¹ war, legte die fundamentalen Bestimmungen der Steuerordnung und Stadtverfassung fest, woraus die Verteilung der Ratssitze und städtischen Ämter zwischen den Patriziern und den 18 (später 17) Zünften hervorging⁸². Eine umfangreiche und detaillierte Zusammenfassung des Inhalts bietet Wolfgang Zorn:

Er verkündete, dass *us allen hantwercken der gemeine unserr stat ahtzeihen zunffte* gemacht worden seien, deren jede einen Zunftmeister haben und in den Rat entsenden solle. Große Zünfte sollten zwei Vertreter erhalten, sehr kleine ohne eigenen Zunftmeister sich an eine der achtzehn anschließen. Insgesamt sollten diese 29 Ratsglieder stellen, die sich noch 15 *ratgeben* aus den angesehensten *burgern* [...] zuwählen sollten und auch allein *zwen burgermeister*, einen von den *purgern* und einen von den *zunfften der gemeinde*, zu wählen hatten. Ebenso hatten sie die vier Baumeister, zwei Siegler und sechs Steuermeister teils aus den Kaufmanns-, teils aus den Handwerkerbürgern im Rate zu nehmen. Sämtliche Stadtämter waren jährlich neu zu besetzen, der 44er-Rat jährlich zur Hälfte auszuwechseln. Mit jedem Zunftmeister aber sollten zwölf der ehrbarsten Leute seiner Zunft den Ratseid leisten, um den großen Rat bilden zu können; für besonders wichtige Angelegenheiten waren außer den Zwölfern noch allgemeine Beratungsversammlungen der einzelnen Handwerke vorgesehen. Ein zweiter Absatz bestätigte die *gemeinde von den zunfften* in der Gewalt über die Stadttore samt Schlüsseln, über den *berlachturm* samt Glocke, über Stadtsiegel, Stadtbuch, Urkunden, Rathaus und Archiv. Ein dritter Abschnitt verkündete die gleiche Steuerpflicht aller Stadtbewohner für alles eigene oder lehensweise besessene, liegende oder fahrende Gut inner- und außerhalb der Stadt, mit Ausnahme von selbstbewohnten mietzinspflichtigen Häusern, Hausrat, zwei Kühen und ein bis zwei Pferden. Die Steuerverwaltung blieb in der bisherigen Ordnung, auch das Getränkeungelt wurde beibehalten.⁸³

Die an den Zunftbrief angehängten 32 Siegel der Stadtpfleger, Rats- und Zunftzeugen, die im Schlussteil des Briefs aufgezählt werden, bestätigten die Gültigkeit der Urkunde.⁸⁴

⁸⁰ Der Text wird nach fol. 102^v unterbrochen und auf fol. 109^r fortgesetzt.

⁸¹ BLENDINGER, S. 151.

⁸² Vgl. KIEBLING, Zunftrehebung, in: ²AST, S. 951.

⁸³ Wolfgang ZORN, Augsburg – Geschichte einer europäischen Stadt: Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 4., überarbeitete und ergänzte Auflage, Augsburg 2001, S. 176f.

⁸⁴ Der zweite Zunftbrief liegt in zwei Editionen vor, vgl. DStChr, Bd. 4, Augsburg, Bd. 1, Beilage I, S. 135,16-139,10; vgl. Christian MAYER (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 2: Die Urkunden vom Jahre 1347-1399, Augsburg 1878, S. 148-152

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Da der zweite Zunftbrief als Originaldokument überliefert ist, bietet es sich an, die Überlieferungsgeschichtlichen Änderungen von diesem ausgehend zu betrachten. Der Brief liegt in zahlreichen Überlieferungen vor, von denen lediglich eine unter ihnen (RSch 151) in ihrer Form abweicht.⁸⁵ Die Beteiligung der Zünftler an der Stadtregierung kommt nicht in allen Textzeugen gleich stark zur Geltung, in RChr 11a, 11b, 13 und 15/I wird die Bürgermeisterwahl erst gar nicht erwähnt, nach RChr 13 sollen nicht sechs Steuermeister gewählt werden, sondern lediglich zwei. Beratungsgespräche zusammen mit den Zwölfen, die man laut Originalbrief und dem Großteil der Überlieferungen einen Tag, *ehe man den grossen rath habe* (fol. 30^v), anzumelden habe, müssen laut RChr 9 eine Woche im Voraus (*8 tag vor*)⁸⁶ beantragt werden. Die Anzahl der Ratspersonen beträgt laut manchen Textzeugen, dazu gehören die Textzeugen aus RR 2 und 2^o Cod. Aug. 171 sowie Cim 21 – von den zwei letzten Handschriften, die von Clemens Jäger stammen, ist Cim 21 das prachtvolle Zunftehrenbuch –, anders als im Original und in den meisten anderen Textzeugen, nicht 44, sondern 24. Darüber hinaus lassen sich in einigen Handschriften, zu denen auch die Bände von Clemens Jäger gehören, diverse Abweichungen hinsichtlich der Steuerordnung festzustellen. Am auffälligsten ist die unterschiedliche Überlieferung des Nachnamens eines Mannes namens Heinrich: *Hunrer/Hünrer/Haunerer* (Original, RChr 13, RR 2, RSch 56, 119), *Hanawer* (Handschrift), *Himerer/Himerrer/Himerer* (RChr 5, 26, RSch 119), *Hanger* (RChr 9), *Haimerer* (RChr 11b, 13, 15/I), *Honere/Honerer* (RChr 16, 2^o Cod. Aug. 171, Cim 21), *Hangenohr* (RChr 23, 2. Textzeuge), *Hinwer* (RSch 130), in RSch 52 wurde an der entsprechenden Stelle eine Lücke gelassen. Im ersten Textzeugen aus RChr 11a und 23 steht die Berufsbezeichnung *hamermaister/hammermaister*. Selbst die Editoren im 19. Jahrhundert haben *hunrer/Hunrer*⁸⁷ im einen Fall als Berufsbezeichnung, im anderen Fall als Nachnamen interpretiert, was an der Groß-/Kleinschreibung zu erkennen ist. Die meisten Chronisten halten nur den Inhalt fest, wohingegen ein Teil von ihnen, dazu gehört auch der Textzeuge aus der vorliegenden Handschrift, zusätzlich die Besiegelung der Urkunde erwähnen: *Wie hieoben gemeldt, so seind an disem vfgerichten zunfftbrieff 32 jnsigl vnd auch der statt groß jnnsigl gehenkht worden* (fol. 38^r).

⁸⁵ Vgl. Kapitel 6.1.3.2.

⁸⁶ StadtAA, RChr 9, fol. 141^r.

⁸⁷ MAYER, S. 152; DStChr, Bd. 4, Augsburg, Bd. 1, Beilage I, S. 139,4.

LITERATUR

F. BLENDINGER, Die Zunfterhebung von 1368, in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, S. 150-153; P. DIRR, Augsburg; P. DIRR, Kaufleutezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368-1548), in: ZHVS, Bd. 35, S. 133-151; P. DIRR, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368-1548, in: ZHVS, Bd. 39, S. 144-243; H. EBERLEIN, Augsburg; F. FRENSDORFF, Die Einführung der Zunftverfassung in Augsburg, in: DStChr, Bd. 4, Augsburg, Bd. 1, S. 129-149; P. GEFFCKEN, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: ²ASt, S. 48-60; F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; F. HEER, Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Augusta 955-1955, S. 107-136; C. KALESSE, Bürger in Augsburg; R. KIEBLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter; R. KIEBLING, Zunfterhebung, in: ²ASt, S. 951; D. LANGENMANTEL, Historie; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; M. RAUCH, Handwerk in Augsburg; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 1; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; W. ZORN, Augsburg.

5.2.2 Das Ende des Zunftregiments im Jahr 1548 (38^r-52^r)

5.2.2.1 Die Neubesetzung der Räte (38^r-38^v)

INCIPIT

fol. 38^r

VerZaichnuß wann vnd wie die Römische Kay: May: Carl der Fünfft / verenderung deß Raths vnd Regiments der Statt Augspurg fürgenomben hat.

Auf den .3. tag Augustj Anno .1548. Jar hat die Röm: Kay: My: vnser Allernedigister [...]

EXPLICIT

fol. 38^v

[...]

welchs hieupon kürze wegen außgelassen etc. mag man derohalben den gethanen fürtrag nach der lenge lessen / vnnd klaine Rath / auch alle officier / diener / vnnd Ambtleuth / alle / geurlaubt / vnd ainen Neuen / vnd klainen Rath / gesezt / vnd geordnet.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11b, fol. 345^v – Nr. 12, fol. 36^v – Nr. 13, fol. 248^r-248^v – Nr. 13 1/2, fol. 42^r-42^v – Nr. 15, fol. 739^r-739^v – Nr. 15/II, fol. 686^v – Nr. 23, pag. 751 – Nr. 37, pag. 164-165 – Nr. 45, fol. 82^v

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 13c, fol. 1^r – Nr. 30, pag. 139 – Nr. 49c, fol. 12^{r88} – Nr. 54, fol. 1^r – Nr. 130, fol. 151^r

INHALT

Am 3. August 1548 ließ Kaiser Karl V. durch den kaiserlichen Rat und Reichsvizekanzler Dr. Georg Sigmund Seld *jn palatio* (fol. 38^v), im Fuggerhaus am Weinmarkt, die Abschaffung der Zünfte verkünden. Gleichzeitig sollten die Bürgermeister, der gesamte Rat, das Gericht und die Ratsdiener ihrer Ämter enthoben und durch neue Ratspersonen ersetzt werden, wobei der Kleine Rat von 68 auf 41 Mitglieder eingeschränkt wurde.⁸⁹ Die Verkleinerung des Rats wurde als notwendig erachtet, »damit man den einzelnen besser im Auge behalten und verantwortlich machen könnte«⁹⁰. In der Handschrift wird in aller Knappheit berichtet, dass sich auf den Befehl des Kaisers alle Rats- und andere Amtspersonen im Fuggerhaus eingefunden haben und diese ihrer Ämter entbunden und ersetzt wurden. Auf den Inhalt des Dokuments, das Seld im Fuggerhaus vorlas, geht der Schreiber nicht ein.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die Textzeugen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Länge. Die eine Gruppe der Überlieferungszeugen, zu denen auch der Text aus der Handschrift zählt, verzichtet auf Selds Rede (*hieuoñ kürze wegen außgelassen*, fol. 38^v) mit der Begründung, dass *solches sonst anderer orthen nach längs kann oder mag gelesen werden*⁹¹. Das Anliegen des Kaisers, also das Entlassen sämtlicher *officier, diener vnnd ambtleuth* (fol. 38^v) und die Neubesetzung des Kleinen Rats, was in der Rede ausführlich geschildert wird, handeln die Chronisten in einem Satz ab. Im Gegensatz dazu enthält die andere

⁸⁸ Dieser Text befindet sich in dem ersten, nicht foliierten Faszikel der Handschrift.

⁸⁹ Vgl. ZORN, S. 252.

⁹⁰ ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4: 1547 bis 1555, München 1911, S. 192.

⁹¹ StadtAA, RChr 23, pag. 751.

Gruppe Selds Rede und geht auf die Ereignisse dieses Tages ausführlicher ein.⁹² Der Textzeuge in RSch 49c ist der einzige, der anstelle von Seld einen *Mathias Held* nennt.

LITERATUR

I. BÁTORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert; H. EBERLEIN, Augsburg; P. GEFFCKEN, Karolingische Regimentsordnung, in: ²ASt, S. 547f.; F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; F. HÄBLER, Die Augsburger Textil-, Metall- und Papierindustrie, in: Augusta 955-1955, S. 403-426; P. HECKER, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: ZHVS, Bd. 1, S. 34-98; H. JESSE, Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg; Rolf KIEBLING, Augsburg in der Reformationszeit, in: ²ASt, S. 61-74; D. LANGENMANTEL, Historie; M. RAUCH, Handwerk in Augsburg; B. ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden, Teil 1; F. ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4; F. H. SCHUBERT, Die Reformation in Augsburg, in: Augusta 955-1955, S. 283-300; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 2; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; W. WALLENTA, Katholische Konfessionalisierung in Augsburg 1548 bis 1648; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

5.2.2.2 Der neu besetzte Kleine Rat (38^v-39^v)

INCIPIIT

fol. 38^v-39^f

Volgendt die Raths Personen / so geordnet sein worden.

[39^f] *Leo Rauenspurger.*

Wolff Langenmantl.

Marx Vlstett.

H. Jacob Fugger

Barthlme Welser.

Anthoni Welser.

[...]

⁹² Die Rede ist in den folgenden Handschriften überliefert: StadtAA, RChr Nr. 12, fol. 36^v-39^f – Nr. 13 1/2, fol. 42^v-44^v; StadtAA, RSch Nr. 13a, fol. 45^f-48^v – Nr. 13b, fol. 52^f-55^v – Nr. 13c, fol. 1^f-3^f – Nr. 30, pag. 139-145 – Nr. 49c, fol. 12^f-15^f – Nr. 54, fol. 1^f-2^v – Nr. 130, fol. 151^f-154^v. Eine Abschrift dieser Rede enthält darüber hinaus die Chronik von Paul Hektor Mair, vgl. DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 76,15-81,3.

EXPLICIT

fol. 39^v

[...]

*Christoff Welser.**Simon im Hoff.**Hanß Vehlin.**Summa 41. Rats Personen.*

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 151^r-151^v – Nr. 11b, fol. 345^v-346^v – Nr. 12, fol. 39^r-40^r – Nr. 13, fol. 248^v-249^v – Nr. 13 1/2, fol. 45^r-45^v – Nr. 15, fol. 739^v-740^v – Nr. 15/II, fol. 686^v-687^v – Nr. 23, pag. 751 – Nr. 27, fol. 54^r-55^{r93} – Nr. 37, pag. 165 – Nr. 45, fol. 82^v-83^v

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr.13a, fol. 49^r-50^r – Nr. 13b, fol. 56^r-56^v – Nr. 13c, fol. 3^r-3^v – Nr. 30, pag. 146, pag. 176-178 – Nr 49c, fol. 15^r-15^{v94} – Nr. 54, fol. 2^v-3^r – Nr. 130, fol. 155^r-155^v

INHALT

Nach Selds Eröffnungsrede wurden die Namen von 41 Personen aufgerufen, die den neuen Rat bilden sollten.⁹⁵ Dieser setzte sich zusammen aus 31 Patriziern, drei Mehrern und sieben aus der Gemeinde⁹⁶ bzw. einem von den Kaufleuten und sechs aus der Gemeinde.⁹⁷ In diesem Teil der Handschrift werden die Namen der neuen Ratspersonen aufgelistet.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die Namen der Ratspersonen finden sich mit wenigen Ausnahmen in allen Textzeugen. Der in den Rat aufgenommene Kistler, dessen Vorname den meisten Textzeugen zufolge Jakob war, wird in der Handschrift und in RChr 37 *Matheus/Mattheus* genannt. In RChr 11b wird der Patrizier Christoph Pfister nicht genannt, in RChr Nr. 15/II wird er dagegen zweimal aufgelistet, dafür fehlt hier Christoph Peutingen. Die Handschrift zählt zu den Ratspersonen einen Kistler (Kistenmacher) namens *Matheus Sonawer*, dem

⁹³ Die Blatzzählung wurde selbst bestimmt.

⁹⁴ Dieser Text befindet sich in dem ersten, nicht foliierten Faszikel der Handschrift.

⁹⁵ Vgl. die Chronik von Paul Hektor Mair in DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 81,13-24.

⁹⁶ Vgl. ZORN, S. 252.

⁹⁷ Vgl. GEFFCKEN, Rat, in: ²ASt, S. 735.

zweiten Textzeugen in RSch 30 (pag. 176-178) zufolge hieß der Kistler *Jacob Schönawer*. Ein Teil der Textzeugen fügt hinter die Namen der Handwerker deren Berufsbezeichnung, was eine Unterscheidung zwischen Patriziern und Handwerkern erleichtert. Die meisten Textzeugen fügen den Eigennamen Ergänzungen wie *der Jüngere* oder *der Ältere* zur leichteren Identifikation der Ratspersonen hinzu. Der Überlieferungszeuge in RChr 27 unterscheidet sich in mancherlei Hinsicht von den anderen. Abgesehen von der Darstellung – er listet die Namen nicht untereinander auf, sondern schreibt sie als Fließtext nebeneinander –, werden vier Ratsherren, nämlich Marx Pfister, Anton Rudolf, Bernhard Rehlinger und Simon Imhof, nicht in diesem Textabschnitt erwähnt, sondern in dem darauf folgenden, der die Ämtervergabe festhält. Darüber hinaus heißt eine Ratsperson nicht *Conrad Mayr*, wie in allen anderen Textzeugen, sondern *Conradt Mohr*. Ein Teil der Textzeugen beendet diesen Abschnitt, indem abschließend die Zahl der Patrizier, Mehrer und der Personen aus der Gemeinde sowie die Gesamtzahl der Ratspersonen erwähnt wird. In RChr 23 wird auf die Namen der Ratspersonen verzichtet und stattdessen nur die Gesamtzahl der Ratspersonen erwähnt. Der eine Textzeuge in RSch 30 (pag. 146) ist nicht komplett überliefert, da das folgende Blatt herausgerissen wurde und die Liste somit nach dem elften Namen abbricht. Der andere (pag. 176-178) weicht von den übrigen markant ab, weil er zu jeder Ratsperson einen kleinen biographischen Abriss bietet mit Angaben zu ihren politischen Ämtern, die diese nach 1548 innehatten, ihren Nachfolgern und ihrem privaten Schicksal.

LITERATUR

I. BÁTORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert; P. GEFFCKEN, Rat, in: ²ASt, S. 735f.; F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; P. HECKER, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: ZHVS, Bd. 1, S. 34-98; H. JESSE, Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg; D. LANGENMANTEL, Historie; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; M. RAUCH, Handwerk in Augsburg; B. ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden, Teil 1; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4; F. ROTH, Der von Kaiser V. am 3. August 1548 aufgestellte kleine Rat, in: DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 406-416; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 2; K. SIEH-BURENS, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; W. WALLENTA, Katholische Konfessionalisierung in Augsburg 1548 bis 1648; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

5.2.2.3 Die Ämter der neuen Ratspersonen (39^v-41^v)

INCIPIIT

fol. 39^v-40^r

Nun volgt hernach wie die Embter / vnder den Raths Personen außgethailt seind worden.

StattPfleger / herr Leo Rauenspurger / vnnd herr Marx Vlstedt. [40^r] Denselben sollen Zuegeordnet werden 5. Zuesätz als beystender / die als mit den StattPflögern / der [...]

EXPLICIT

fol. 41^r-41^v

[...]

*Dominicus Honoldt.
Marx Stengl.*

[41^v] *Zum obristen Richter.
Christoff Christoff Rehlinger.*

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 151^v-152^v – Nr. 11b, fol. 346^v-348^r – Nr. 12, fol. 40^v-41^v – Nr. 13, fol. 249^v-251^r – Nr. 13 1/2, fol. 46^r-46^{r98} – Nr. 15, fol. 740^v-742^v – Nr. 15/II, fol. 688^r-689^v – Nr. 17/II, fol. 44^r-45^r – Nr. 23, pag. 752-753 – Nr. 27, fol. 54^r-55^v – Nr. 37, pag. 166-167 – Nr. 45, fol. 83^v-84^v

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr.13a, fol. 50^v-52^r – Nr. 13b, fol. 57^v-59^r – Nr. 13c, fol. 4^r-5^v – Nr. 30, pag. 149-152 – Nr 49c, fol. 16^r-17^{r99} – Nr. 54, fol. 3^v-4^v – Nr. 130, fol. 156^v-158^r

INHALT

Anstelle der Bürgermeister standen infolge der Karolingischen Regimentsordnung wieder zwei Stadtpfleger an der Spitze des Stadtreiments, ein Katholik und ein Protestant, beide Patrizier – in den 180 Jahren zuvor war das Stadtpflegeramt mit je einem Patrizier und einem Zunftmitglied besetzt gewesen. An ihrer Seite standen fünf Geheime, und zusammen bildeten sie den Geheimen Rat.¹⁰⁰ Diese Ämter waren wie das Bürgermeister-, Bau- und Einnehmeramt ausschließlich Patriziern vorbehalten. Ungeld-,

⁹⁸ Zwei aufeinander folgende Blätter wurden mit fol. 46 versehen.

⁹⁹ Dieser Text befindet sich in dem ersten, nicht foliierten Faszikel der Handschrift.

¹⁰⁰ Vgl. ZORN, S. 252f.

Spital-, Almosen-, Kirchhäuser-, Proviant-, Korn-, Holz- und Strafferren sowie Steuermeister, Oberpfleger und der Oberste Richter waren unabhängig von der Standeszugehörigkeit zu besetzen.¹⁰¹ Dieser Teil der Handschrift listet auf, welche Ämter von welchen Ratspersonen bekleidet wurden.¹⁰²

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Während nur die Handschrift Bartholomäus Welser sowohl einen Zusatz¹⁰³ als auch einen Baumeister nennt, findet er sich in allen anderen Textzeugen lediglich in der Liste der Zusätze wieder, als dritter Baumeister wird neben Melchior Ilung und Heinrich Rehlinger Anton Welser aufgeführt, der auch das Bürgermeisteramt innehatte. Darüber hinaus sind einzelnen Ratspersonen wieder Namenszusätze wie *der jüngere* beigefügt, andere Chronisten verzichten darauf. Wie oben bereits erwähnt, weicht RChr 27 in mancherlei Hinsicht von den übrigen Textzeugen ab, was daran liegt, dass die ansonsten getrennt aufgeführten Abschnitte – der neu besetzte Kleine Rat und die Ämter der neuen Ratspersonen – hier ineinandergreifen. Dies erkennt man daran, dass die Namen der neuen Stadtpfleger, Leo Ravensburger und Marcus Ullstatt, und die der Zusätze zusammen mit ihren neuen Ämtern nur einmal erwähnt werden, wohingegen sie in allen anderen Textzeugen einmal als neue Ratspersonen und ein zweites Mal als Träger eines bestimmten Amtes, also in zwei aufeinander folgenden Texten, aufgelistet werden.

LITERATUR

I. BÁTORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert; H. EBERLEIN, Augsburg; P. HECKER, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: ZHVS, Bd. 1, S. 34-98; H. JESSE, Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg; Rolf KIEBLING, Augsburg in der Reformationszeit, in: ²ASt, S. 61-74; D. LANGENMANTEL, Historie; C. MEYER, Geschichte der Stadt Augsburg; B. ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden, Teil 1; B. ROECK, Geschichte Augsburgs; F. ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 2; K. SIEH-BURENS, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert; P. v. STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; W. WALLENTA, Katholische Konfessionalisierung in Augsburg 1548 bis 1648; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

¹⁰¹ Vgl. BÁTORI, S. 31.

¹⁰² Vgl. die Chronik von Paul Hektor Mair in DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 82,18-84,17.

¹⁰³ *Zusatz*: ›Beistand, Hilfe‹.

5.2.2.4 Die Mahnung Karls V. an die alten Ratspersonen (41^v-42^r)

INCIPIIT

fol. 41^v

Vnd hat Jr May: weiter fürtragen lassen / dz die so hieuor / dz Rats geweßen / vnd Jezundt Jrer Pflicht entledigt worden / denen wolt Jr May: ernstlich eingebunden haben [...]

EXPLICIT

fol. 41^v-42^r

[...]

Jrer verwaltung gehabt dz sy solten / weder leib noch guet / auß diser Statt verruckhen biß solang [42^r] Jre Rechnungen von dem Neuen Rath weren vbersehen worden.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 152^v-153^r – Nr. 11b, fol. 348^r-348^v – Nr. 12, fol. 42^v – Nr. 13, fol. 251^r-251^v – Nr. 13 1/2, fol. 47^r – Nr. 15, fol. 742^v – Nr. 15/II, fol. 689^v – Nr. 23, pag. 753-754 – Nr. 37, pag. 168 – Nr. 45, fol. 85^r

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr.13a, fol. 53^r-53^v – Nr. 13b, fol. 60^r-60^v – Nr. 13c, fol. 6^r – Nr. 30, pag. 155 – Nr. 49c, fol. 18^v – Nr. 54, fol. 5^v – Nr. 130, fol. 159^r

INHALT

Nach der Neubesetzung des Rats sprach Seld im Namen des Kaisers zu den neuen und alten Ratspersonen. Die neuen Ratspersonen ermunterte er, im Sinne Gottes sowie des Kaisers nach bestem Wissen und Gewissen zu regieren und für ein friedliches Leben in der Stadt zu sorgen. Die alten forderte er auf, *die schlüssel, sigl, brief vnd canzlei* (fol. 41^v) den neuen Amtspersonen zu übergeben und alle anfallenden Geschäfte dem neuen Rat zu überlassen. Von der gesamten Ansprache Selds ist in der Handschrift nur der Teil überliefert, der an die alten Ratspersonen gerichtet ist.¹⁰⁴

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Alle 18 Textzeugen stimmen fast wörtlich überein.

¹⁰⁴ Vgl. die Chronik von Paul Hektor Mair in DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 85,30-86,3.

LITERATUR

F. K. GULLMANN, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1; P. HECKER, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: ZHVS, Bd. 1, S. 34-98; D. LANGENMANTEL, Historie; F. ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 2; P. v. STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1.

5.2.2.5 Der Beschluss, die Zünfte aufzuheben (42^r-42^v)

INCIPIIT

fol. 42^r*Die Zünfften belangendt.*

Vnd Zue mehrer handthabung diser fürgenombnen ordnung / so wolt Jr May: auß Kay: May: macht vnd volkommenheit / hiemit allen Zünfften / vnd Zunfftheüserg genzlich [...]

EXPLICIT

fol. 42^v

[...]

gedacht abZunemen / so wolt Jr May: mit der Zunfft güettern / dermassen gnedigisten fürsehung thuen / dz sich dessen niemandts / der billicheit nach soll Zuebeklagen haben.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 153^r – Nr. 11b, fol. 348^v-349^r – Nr. 12, fol. 42^v-43^r – Nr. 13, fol. 251^v-252^r – Nr. 13 1/2, fol. 47^r-47^v – Nr. 15, fol. 742^v-743^r – Nr. 15/II, fol. 689^v-690^r – Nr. 23, pag. 754-755 – Nr. 37, pag. 168 – Nr. 45, fol. 85^r

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr. 13a, fol. 53^v – Nr. 13b, fol. 60^v – Nr. 13c, fol. 6^r-6^v – Nr. 30, pag. 155-156 – Nr. 49c, fol. 18^v-19^r – Nr. 54, fol. 5^v – Nr. 130, fol. 159^v

INHALT

Nach der Neubesetzung der öffentlichen Ämter verkündete der Kaiser die Aufhebung der Zünfte und forderte diese auf, all ihre Güter dem neu besetzten Rat zu übergeben. Diesen kaiserlichen Beschluss schildert Roth wie folgt:

»Und zu mehrerer Handhabung der vorgenommenen Ordnung wollen Ihre Majestät aus kaiserlicher Vollkommenheit hiermit alle Zünfte und Zunfthäuser gänzlich aufgehebt und abgetan« und die Zusammenkünfte, die man bisher in den Zunftstuben gehalten, bei Leibs- und Lebensstrafe verboten haben« [sic!]; auch seien sämtliche Privilegien, Freiheiten, Ordnungen, Verträge und Urkunden der Zünfte sofort dem neuen Rate einzuliefern. Das Vermögen derselben solle so verwendet werden, »daß sich dessen niemand der Billigkeit nach sollt zu beklagen haben.«¹⁰⁵

Es fällt auf, dass Roths zitierte Textstellen fast wörtlich in der Handschrift zu finden sind – siehe Incipit- und Explicitangaben –, woraus zu folgern ist, dass er vermutlich einen der hier aufgeführten parallel überlieferten Texte für seine Geschichtsschreibung verwendet hat.¹⁰⁶

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Auch diesen Abschnitt enthalten alle 18 Textzeugen fast wortwörtlich. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die eine Hälfte der Chronisten diesen Text mit einer Überschrift versieht (*Die zunfften belangent, Vogt von den zunfften und Aufhebung der zunfften betreffendt*), während die andere Hälfte auf eine Überschrift verzichtet.

LITERATUR

P. HECKER, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: ZHVS, Bd. 1, S. 34-98; D. LANGENMANTEL, Historie; F. ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 2; H. STEIGER, Geschichte der Stadt Augsburg; P. v. STETTEN, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1.

5.2.2.6 Die Bekanntmachung (42^v-43^v)

INCIPIIT

fol. 42^v-43^t

Volgendts hat der Stattvogt Zue Augspurg / solches Publicieren / vnd vf allen bläzen berueffen lassen / wie den hernach volgt.

[43^t] *Nach dem die Kay: May: vnser Allernedigster herr / dise tag auß hochwegenden [...]*

¹⁰⁵ ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4, S. 195f.

¹⁰⁶ Vgl. die Chronik von Paul Hektor Mair in DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 86,5-16.

EXPLICIT

fol. 43^r-43^v

[...]

aber in dem [43^v] wenigsten / mit worten / oder mit werkhen dagegen handeln / darauf dan fleißig aufmerckhen gehabt / der soll nach Jrer My: In höchsten vngnaden / an leib vnnd leben gestrafft werden / darnach wiße sich ain Jetweder vor schaden Zuerhüeten.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 152^v – Nr. 11b, fol. 349^r-349^v – Nr. 12, fol. 43^v-44^r – Nr. 13, fol. 252^r-252^v – Nr. 13 1/2, fol. 48^r-48^v – Nr. 15, fol. 743^r-743^v – Nr. 15/II, fol. 690^r-690^v – Nr. 23, pag. 755 – Nr. 37, pag. 168-169 – Nr. 45, fol. 85^v

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr.13a, fol. 54^v-55^r – Nr. 13b, fol. 61^v-62^r – Nr. 13c, fol. 7^r-7^v – Nr. 30, pag. 157-158 – Nr 49c, fol. 19^v-20^r – Nr. 54, fol. 6^r-6^v – Nr. 118, fol. 127^{r107} – Nr. 130, fol. 160^v-161^r

INHALT

Die Änderungen der Verfassungsordnung ließ der Kaiser notieren und *vf allen bläzen* (fol. 42^v) der Stadt bekannt geben. Er forderte darin die Einwohner der Stadt auf, sich nicht gegen den Willen des Kaisers zu wenden, da bei Zuwiderhandlungen jeglicher Art Strafen drohten: *welcher aber in dem wenigsten mit worten oder mit werkhen dagegen handeln darauf dan fleißig aufmerckhen gehabt, der soll nach jrer may. in höchsten vngnaden an leib vnnd leben gestrafft werden* (fol. 43^r-43^v). Auch dieser Abschnitt wird bei Roth auszugsweise zitiert und indirekt wiedergegeben.¹⁰⁸

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Aus dem einleitenden Abschnitt, wie er in den meisten Textzeugen überliefert ist, geht neben der Tatsache, dass der Stadtvogt die Bekanntmachung veranlasste, auch hervor, dass das Schreiben von den kaiserlichen Hoftrompetern öffentlich verkündet wurde. Der Stadtvogt, der in den meisten Fällen anonym bleibt, wird nur in RChr 23 *Braun* genannt. Lediglich RChr 13 verzichtet auf den einleitenden Abschnitt und überliefert allein das publizierte Schriftstück, das in den meisten Textzeugen mit einer Überschrift

¹⁰⁷ Diese Handschrift konnte aus Restaurationsgründen nicht genauer eingesehen werden.

¹⁰⁸ Vgl. ROTH, Augsburgs Reformationgeschichte, Bd. 4, S. 196.

versehen (*Volgt die publication oder Zettel der publication*)¹⁰⁹ und in jeder Handschrift fast wortgetreu überliefert ist.

LITERATUR

D. LANGENMANTEL, *Historie*; F. ROTH, *Augsburgs Reformationsgeschichte*, Bd. 4; F. E. F. v. SEIDA, *Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern*, 1825, Bd. 2; P. v. STETTEN, *Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt*.

5.2.2.7 Die Aufhebung der Zünfte und Handwerken (43^v-52^r)

INCIPIIT

fol. 43^v-44^r

Item auf den 27. Augustj Anno .1548. Jar haben die herrn Statt Pflerger / vnd die gehaimben Rätth sambt andern angefangen / Zuehandlen / dz sie alle Jre brieff / auch alle barschafft / Silber geschirr / Zinß vnd haußrath / denen Statt Pflerger / vnd gehaimen Rätthen vberantwortten müessen / vnnd seind [44r] auf disen tag / etlich [...]

EXPLICIT

fol. 52^r

[...]

Zünfften / vnd die .3. Handtwerckhern / haben ainem Rath an barem gelt eingewanturth vermög diser VerZaichnuß / Zehen Tausent / Vierhundert / vnd 68 fl. 13. kz. in münz. So ist auß den Ailff verkaufften Zunfft / vnd handtwerckhern heüser glöst worden .29400 fl. Münz / ohn den haußrath / vnd ohn dz Hauß in der Bächen Hoff.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 11a, fol. 153^v-156^r – Nr. 11b, fol. 349^v-355^r – Nr. 12, fol. 47^v-51^r – Nr. 13, fol. 252^v-253^r – Nr. 13 1/2, fol. 51^v-55^r – Nr. 15, fol. 744^r-749^r – Nr. 15/II, fol. 691^r-696^r – Nr. 23, pag. 756-762 – Nr. 37, pag. 169-176 – Nr. 45, fol. 86^r-90^r

Reichsstadt, ›Schätze‹: Nr.13a, fol. 60^r-64^v – Nr. 13b, fol. 68^r-72^r

¹⁰⁹ Diesen Abschnitt enthält auch Mairs Chronik, vgl. DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 88,5-16.

INHALT

Um den protestantischen Einfluss der Zünfte endgültig zu brechen, ordnete Karl V. den Verkauf der Zunfthäuser an, und infolgedessen musste ab dem 27. August 1548 ein Großteil der Zünfte ihr Haus verkaufen. Nicht verkauft wurden die Metzger-, das Bäcker-, Fischer- und Weberhaus, diese standen fortan jedoch »unter städtischer Regie«¹¹⁰. Die Abgabe von Bargeld und liegenden Gütern, die in der Handschrift genau dokumentiert sind, betraf im Gegensatz dazu alle Zünfte und Handwerke. Laut Handschrift übergaben die Zünftler und Handwerker dem Rat einen Geldbetrag von 10.468 Gulden und 13 Kreuzer, dazu kam ein Betrag von 29.400 Gulden aus dem Erlös der Zunft- und Handwerkshäuser.¹¹¹

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die zahlreichen Geldbeträge stimmen bis auf vereinzelte Ausnahmen in allen Textzeugen weitestgehend überein. Daneben enthalten manche Textzeugen Einträge zu weiteren verkauften Gegenständen und erwähnen infolgedessen weitere Geldbeträge. Manchmal halten die Chronisten auch ihre eigenen Vermutungen fest, indem sie den Erlös der verkauften Zunftgüter überschlagen (*daraus man auch bey 200 fl. lesen möchttte*)¹¹² und durch die Verrechnung weiterer Güter einen weit höheren Endbetrag erhalten, wie in der folgenden Rechnung deutlich wird:

*Item so schlag jch das silber geschier, auch die jerlichen zünß, gültten, korn vnd die aülff fartel, barchat auch ob 10.000 gulden werdt an ohnne daß, waß das weber- vnd metzgerhauß gelten mechten. Vnnd auß diesem allem zu rechnen ist, das die zunfften vnd handtwerckhern der statt Augspurg ainem erbaren rhat mer dann jber die sechzig tausent gulden muntz an bargelt vnd anderm jberantwort haben.*¹¹³

Die voneinander abweichenden Angaben zu den Käufern der Zunfthäuser – in diesem Fall zum Käufer des Schöfflerhauses – geben Auskunft über die Genauigkeit, mit der die Chronisten arbeiteten: Als Käufer ist zum einen der Gastgeber Hans Waldmann (RChr 12, 13 1/2, RSch 13a und b) und zum anderen der Gastgeber Christoph Meidelein (Handschrift, RChr 11a und b sowie 15/II) genannt, aus RChr 23 und 37 geht hervor, dass Waldmann der erste Käufer war, der das Zunfthaus an Christoph Meidelein weiterverkauft hat. Nur in RChr 45 ist vermerkt, dass Letzterer wiederum das Zunfthaus

¹¹⁰ KIEBLING, Augsburg in der Reformationszeit, in: ²ASt, S. 73.

¹¹¹ Dieser Abschnitt ist in Mairs Chronik zu finden, vgl. DStChr, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, S. 149, 18-157,9.

¹¹² StadtAA, RChr 11a, fol. 155^v.

¹¹³ StadtAA, RChr 15/II, fol. 696^r.

an *Matheuß Schellenberger* verkauft hat. Der Erlös aus der Trinkstube der Kaufleute, ein Geldbetrag von 6.600 Gulden, wird nur in RChr 12, 13 1/2, RSch 13a und b in einem abschließenden Absatz erwähnt. RChr 13 enthält lediglich die Einleitung und den geschätzten Geldbetrag über 60.000 Gulden, den die Räte eingenommen haben. Auf eine detaillierte Aufzählung der abgegebenen Güter wird hier verzichtet.

LITERATUR

P. DIRR, Augsburger Textilindustrie im 18. Jahrhundert, in: ZHVS, Bd. 37, S. 1-106; P. DIRR, Kaufleutezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368-1548), in: ZHVS, Bd. 35, S. 133-151; H. EBERLEIN, Augsburg; P. GEFFCKEN, Zunfthäuser, in: ²ASt, S. 951f.; F. HÄBLER, Die Augsburger Textil-, Metall- und Papierindustrie, in: Augusta 955-1955, S. 403-426; P. HECKER, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: ZHVS, Bd. 1, S. 34-98; H. JESSE, Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg; R. KIEBLING, Augsburg in der Reformationszeit, in: ²ASt, S. 61-74; D. LANGENMANTEL, Historie; M. RAUCH, Handwerk in Augsburg; F. ROTH, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4; F. E. F. v. SEIDA, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, Bd. 2; P. v. STETTEN, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, Bd. 1; C. J. WAGENSEIL, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 1; L. WERNER, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs; W. ZORN, Augsburg.

5.2.3 Die Augsburger Stadtpfleger von 1250 bis Ende des 16. Jahrhunderts (52^v-59^v)

INCIPIIT

fol. 52^v

Hernach volgen in disem buech / was für herrn / In der Röm: Kay: Reichs Statt Augspurg / StattPfleger gewesen von Anno .1250. vnnd dz StattPfleger Ambt noch auf Dato deß .88. Jars verwesen.

Von den herrn StattPfleger in Augspurg / im Herzogthumb Schwaben / vnd ist die [...]

EXPLICIT

fol. 59^v

[...]

im StattPfleger Ambt 4. Jar / herr Anthoni Christoff Rehlinger starb Anno .1589.

An deß herrn Anthoni Christoff Rehlingers seeligen statt / Jst Zue herrn Hanß Welser / Zum StattPfleger erwölt worden / herr Christoff Jlsung / vnnd regierten miteinander _____ Jar ./.

PARALLELÜBERLIEFERUNG

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹: Nr. 15, fol. 1015^v-1016^v – Nr. 15/II, fol. 1132^r-1133^r

INHALT

Der letzte Teil der Handschrift besteht aus einer chronologischen Auflistung von Bürgern, die zwischen 1250 und Ende des 16. Jahrhunderts das Amt des Augsburger Stadtpflegers innehatten. Insgesamt werden 41 Legislaturperioden aufgelistet. Wie lange die letzten beiden Stadtpfleger, Johann Welser und Christoph Ilsung, das Amt bekleideten, geht aus der Handschrift nicht hervor.

DIE TEXTZEUGEN IM VERGLEICH

Die beiden Stadtpflegerlisten aus den Chroniken von Abraham Schieß sind fast identisch, weichen jedoch von der Liste aus der Handschrift an vielen Stellen ab. Erstere bieten lediglich einen Überblick über die in Augsburg regierenden Stadtpfleger zwischen 1324 und 1588 (RChr 15) bzw. 1324 und 1587 (RChr 15/II). Darüber hinaus enthält die Liste aus der Handschrift innerhalb des von Schieß abgesteckten Zeitraums Einträge zu weiteren Legislaturperioden. Die Jahreszahlen, die der Beginn einer neuen Amtszeit bedeuten, stimmen bis auf wenige Ausnahmen in allen drei Textzeugen überein, doch gibt es zahlreiche Abweichungen hinsichtlich der Namen – Vornamen, Nachnamen oder Vor- und Nachnamen – der zu einer bestimmten Zeit amtierenden Stadtpfleger. Die Handschrift gibt des Weiteren Auskunft darüber, wer von den Stadtpflegern ein *geschlechter* und wer ein *burger* war – siehe Zitat weiter unten – und wie lange beide ihr Amt bekleideten. Dass das Stadtpflegeramt im 15. und 16. Jahrhundert über einen Zeitraum von ungefähr 100 Jahren leer stand, ist nur in der Handschrift explizit erwähnt: *Anno 1447 jst herr Bartlme Welser, ain burger vnd geschlechter in Augspurg, vnd herr Jerg Strauß, alhie ain burger, die seindt stattpfleger gewesen. Vnnd stuendt darnach das statt pfleger ambt ledig bei 100 jaren biß vf anno 1548* (fol. 58^v). Die eben erwähnten Stadtpfleger, Bartholomäus Welser und Georg Strauß, traten laut Schieß nicht 1447 ihr Amt an, sondern erst im Jahr 1474 – die Vertauschung von Einer- und Zehnerzahl ist nicht auszuschließen. Auch bei Schieß lassen sich bis zum Jahr 1548 keine Einträge finden. Die Richtigkeit aller Textzeugen muss aber schon deshalb infrage gestellt werden, da allein Ulrich Schwarz zwischen 1469 und 1478 siebenmal Stadtpfleger von Augsburg war.

LITERATUR

I. BÁTORI, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert; P. GEFFCKEN, Anhang 4: Stadtpfleger, in: ²ASt, S. 964-968; P. GEFFCKEN, Stadtpfleger, in: ²ASt, S. 836f.; D. LANGENMANTEL, Historie; B. ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden, Teil 1; K. SIEH-BURENS, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert.

6. Überlieferung und Edition

6.1 Zu den Überlieferungen

6.1.1 Einführendes

Für die Edition wurden Texte aus beiden Sinnabschnitten der Handschrift ausgewählt, die bisher zum Teil noch nicht ediert wurden. Der erste Textblock schildert die Gräueltaten und das Ende des Ulrich Schwarz und dessen Anhängern und deckt – das Spottlied über Ulrich Schwarz ausgenommen – den ersten inhaltlichen Teil der Handschrift ab. Der zweite Text ist eine Abschrift des zweiten Zunftbriefs von 1368.

6.1.2 Die Überlieferungen

Die Überlieferung des Ulrich Schwarz – das Mandat Friedrichs III., die Hinterlassenschaft und die Urgicht des Bürgermeisters ausgenommen – ist wesentlich schwächer überliefert als die Geschichte des Augsburger Zunftregiments, einschließlich des zweiten Zunftbriefs. Auffällig ist die zeitliche Distanz beziehungsweise Nähe der historischen Begebenheiten zu den Handschriften. Die Geschichte der Zünfte wurde vor allem nach ihrer Abschaffung 1548 zu einem wiederkehrenden Thema in der Stadtchronistik. Dies mag wohl nicht zuletzt daran liegen, dass die Geschichte des Zunftregiments aufgrund ihrer Abgeschlossenheit für die Historiker der Frühen Neuzeit zu einem rein historischen Thema wurde, dem ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden konnte. Ebenso gab die Abschaffung der Zünfte den Chronisten Anlass, die 180 Jahre währende Zunftherrschaft zu verklären, ist doch in den meisten Chroniken von ›ehrbaren Zünften‹ die Rede. Im Gegensatz dazu lässt sich die Überlieferung des Ulrich Schwarz überwiegend auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und vereinzelt auch auf das 17. Jahrhundert datieren, also lange nach der Hinrichtung des Bürgermeisters im Jahr 1478. Die Überlieferung der Begebenheiten im Jahr 1477 (Kapitel 5.1.1) gehört zwar inhaltlich nicht zu den Texten über Ulrich Schwarz, der Text wurde jedoch als Einleitung beibehalten und mitediert.

DIE UNTATEN UND DAS ENDE DES ULRICH SCHWARZ**Handschriften****a) DAS JAHR 1477***Staats- und Stadtbibliothek Augsburg*

4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt

Stadtarchiv Augsburg›Chroniken‹ 23, nach 1576, lose Faszikel und Blätter, schwäbisch, Provenienz
unbekannt**b) DIE GEFANGENNAHME UND HINRICHTUNG DER GEBRÜDER VITTEL***Staats- und Stadtbibliothek Augsburg*

4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt

Stadtarchiv Augsburg

›Chroniken‹ 20, 1619, schwäbisch, geschrieben von Jörg Siedeler

›Chroniken‹ 23, nach 1576, lose Faszikel und Blätter, schwäbisch, Provenienz
unbekannt**c) DIE GEFANGENNAHME UND HINRICHTUNG DES GEORG KURZ UND SEINER BEGLEITER***Staats- und Stadtbibliothek Augsburg*

4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt

Stadtarchiv Augsburg

›Chroniken‹ 20, 1619, schwäbisch, geschrieben von Jörg Siedeler

›Chroniken‹ 23, nach 1576, lose Faszikel und Blätter, schwäbisch, Provenienz
unbekannt

d) DAS MANDAT DES KAISERS BEZÜGLICH DER FREILASSUNG DER VITTEL

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt

Stadtarchiv Augsburg

›Chroniken‹ 11b, 1569, schwäbisch, Provenienz unbekannt

›Chroniken‹ 13, 1566, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß

›Chroniken‹ 15/I, 1589, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß

›Chroniken‹ 20, 1619, schwäbisch, geschrieben von Jörg Siedeler

›Chroniken‹ 23, nach 1576, lose Faszikel und Blätter, schwäbisch, Provenienz
unbekannt

e) DIE GEFANGENNAHME UND HINRICHTUNG DES ULRICH SCHWARZ

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt

Stadtarchiv Augsburg

›Chroniken‹ 20, 1619, schwäbisch, geschrieben von Jörg Siedeler

›Chroniken‹ 23, nach 1576, lose Faszikel und Blätter, schwäbisch, Provenienz
unbekannt

f) DIE HINTERLASSENSCHAFT DES ULRICH SCHWARZ

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt

Stadtarchiv Augsburg

›Chroniken‹ 8, 1536, schwäbisch, geschrieben von Clemens Sender

›Chroniken‹ 11a, nach 1564, schwäbisch, Provenienz unbekannt

›Chroniken‹ 11b, 1569, schwäbisch, Provenienz unbekannt

- ›Chroniken‹ 13, 1566, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
- ›Chroniken‹ 15, nach 1588, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
- ›Chroniken‹ 15/I, 1589, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
- ›Chroniken‹ 17/II, 16.^M Jh.s, schwäbisch, geschrieben von Clemens Jäger
- ›Chroniken‹ 20, 1619, schwäbisch, geschrieben von Jörg Siedeler
- ›Chroniken‹ 23, nach 1576, lose Faszikel und Blätter, schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Chroniken‹ 37, nach 1562, schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Chroniken‹ 45, 1563, schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Chroniken‹ 46, nach 1548, schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Schätze‹ 55, nach 1555, schwäbisch, Abschrift der Tendenzschrift Clemens Jägers
(siehe ›Literalien Münchener Bestand‹ 97)
- ›Schätze‹ 122, nach 1547, schwäbisch, aus der Sammlung von Paul Hektor Mair

Staatsarchiv Augsburg

- ›Literalien Münchener Bestand‹ 97, 1555, schwäbisch, geschrieben von Clemens Jäger

g) DIE URGICHT DES ULRICH SCHWARZ

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

- 4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt

Stadtarchiv Augsburg

- ›Chroniken‹ 8, 1536, schwäbisch, geschrieben von Clemens Sender
- ›Chroniken‹ 11a, nach 1564, schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Chroniken‹ 11b, 1569, schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Chroniken‹ 13, 1566, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
- ›Chroniken‹ 15, nach 1588, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
- ›Chroniken‹ 15/I, 1589, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
- ›Chroniken‹ 17/II, 16.^M Jh.s, schwäbisch, geschrieben von Clemens Jäger
- ›Chroniken‹ 20, 1619, schwäbisch, geschrieben von Jörg Siedeler
- ›Chroniken‹ 23, nach 1576, lose Faszikel und Blätter, schwäbisch, Provenienz unbekannt

- ›Chroniken‹ 37, nach 1562, schwäbisch, Provenienz unbekannt
›Chroniken‹ 45, 1563, schwäbisch, Provenienz unbekannt
›Chroniken‹ 46, nach 1548, schwäbisch, Provenienz unbekannt
›Schätze‹ 55, nach 1555, schwäbisch, Abschrift der Tendenzschrift Clemens Jägers
(siehe ›Literalien Münchener Bestand‹ 97)
›Schätze‹ 122, nach 1547, schwäbisch, aus der Sammlung von Paul Hektor Mair

Staatsarchiv Augsburg

- ›Literalien Münchener Bestand‹ 97, 1555, schwäbisch, geschrieben von Clemens Jäger

DER ZWEITE ZUNFTBRIEF VOM 16. DEZEMBER 1368

Handschriften

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

- 4° Cod. Aug. 91, nach 1589, schwäbisch, Provenienz unbekannt
Cim 21, 1545, schwäbisch, geschrieben von Clemens Jäger
2° Cod. Aug. 171, 1546, schwäbisch, geschrieben von Clemens Jäger

Staatsarchiv Augsburg

- ›Urkunden‹ 144, 1368, schwäbisch, nach der Zunfterhebung von den Augsburger
Patriziern und Handwerkern konzipierte und besiegelte Urkunde

Stadtarchiv Augsburg

- ›Chroniken‹ 5, nach 1511, schwäbisch, geschrieben von Wilhelm Rehm
›Chroniken‹ 9, nach 1548, schwäbisch, geschrieben von Paul Hektor Mair
›Chroniken‹ 11a, nach 1564, schwäbisch, Provenienz unbekannt
›Chroniken‹ 11b, 1569, schwäbisch, Provenienz unbekannt
›Chroniken‹ 13, 1566, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
›Chroniken‹ 15, nach 1588, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
›Chroniken‹ 15/I, 1589, schwäbisch, geschrieben von Abraham Schieß
›Chroniken‹ 16, vor 1545, schwäbisch, geschrieben von Clemens Jäger, Konzeptbuch
des Zunfthren- und Consulatsbuchs von Clemens Jäger

- ›Chroniken‹ 23, 16.^{II} Jh., schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Chroniken‹ 26, 16.^M Jh., schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Ratsbücher‹ 2, 15.^I Jh., schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Schätze‹ 52, 15.^{II} Jh., schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Schätze‹ 56, 1467, schwäbisch, Provenienz unbekannt
- ›Schätze‹ 119, ca. 1550, schwäbisch, aus dem Besitz von Paul Hektor Mair
- ›Schätze‹ 130, 16.^M Jh., schwäbisch, geschrieben von Paul Hektor Mair
- ›Schätze‹ 151, nach 1541, schwäbisch, unbekannt

Drucke

BRAUN, Placidus, *Notitia Historico-Literaria de Codicibus Manuscriptis in Bibliotheca Liberi ac Imperialis Monasterii Ordinis S. Benedicti ad SS. Udalricum et Afram Augustae extantibus*, Bd. 4, Augsburg 1793, p. 131-135.

LANGENMANTEL, David, *Historie Des Regiments In des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg*, Augsburg 1743, S. 43-47.

6.1.3 Zur Textgeschichte

6.1.3.1 Die Untaten und das Ende des Ulrich Schwarz

Das letzte Jahr des Augsburger Bürgermeisters ist in mehreren Überlieferungen tradiert. Die in dieser Arbeit vorgestellten Texte über die Vittel, Georg Kurz und Ulrich Schwarz gehören zu einer kleinen Gruppe von Textzeugen, die außer in der vorliegenden Handschrift in wenigen weiteren Handschriften zu finden sind, und weisen neben ihren Gemeinsamkeiten auch viele Unterschiede hinsichtlich Personen- und Ortsnamen auf (Kapitel 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.5). Die Textzeugen aus der Handschrift und aus RChr 23 weisen überlieferungsgeschichtlich größere Gemeinsamkeiten auf als die Jahrzehnte später entstandene Chronik von Siedeler (RChr 20), die sich in mancherlei Hinsicht von den anderen abgrenzt.

Zum einen verfügt Siedeler über einen höherwertigen Schreibstil als die anderen Chronisten, der sich darin erkennen lässt, dass er seine Sätze viel häufiger mithilfe von Adverbialsätzen hypotaktisch strukturiert, was im folgenden Vergleich deutlich wird.

4° Cod. Aug. 91

Aber er kert sich nit daran. Er maint, es mocht den andern nit in wissen sein, vnd verachtets vnd wolt nit volgen. (S. X, 15-18)

RChr 20

Aber er keret sich nit daran, dann er vermaint, es kundte nichts geschehen on sein wissen, vnd verachtet es vnd wolte nit folgen. (S. X, 15-19)

Zum anderen ist nur bei Siedeler das Ergebnis der Hausdurchsuchung, also die Hinterlassenschaft des Ulrich Schwarz, in den Text über die Gefangennahme und Hinrichtung des Bürgermeisters integriert. In den anderen Handschriften folgt die Hinterlassenschaft erst im Anschluss an diesen Text. Siedeler ist darüber hinaus der einzige, der Sinnabschnitte mit Überschriften versieht und seinen Text dadurch übersichtlich gestaltet.

Der Textzeuge aus RChr 23, der sich im Stadtarchiv Augsburg in einer Mappe mit vielen weiteren Faszikeln befindet, wurde aufgrund der systematischen Streichung aufeinander folgender Sinnabschnitte von einem Chronisten vermutlich als Vorlage für eine spätere Abschrift benutzt. Dass es sich dabei um die Vorlage für die vorliegende Handschrift handelt, ist aufgrund der zahlreichen Abweichungen, die in der Edition am Ende dieser Arbeit in einem Apparat dokumentiert werden, auszuschließen.

Das Mandat Kaiser Friedrichs III., Schwarz' Wertgegenstände und Bargeld sowie seine Urgicht sind im Gegensatz zu den anderen Texten stärker überliefert, was daran liegt, dass sie auch Teil einer anderen Überlieferung sind, die im Vergleich zu dieser reicher an Textzeugen ist.

6.1.3.2 Der zweite Zunftbrief vom 16. Dezember 1368

Der zweite Zunftbrief ist in über 20 Handschriften, einschließlich des Originaldokuments, und zwei Drucken überliefert und gehört zu der größten Gruppe von Textzeugen, die für diese Arbeit verwendet wurden. Es ist der einzige Text, der als Autograph vorliegt.

Die meisten Abschriften geben den Zunftbrief in seiner ursprünglichen Textform, also als Urkunde, wieder und weisen bis auf die in Kapitel 5.2.1.4 erwähnten Abweichungen keine gravierenden zeitgenössischen Bearbeitungen auf.

4° COD. AUG. 91 UND RSCH 151 IM VERGLEICH

Der Textzeuge aus RSch 151 ist der einzige, der den zweiten Zunftbrief nicht komplett überliefert, sondern lediglich die Hauptaussagen des Briefs festhält und den Inhalt somit *vngeuerlich* (S. XXI, 7) wiedergibt. Dabei verzichtet der Schreiber vor allem auf urkundentypische Wendungen und kanzleieigenen Redeschmuck, die von professionellen Schreibern besonders in amtlichen Dokumenten wiederkehrend verwendet wurden und dementsprechend viel Raum beanspruchten. Dazu gehören absatzleitende Doppel- und Dreifachformen (*haben wird gemacht vnd geordnet*, S. XXIII, 2f.; *haben wir vnsern rath also geordnet, gesetzt vnnd gemacht vnnd auch mit disem brief ordnen, sezen vnd machen*, S. XXII, 12-15) und Einschübe, die Allgemeingültigkeit ausdrücken (*niemandt, wie der genant ist*, S. XXVII, 11; *ain erbare fraw oder mann, wie die genant send*, S. XXVIII, 9f.; *niemandts anders, von wem das komben möchte*, S. XXX, 12f.). Die Einleitung, in der die Einführung der Zünfte in Augsburg angekündigt und begründet wird, und die abschließende Aufzählung aller Ratspersonen, die die Gültigkeit des Zunftbriefs mit ihren Sigel bestätigt haben, also relativ lange und gleichzeitig inhaltsleere Passagen, bleiben in RSch 151 komplett ausgespart.

Bei der Abschrift des Zunftbriefs hat sich der Schreiber von RSch 151 in der Regel eng an seine Vorlage gehalten, da an vielen Stellen Satzteile oder komplette Sätze zu finden sind, die der Originalzunftbrief und die zahlreichen Textzeugen ebenfalls enthalten:

4° Cod. Aug. 91

Darzue sollen denen die obgenannten 29 ratgeben von den zünfften auß jne vnd auß den burgern nemen vnnd wöhlen 4 baumaister, 2 sigler vnd 6 steurmaister doch zue den zeiten, als man die denne nemen soll vnd alßdann sitlich vnd gewonlich ist. (S. XXIII, 26-32)

RSch 151

Dieselben neunvnndzwaintzig ratgeben von den zunfften sollen aus jnen vnnd den burgern nemen vnnd wölen vier paumaister, zwen sigler vnnd sechs steurmaister. (S. XXIII, 26-30)

Manchmal finden sich aber auch paraphrasierte Textstellen, wodurch die Aussagen des Dokuments verkürzt dargestellt werden und erneut das Bemühen des Schreibers um knappe Wiedergabe des Inhalts deutlich wird:

4° Cod. Aug. 91

Vnd soll auch den alle jar reich vnd arm wissen lohn, wa jr steur vnnd gült hinkommen oder was die statt schuldig bleibe oder was jr mit gottes hilf vorstehn möge. (S. XXX, 2-6)

RSch 151

Jtem es soll jerlich aller ausnam vnnd ausgab jerlichs anzaigen beschehen. (S. XXX, 2f.)

Neben der verkürzten Darstellung des Zunftbriefs legte der Schreiber auch Wert auf Übersichtlichkeit und schnelle Informationsentnahme, was sich aus den voneinander abgesetzten und mit passenden Randbemerkungen versehenen Textabschnitten schließen lässt. In der Edition werden diese Randbemerkungen als Überschriften dargestellt.

4° COD. AUG. 91 UND DER ORIGINALZUNFTBRIEF IM VERGLEICH

Ein Vergleich von Abschrift und Original verdeutlicht, dass der Überlieferungszeuge aus der vorliegenden Handschrift mehrere Lücken enthält und darüber hinaus fehlerhaft ist, wie im Folgenden gezeigt wird.

Originalzunftbrief

Vnd ist die zunft also groz vnd erber, so sol einer us derselben zunffte mit irem zunfftmeister an den rat gaun also, daz us einer sulichen zunffte zwen an den rat gaun sullen.

4° Cod. Aug. 91

[...] auß allen handtwercckhern der gemainen vnser statt 18 zünfften, dero jedlichen ainen zunfftmaister haben soll, der jn den rath gehe, alß das auch auß ainer solchen zunfft 2 in den rath gehen sollen. (S. XXII, 17-23)

Aus dem zweiten Textauszug geht nicht hervor, dass große Zünfte durch zwei Ratsmitglieder repräsentiert werden sollen, weil ein Stück des Textes ausgelassen wurde. Diese Informationslücke könnte dadurch erklärt werden, dass die benutzte Vorlage ebenfalls lückenhaft war oder dass der Schreiber bei der Abschrift eine Zeile übersprungen hat, was bei Abschriften keine Seltenheit war.

Weiterhin lassen sich zahlreiche lexikalische Abweichungen feststellen, von denen eine, die nur dieser Textzeuge enthält, die Lesart des Zunftbriefs entscheidend ändert. Die Errichtung einer Zunftregierung in Augsburg wird im Originaldokument und in den weiteren Textzeugen damit begründet, dass *wir* [die Handwerker und Patrizier] *dem hailigen romischem riche aller best geuallen vnd us grozzer gült vnd veintschaft komen mügen*. In der vorliegenden Handschrift dagegen soll die ersehnte Zunftregierung das Herauskommen *auß grosser gült vnd freundschaft* (S. XXII, 9f.) bezwecken. Dem Handschriftentext zufolge wird absurderweise eine Verschlechterung der momentanen Lage herbeigesehnt.

Im Vergleich mit den anderen Überlieferungszeugen gehört der Text aus der vorliegenden Handschrift aufgrund seiner Unvollständigkeit – dazu gehören einzelne Wörter und Satzteile – und seiner lexikalischen Umdeutung, die die Textqualität

entschieden beeinträchtigen, zu den schlechteren Textzeugen. Da diese Abschrift im Gesamtvergleich die meisten Mängel aufweist, ist sie als schlechteste Abschrift zu betrachten.

6.2 Zur Edition

6.2.1 Zielsetzung

Die Edition aller Texte folgt dem überlieferungskritischen Prinzip. Im Mittelpunkt stehen die Texte aus der vorliegenden Handschrift, deren textgeschichtliche Position durch Vergleiche mit früheren und späteren Textzeugen in Synopsen und Apparaten dokumentiert wird. Editorische Darstellungen in Synopsen bieten sich vor allem bei stark bearbeiteten Redaktionen an.

Als Leit- und Begleithandschriften kam eine sehr begrenzte Anzahl an Handschriften infrage (Kapitel 6.1.2). Der von Jörg Siedeler verfasste Text aus RChr 20 wurde wegen seiner starken Bearbeitung als Vergleichstext für den synoptischen Abdruck gewählt, der in RChr 23 enthaltene Textzeuge wurde wegen seiner im Gegensatz zum Siedelertext relativ geringen Varianz als Begleithandschrift zum Handschriftentext verwendet. Unter den vielen Abschriften des zweiten Zunftbriefs wurde der in RSch 151 enthaltene Text gewählt, weil er unter allen Überlieferungszeugen eine eigene Textform bietet und somit einen aus philologischer Hinsicht interessanten Vergleich mit dem Handschriftentext ermöglicht. Als Begleithandschrift zum Handschriftentext dient der Originalzunftbrief.

6.2.2. Beschreibung der Handschriften

Eine der Leithandschriften ist die vorliegende Handschrift, die in Kapitel 4 und 5 beschrieben wurde. Alle weiteren für die Edition verwendeten Leit- und Begleithandschriften werden in diesem Kapitel beschrieben.

DIE GEFANGENNAHME UND HINRICHTUNG DES ULRICH SCHWARZ

Augsburg, Stadtarchiv, ›Chroniken‹ 20, Holzdeckeleinband mit braunem Lederüberzug, Papierhandschrift, Folioformat, ca. 340 Blatt, von 1619, schwäbisch

Provenienz: Eintrag auf der Rectoseite des Blattes zwischen vorderem Spiegel und erstem Blatt: Chronik des Jörg Siedeler von 1055-1619.

Inhalt: Die ersten 30 nicht foliierten Blätter enthalten ein Register, das mit G beginnt. Auf 31^r wird erwähnt, dass es sich um ein Memorialbuch handelt, in dem denkwürdige Handlungen im Zeitraum von 1324 bis 1597 und später verzeichnet sind. Auf 31^v-37^v befinden sich kurze Einträge zu Ereignissen zwischen 1055 und 1550. Die Rectoseiten der Blätter 32-37 sind mit einer eigener Follierung (1 A bis 6 F) durchgezählt. Die Follierung des eigentlichen Inhalts beginnt auf Blatt 38 (fol. 1^r). Es ist vorab anzumerken, dass zwischen zahlreichen Seiten kleine Blätter eingeklebt wurden.

fol. 1^r-10^v: Ereignisse von 1324 bis 1574

Das Blatt mit fol. 11 wurde herausgerissen.

fol. 12^r-24^r: Einträge zu den Gebrüdern Vittel, Georg Kurz und Ulrich Schwarz (Zeitraum von 1477 bis 1478)

Zwischen den Blättern mit fol. 23 und 24 wurden vier Blätter (fol. 24-27) mit Einträgen zu Ereignissen zwischen 1493 bis 1540 eingefügt.

fol. 24^r-32^v: Einträge zu Geburten, Todesfällen, Hochzeiten, Bierbauern und der Aufhebung der Zünfte (Zeitraum von 1479 bis 1547)

fol. 33^r-59^v: Stadtwappen und Wappen der Patrizier und Zünfte

fol. 60^r-61^r: Eintrag zu Geburten, Todesfällen und Hochzeiten im Jahr 1547, Verzeichnis der Stadtpfleger, die in der Handschrift zu finden sind, mit der entsprechenden Blattzahl versehen

fol. 61^v-62^v: Eintrag zu Geburten, Todesfällen und Hochzeiten im Jahr 1548, Liste mit Bierbauern

fol. 63^r-94^r: 67 Einträge zur Bierbrauerordnung

fol. 94^v-100^v: Einträge zu Ereignissen zwischen 1534 und 1548

fol. 101^r-107^v: Einträge zu Bierbauern, darunter eine alphabetische Namensliste

fol. 108^r-116^v + 11 weitere Blätter: 58 Einträge zur neuen Bierbrauerordnung

Die folgenden 6 Blätter sind unbeschrieben, dazwischen wurde ein Blatt herausgerissen.

fol. 117^r-333^r: Einträge zu Stadtpflegern, Zünftern, Geburten, Todesfällen, Hochzeiten, dem Augsburger Kalenderstreit, den Angehörigen der Familie Siedeler und anderem (Zeitraum von 1549 bis 1619; auch Nachträge über Ereignisse aus vorhergehenden Jahrhunderten)

Auf fol. 161 folgen 16 nicht foliierte Blätter, die Zählung wird im Anschluss mit fol. 161 fortgesetzt; auf fol. 333 folgt unmittelbar fol. 335.

fol. 335^r-340^v: Nachtrag von Bartholomäus Siedeler, Jörg Siedelers Sohn, über seinen verstorbenen Vater

Literatur: PANZER; Artikel aus dem Augsburger Stadtlexikon: Schwarz, 1) Ulrich, Siedeler, Vittel.

Augsburg, Stadtarchiv, ›Chroniken‹ 23, mehrere lose, oft durcheinander liegende Faszikel und Blätter verpackt in einem blauen Papierumschlag, Folioformat, 16. Jahrhundert, für die Edition benutzter Faszikel: nach 1576, schwäbisch

Provenienz: Die verschiedenen Faszikel wurden gesammelt und sorglos aufeinander, zum Teil auch ineinander gelegt, und anschließend wurden sie durchgehend nummeriert. Mehrere Faszikel enthalten an zahlreichen Stellen Streichungen einzelner Wörter oder ganzer aufeinander folgender Sinnabschnitte und Korrekturen, die entweder auf die jeweiligen Schreiber selbst oder auf spätere Hände zurückgehen. Vermutlich waren viele der Faszikel Vorlagen für spätere Abschriften, die in zahlreichen Augsburger Chroniken zu finden sind. Viele Blätter und Faszikel sind mittlerweile verlorengegangen.

Inhalt:

pag. 1-20: vom Ursprung der Stadt Augsburg, Ende des Zeitraums: 290 n. Chr.

pag. 20-106: Augsburger Bischöfe, das Verfassen des Stadtbuchs, Ratsbeschlüsse, Stadtpfleger, Einführung der Zünfte und anderes; der Text bricht mitten im Satz ab (Zeitraum: 296-1374)

Die letzten 10 Seiten wurden nicht mehr paginiert.

pag. 127-211: Einträge zu diversen Alltäglichkeiten, Festlichkeiten, Zünftern, Politikern und Geistlichen, Ulrich Schwarz (pag. 191-195) (Zeitraum: 1430-1511)

pag. 212 ist nicht beschrieben

-
- pag. 213-234: Einträge zu diversen Ereignissen und städtischen Prominenzen seit der Errichtung der Stadt Augsburg, darunter ein kurzer Eintrag zu Ulrich Schwarz (pag. 223)
- pag. 235: Zeittafel von 1229 v. Chr. bis 1527 n. Chr. mit Einträgen zur Errichtung diverser Gebäude und anderem
- pag. 236-244 sind nicht beschrieben, pag. 245-284 fehlen
- pag. 285-320: politische und andere Ereignisse in Augsburg im Zeitraum zwischen 1548 und 1563
- pag. 321-370: diverse städtische Ereignisse von der Mitte bis Ende des 15. Jahrhunderts
- pag. 371-372: Reichstage aus den Jahren 1500 und 1501
- pag. 373-374 sind nicht beschrieben
- pag. 375-379: diverse städtische Ereignisse von 1500 bis 1511
- pag. 380: Vermerk, dass diese Seite für die Ereignisse aus dem Jahr 1512 bestimmt ist
- pag. 381-385: diverse städtische Ereignisse von 1512 bis 1533
- pag. 386 ist unbeschrieben
- pag. 387-404: diverse städtische Ereignisse von 1540 bis 1551
- pag. 405-415: über Sebastian Vogelsberger (1548)
- pag. 416-420: Ereignisse aus dem Jahr 1552
- pag. 421-433: diverse städtische Ereignisse von 1552 bis 1566 (pag. 428 ist unbeschrieben)
- pag. 434 ist unbeschrieben
- pag. 435-445: Rosenaukrieg und andere Ereignisse
- pag. 446-452 sind unbeschrieben, pag. 453-540 fehlen
- pag. 541-542: loses Blatt mit Einträgen zu den Jahren 1412 bis 1488
- pag. 543-592 fehlen
- pag. 593-616: diverse städtische Ereignisse aus dem 15. und 16. Jahrhundert, darunter auch Einträge zu den Vittel (pag. 613) und Ulrich Schwarz (pag. 604, 614) (pag. 598 ist unbeschrieben)
- pag. 617-628 sind unbeschrieben, pag. 629-648 fehlen
- pag. 649-652: der erste Zunftbrief von 1368
- pag. 653-656: der zweite Zunftbrief von 1368
- pag. 657-659: Dokument aus dem Jahr 1398

pag. 660-662: Dokument aus dem Jahr 1457

pag. 663-675: Ereignisse aus dem Jahr 1552

pag. 676 ist unbeschrieben

pag. 677-678: Beginn eines Textes über das Jahr 1555, der nicht fortgeführt wurde

pag. 679-684: über die Zünfte und Ratspersonen im Jahr 1555

pag. 684-687: über Auseinandersetzungen im Jahr 1552

pag. 688-696 sind unbeschrieben

pag. 697-714: diverse städtische Ereignisse zwischen 1356 und 1473

pag. 714-723: Texte, die zum ersten Teil der Handschrift gehören: das Gesellenstechen im Jahr 1477, das Ende der Vittel, des Georg Kurz, das Mandat Friedrich III., das Ende des Ulrich Schwarz, seine Hinterlassenschaft und Urgicht

pag. 723-725: Einträge zu den Jahren 1477 bis 1486

pag. 725 und 726 sind unbeschrieben, pag. 727 und 728 fehlen

pag. 729-751: vom Ursprung der Stadt Augsburg, Augsburger Stadtpfleger, der abgesetzte Kleine Rat von 1368, Patrizier, die sich den Zünften nicht anschließen wollten, Ulrich Schwarz und weitere Ereignisse aus dem 14. bis 16. Jahrhundert (pag. 750 ist unbeschrieben)

pag. 751-762: Texte, die zum zweiten Teil der Handschrift gehören: Die Neubesetzung des Rats mit den von Karl V. ausgewählten Personen und der Verkauf der Zunfthäuser

pag. 762-768: diverse städtische Ereignisse aus den Jahren zwischen 1549 und 1576

pag. 769 und 770 sind unbeschrieben

Literatur: PANZER; Artikel aus dem Augsburger Stadtlexikon: Karolingische Regimentsordnung, Rat, Schwarz, 1) Ulrich, Stadtpfleger, Vittel, Zunfterhebung, Zunfthäuser.

DER ZWEITE ZUNFTBRIEF VOM 16. DEZEMBER 1368

Originalzunftbrief

Augsburg, Staatsarchiv, ›Literalien Münchener Bestand‹ 97, großformatige Pergamenturkunde, daran angehängt sind das Stadtsiegel und die 31 kleineren Siegel der Patrizier und Zünftler, die für die Errichtung des Zunftregiments verantwortlich waren, 1368, schwäbisch

Literatur: ZORN; Artikel aus dem Augsburger Stadtlexikon: Zunfterhebung.

Augsburg, Stadtarchiv, ›Schätze‹ 151, brauner Holzdeckeleinband mit braunem Lederüberzug, darauf Verzierungen, zwei Schließen, Papierhandschrift mit mehreren Faszikeln, Oktavformat, 16. und 17. Jh., für die Edition verwendeter Faszikel: nach 1541, schwäbisch

Provenienz: unbekannt

Inhalt:

Bl. 1-31 (ohne Foliierung): Register mit vielen Ergänzungen anderer Hände.

fol. 1^r-132^f: Hauptaussagen diverser amtlicher Dokumente zu unterschiedlichen Sachverhalten wie Reichssteuer, Viehhandel und Viehweide, Lech, Wertach, Stadtbuch, Steuern und der zweite Zunftbrief (fol. 54^f-59^f)

fol. 133^r-185^r: vier Schreiben Rudolfs II.

fol. 187^r-187^v: Beschluss der Stadtpfleger und Geheimen Räte aus dem Jahr 1598

fol. 188^r-188^v: Ratsbeschluss bezüglich der Steuerordnung

Zwischen fol. 188 und 189 wurde ein Blatt mit einem ergänzenden Text eingelegt.

fol. 189^r-195^v: ein Schreiben Rudolfs II.

fol. 196^r-288^r: diverse amtliche Dokumente und Verträge; hauptsächlich Schreiben Rudolfs II.

fol. 288^r-294^r: ein Schreiben des Kaisers Matthias

Ab der Versoseite des Blatts 294 wird die Blattzählung durch eine Seitenzählung abgelöst, fol. 294^v wird somit zu pag. 295.

pag. 295-327: diverse Schreiben des Kaisers Matthias, der Stadtpfleger etc.

pag. 328 ist unbeschrieben, die letzten 18 Blätter sind leer und nicht durchnummeriert.

Literatur: ZORN; Artikel aus dem Augsburger Stadtlexikon: Zunfterhebung.

6.2.3 Behandlung der Leithandschriften

Die Handschriften wurden nach folgenden Vorgaben editorisch aufbereitet. Die Interpunktion erfolgt im Wesentlichen nach den aktuell gültigen Regeln. Die Schreibung wird so handschriftengetreu wie möglich wiedergegeben, allerdings bleiben einige Grapheme in der Edition unberücksichtigt: Es wird nicht zwischen *l* und *s* unterschieden, da ihre Verwendung lediglich positionsbedingt ist: *l* im Wort- und Morphemanlaut, *s* im Wort- und Morphemauslaut. Beide Grapheme werden als *s* wiedergegeben. Weiterhin werden die Grapheme *z*, *z̄*, *w̄*, *ȳ*, *ẏ* und *ÿ* vereinheitlicht: *z* und *z̄* werden als *z*, *w̄* wird als *w*, *ȳ*, *ẏ* und *ÿ* werden als *y* wiedergegeben, da die Diakritika keine phonologische Funktion haben. Sonderzeichen mit umlautmarkierenden oder diphthongkennzeichnenden Diakritika wie *ũ* oder weitere Sonderzeichen wie *æ* werden übernommen. Bei Geldbeträgen sowie Jahres-, Kardinal- und Ordinalzahlen wird *i* immer als *I* wiedergegeben. Nasalstriche sowie *en-* und *er-*Kürzel werden stillschweigend aufgelöst. Abkürzungen werden, soweit diese in den Texten ausgeschrieben zu finden sind, zugunsten eines höheren Leseflusses aufgelöst. Die Groß- und Kleinschreibung wird folgendermaßen geregelt: Groß geschrieben werden nur Wörter zu Beginn eines Satzes sowie Orts- und Personennamen. Die Getrennt- und Zusammenschreibung wird beibehalten. Soweit eine Textgliederung im Original vorliegt, wird diese übernommen, zum Teil erfolgt die Gliederung auch durch den Editor. Fehler in der Leithandschrift werden mithilfe der Begleithandschrift gebessert, dabei wird die entsprechende Textstelle kursiv gesetzt, und die fehlerhafte Variante wird in den Apparat aufgenommen. Alle weiteren editorischen Eingriffe werden durch Kursivsetzung in eckigen Klammern markiert, davon betroffen sind Blatt- und Seitenangaben sowie vom Editor formulierte Überschriften. Überschriften, die im Original bereits vorhanden sind, werden durch Fettdruck und Zentrierung hervorgehoben.

Um einen synoptischen Abdruck mit dem Handschriftentext zu ermöglichen, wurden Textstücke aus der Chronik von Siedeler (RChr 20), die dort in einer anderen Chronologie vorliegen als in der Handschrift, versetzt und an den entsprechenden Stellen mit [...] versehen. Die Aussagen aus der Urgicht des Ulrich Schwarz, die in verschiedenen Reihenfolgen aufgeführt sind, werden mit Zahlen den entsprechenden Aussagen aus dem Überlieferungszeugen aus RSch 151 zugeordnet.

6.2.4 Zweck und Informationsauswahl des Apparats

Der Apparat bezieht sich ausschließlich auf die Texte aus der vorliegenden Handschrift (linke Spalte) und informiert über die Individualvarianz dieser Texte sowie über Besserungen durch den Editor. Darin werden lexikalische, morphologische und syntaktische Varianten der Begleithandschriften berücksichtigt. Nicht aufgenommen werden Lesarten und Schreibergewohnheiten, die entweder konsequent oder sehr häufig gegen die Leithandschrift stehen. Diese werden im Folgenden aufgelistet.

DIE UNTATEN UND DAS ENDE DES ULRICH SCHWARZ

Beide Textzeugen enthalten sowohl apokopierte als auch synkopierte Formen. In RChr 23 werden Zahlwörter in der Regel ausgeschrieben, in der Handschrift erscheinen sie dagegen als Ziffern.

4° Cod. Aug. 91] RChr 23

---] *Jt(t)em* (zu Beginn neuer Sinnabschnitte)

Adverbiale Präpositionalgruppe + *darnach*, z. B. *Am donnerstag darnach*]

Darnach + adverbiale Präpositionalgruppe, z. B. *Darnach am donerstag*

becherl] becherlin

den 20. aprilis] der war der 20. tag aprilis

vnser frawen tag] Maria domini

Glay] Glatz

Heckhler] Hackher

Jerg] Geörg

Lenz] Con(n)tz

Lienhardt] Leonhart

was, wz] war (3. Sg. Prät.)

aneinander] auf einander

DER ZWEITE ZUNFTBRIEF VOM 16. DEZEMBER 1368

Im Gegensatz zum Textzeugen aus RChr 23 enthält der Originalzunftbrief keine apokopierten und synkopierten Formen, Zahlen werden konsequent ausgeschrieben, und Verben sind in der Regel nicht umgelautet.

4° Cod. Aug. 91] Originalzunftbrief

daruor] *dauor*

doch] *je*

gangen] *gegangen*

gesaz, gesez Pl.] *gesetzt, gesatzte*

gemain, gemainde] *gemeinde*

geordnet] *geordent*

jedlich-/jetlich-] *ieglich-*

kain-] *dhein-*

Adverbsuffix: *-lich*] *-lichen*

nit] *nicht, niht*

obersten, obristen] *erbersten*

vnd] *man* (zu Beginn neuer Sinnabschnitte)

wa] *swa*

was] *swaz*

wen/wann] *swenn*

wie] *swie*

wolten] *wollen*, nur ein Mal *wolten*

6.2.5 Gestaltung des Apparats

Weichen die Lesarten aus der Leit- und Begleithandschrift stark voneinander ab, so wird die Variante aus der Leithandschrift der Variante aus der Begleithandschrift als Lemma vorausgestellt. Sind beide Lesarten ähnlich und lässt sich die Variante aus der Begleithandschrift im Text leicht wiederfinden, wird auf eine Lemmaangabe verzichtet. Einfügungen und Streichungen durch den Schreiber der Leithandschrift werden im Apparat dokumentiert. Wird der Text mithilfe der Begleithandschrift korrigiert und werden mechanische Fehler gebessert, wird nur der Fehler aus der Leithandschrift im Apparat berücksichtigt. Besserungen durch den Schreiber und den Editor werden mit der Sigle *Hs* versehen.

7. Schlussbemerkung

Zwar gibt die Handschrift keine Auskunft über ihre Provenienz, da sich der Schreiber nicht nennt und keine Hinweise auf seine Identität oder auf einen Adressatenkreis zu finden sind. Mit Gewissheit kann jedoch gesagt werden, dass das Interesse des Schreibers oder Auftraggebers der Handschrift der Auseinandersetzungen zwischen dem Augsburger Patriziat und Handwerkertum im Kontext der Augsburger Zunft Herrschaft galt, deren Geschichte in einem groben Kontext skizziert wurde: von ihrer Einführung im 14. Jahrhundert, über den berühmten Zunftbürgermeisters aus dem 15. Jahrhundert bis zu ihrer Abschaffung im 16. Jahrhundert. Die in der Handschrift enthaltenen Texte über die Zunftgeschichte sind Teil einer breit überlieferten Gruppe von recht einheitlichen Überlieferungszeugen, die zahlreiche Stadtchroniken enthalten und im Wesentlichen recht konservativ überliefert sind. Der besondere Wert der Handschrift liegt darin, dass sie die Texte über das Wirken und das Ende des Ulrich Schwarz enthält, die zu einer sehr kleinen Überlieferung gehören. Ebenfalls darf die Handschrift wegen der abschließenden Stadtpflegerliste, die in einer sehr begrenzten Zahl von Textzeugen überliefert ist, als Rarität gelten. Aufgrund der nüchternen Ausstattung – sie enthält keine Abbildungen, Verzierungen oder Ähnliches – lässt sich schließen, dass sie nicht als repräsentatives Schriftstück konzipiert wurde wie zum Beispiel das Zunftehrenbuch von Clemens Jäger, sondern vielmehr als Nachschlagewerk für den privaten Gebrauch diente. Da sie so gut wie keine Streichungen und Verbesserungen enthält, ist sie vermutlich das Ergebnis einer sorgfältigen Abschrift.

Unter den Chronisten herrscht ungebrochener Konsens über den Bürgermeister Ulrich Schwarz, der durchgehend als grausamer und eigennütziger Tyrann dargestellt wird. In fast allen Handschriften, in denen seine Gräueltaten überliefert sind – unabhängig davon, zu welcher Überlieferung diese Textzeugen gehören –, wird die politisch motivierte Hinrichtung der Vittel erwähnt, und manchmal wird darüber hinaus seine fragwürdige Karriere und anschließende tyrannische Herrschaft in einem umfangreichen Textabschnitt überliefert, so in Clemens Jägers ›Copia der vorberaitung aines erbern raths der stat Augspurg [...]‹. Manche Chronisten tragen alle gefundenen Informationen über Ulrich Schwarz zusammen und betonen dadurch seine Bösartigkeit umso mehr, wie durch die drei umfangreichen Spottlieder in den Chroniken von Abraham Schieß (RChr 15 und 15/I) und in RChr 11a deutlich wurde.

Anders verhält es sich mit den Texten über die Zunftregierung in Augsburg. Hier hält ein Teil der Chronisten die Ereignisse, die sich im Rahmen der Einführung und besonders der Abschaffung der Zünfte zugetragen haben, lediglich fest, ohne diese in einen kausalen Zusammenhang zu bringen. Nur wenige der eingesehenen Handschriften schildern ausführlich die Gründe Karls V., die ihn im Vorfeld zur Aufhebung der Zünfte bewogen haben: RSch 13a (*Rathsschlag, warumb vnnd aus was vrsachen die römisch kayserlich meistatt bewegt worden, anno 1548 die zunfften zu Augspurg abzuthun vnnd ein annder regiment zusetzen*)¹¹⁴ und RSch 49c (*Stattliche, ausführliche vrsachen vnnd motiuen, warumben die röm. kay. mayestät Carolus quintus das regiment der statt Augspurg von der gemain genommen vnd widerumben auf die geschlechter daselbst gewendet*)¹¹⁵.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die prachtvolle Ausstattung einer Handschrift nur bedingt etwas über die Zuverlässigkeit ihres Inhalts besagt. So gehören Handschriften wie das Zunftehrenbuch von Clemens Jäger aus der Staats- und Stadtbibliothek und die Handschrift Nr. 11a aus dem Bestand ›Chroniken‹ im Stadtarchiv zwar zu den kostbarsten Handschriften der Stadt, sie enthalten aber nicht zwangsläufig Textzeugen von historischer Relevanz, weswegen sie für die moderne städtische Geschichtsforschung nur unter Vorbehalt gebraucht werden können.

Ein Ziel dieser Arbeit war es, den Umfang der Überlieferungen, zu denen die Texte aus der vorliegenden Handschriften gehören, zu ermitteln, die Textzeugen miteinander zu vergleichen und den Weg für eine spätere Edition zu ebnet, die die Überlieferungsgeschichte dieser Textzeugen ausführlicher erfassen könnte, als dies im Rahmen dieser Arbeit möglich war. Eine Edition aller vorhandenen Überlieferungszeugen wäre aus historischer und literarischer Sicht nicht nur interessant, sie wäre darüber hinaus jetzt erst möglich, da eine Vielzahl der Texte von Textkritikern bisher komplett außer Acht gelassen wurden. Zwar liegt der Originalzunftbrief wegen seiner historischen Bedeutung in zwei Editionen vor – diese finden sich im *Urkundenbuch der Stadt Augsburg* und in Band 4 der *Chroniken der deutschen Städte*¹¹⁶ –, diese enthalten jedoch an vielen Stellen Fehler und sind aufgrund ihrer nach heutigem Stand ungewöhnlichen und sehr lockeren Interpunktion für moderne Leser zum Teil schwer zugänglich. Eine Überarbeitung dieser Editionen und ein Miteinbeziehen von parallel überlieferten Textzeugen wäre daher angebracht.

¹¹⁴ StadtAA, RSch 13a, fol. 81^r, der gesamte Text befindet sich auf fol. 81^r-105^v.

¹¹⁵ StadtAA, RSch 49c, fol. 3^r, der gesamte Text befindet sich auf fol. 3^r-11^v.

¹¹⁶ vgl. S. 46, Anmerkung 84.

8. Abkürzungsverzeichnis

ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
² ASt	Augsburger Stadtlexikon, 2. Auflage
DStChr	Die Chroniken der deutschen Städte
Lit. MüB	Literalien Münchener Bestand
RChr	Reichsstadt, ›Chroniken‹
RR	Reichsstadt, ›Ratsbücher‹
RSch	Reichsstadt, ›Schätze‹
SStBA	Staats- und Stadtbibliothek Augsburg
STAA	Staatsarchiv Augsburg
StadtAA	Stadtarchiv Augsburg
² VL	Verfasserlexikon, 2. Auflage
ZHVS	Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben (und Neuburg)

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

UNGEDRUCKTE QUELLEN

Staatsarchiv Augsburg

Reichsstadt Augsburg, ›Literalien Münchener Bestand‹

- 97 ›Copia der vorberaitung aines erbern raths der stat Augspurg wider die
nichtig auch vngegrundet vnnd grob anklag des Osterreichers anno 1555
vltimo decembris‹

Reichsstadt Augsburg, ›Urkunden‹

- 144 Zweiter Zunftbrief, 1368

Staats- und Stadtbibliothek Augsburg

Cim

- 21 Zunftehrenbuch von Clemens Jäger, 1545

2° Cod. Aug.

- 171 Consulatsbuch von Clemens Jäger, 1546

4° Cod. Aug.

- 91 Ulrich Schwarz und Zunftwesen von einem Anonymus, nach 1589

Stadtarchiv Augsburg

Reichsstadt, ›Chroniken‹

- 5 Chronik von Wilhelm Rehm de 1077 bis 1511
6 Chronik von Augsburg de 1348-1518
8 Chronik von Clemens Sender bis 1536, von 1536
9 Chronik von Paul Hektor Mair bis 1548
11a Chronik bis 1564, vermutlich von 1564
11b Chronik von Augsburg bis 1566, von 1569
12 Chronik von Augsburg von 1548 bis 1563
13 Chronik von Augsburg bis 1566 von Abraham Schieß
13 1/2 Chronik von Augsburg von 1548 bis 1644
15 Chronik von Abraham Schieß, Notar, bis 1588, nach 1588
15/I Chronik von Abraham Schieß, Notar, bis 1588, Bd. 1, 1589

-
- 15/II Chronik von Abraham Schieß, Notar, bis 1588, Bd. 2, 1589
 - 16 Das Zunftregiment in der Stadt Augsburg de 1368, Konzeptbuch des Zunftehren- und Consulatsbuchs von Clemens Jäger, vor 1545
 - 17/II Chronik von Clemens Jäger, Herkommen der uralten Geschlechter etc.
 - 20 Chronik von Jörg Siedeler de 1055-1619, von 1619
 - 23 Chronica der weltberühmten des hl. römischen reichs stadt Augsburg bis 1576
 - 26 ›Huldaricus monachus s. Affrae scripsit chronicon ad Petrum cardinalem tit vitalis de rebus gestis Augustarum [...]‹ von einem Anonymus
 - 27 Chronik der Stadt Augsburg bis 1697
 - 37 Chronik von der Gründung der Stadt Augsburg bis zum Jahr 1562
 - 40 Chronik der Stadt Augsburg bis 1579, von 1619
 - 42 Schuhmacher-Chronik, spätes 19. Jahrhundert
 - 45 Stat Augspurg Cronica, 1563
 - 46 Chronik von Augsburg bis 1548
 - 55 ›Ein geschriben buch oder cronic von der statt Strasburg, jtem auch etwas von Augspurg vnd Baiern‹, ca. 1334-1513, aus der Sammlung von Paul Hektor Mair

Reichsstadt, ›Ratsbücher‹

- 2 Sammlung von Ratsdekreten zwischen 1368 und 1534

Reichsstadt, ›Schätze‹

- 13a Gründliche Beschreibung der wichtigsten Handlungen und Thaten in geistl. und weltl. Ständen unter Carl V. 1548 in der Stadt Augsburg, Reichstage, Aufrichtung des Interims, Abschaffung der Zünfte und Predikanten etc. de 1548-1563, Bd. 1
- 13b Gründliche Beschreibung der wichtigsten Handlungen und Thaten in geistl. und weltl. Ständen unter Carl V. 1548 in der Stadt Augsburg, Reichstage, Aufrichtung des Interims, Abschaffung der Zünfte und Predikanten etc. de 1548-1563, Bd. 2
- 13c Änderung des Stadtreiments unter Carl V., Besetzung, Gebräuche, Eide derselben etc.

-
- 30 Memorialbuch des Stubenmeisters Marx Pfister, Berichte über Mehrung der Geschlechter de 1538; dann Handlung der Gesellschaft der Mehrern in Sachen des Dr. Ambrosius Jung und David Dettinghofer de 1538-1599
- 49c Gedächtnisbuch der Stadtpfleger, 1548-1648
- 52 Sammlung von Ratserkenntnissen nebst Abschriften von Urkunden, die Zünfte, Burggrafen, Bierbraugerechtigkeiten etc. aus dem 15. und 16. Jahrhundert
- 54 Augsburger Ratsbuch, 1548-1619
- 55 ›Copia der vorberaitung aines erbern raths der stat Augspurg wider die nichtig, auch ongegründet vnd grob anklag des Osterreichers anno 1555 vltimo decembris‹
- 56 Sammlung von 139 kaiserlichen und königlichen Freiheitsbriefen und anderen Urkunden der Stadt Augsburg de 1467
- 118 Memorialbuch über verschiedene Begebenheiten in der Stadt Augsburg zwischen 1538 und 1556, aus der Sammlung von Paul Hektor Mair
- 119 ›Memmorj buch, daraus ain auszug zu machen were edlicher vergangner sachen, so sie alhie jn Augspurg zwischen ainem e. rat vnnd der selben dienner vnnd burger auch edlicher fürsten hat zutragen, 1550‹ von circa 1368-1519, aus der Sammlung von Paul Hektor Mair
- 122 ›Ein geschriben buch, darin kaysers Caroli 5. verschreibung gegen dem reich, reformation des westphalischen gericht, Vlrichs Schwarzen handlung vnd anders‹ von circa 1404 bis 1547, aus der Sammlung von Paul Hektor Mair
- 123 ›Ein geschriben buch, darin verzeichnet die jrrung zwischen Bayern vnnd Augspurg, jtem deren von Artzen vnd Vitel handlungen, jtem Vlrich Schwarzen vnd Martin Maiers sachen‹ de 1451-1492, aus der Sammlung von Paul Hektor Mair
- 130 Eine Sammlung von verschiedenen Abschriften von Dokumenten de 1368-1553 und 1546-1549, geschrieben von Paul Hektor Mair
- 151 Copienbuch enthaltend Privilegien der Stadt Augsburg, dann Verträge, Kauf- und Tauschbriefe, Freiheiten, Gelaidt, Appellationssachen etc., ca. 1304 bis 1623

QUELLENEDITIONEN

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, herausgegeben durch die Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, 37 Bde., 1862ff.

- Bd. 4 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 1, Leipzig 1865, Inhalt: I. Chronik von 1368 bis 1406 mit Fortsetzung bis 1447; II. Chronik des Erhard Wahraus 1126-1445, mit Nachträgen zum J. 1462; III. Chronik von der Gründung der Stadt Augsburg bis zum Jahre 1469.
- Bd. 5 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 2, Leipzig 1866, Inhalt: IV. Die Chronik des Burkard Zink. 1368-1468.
- Bd. 22 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 3, Leipzig 1892, Inhalt: V. Chronik des Hector Müllich 1348-1487; VI. Anonyme Chronik von 991-1483.
- Bd. 25 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 5, Leipzig 1896, Inhalt: VIII. ‚Cronica newer geschichten‘ von Wilhelm Rem 1512-1527; IX. Fr. Johannes Franks Augsburger Annalen vom Jahre 1430 bis zum Jahre 1462.
- Bd. 32 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 7, Leipzig 1917, Inhalt: XI. Zwei Chroniken des Augsburger Ratsdieners Paul Hector Mair von 1548 bzw. 1547-1565 bzw. 1564: Paul Hector Mairs I. Chronik von 1547-1565.
- Bd. 33 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 8, Leipzig 1928, Inhalt: XII. Das Diarium Paul Hector Mairs von 1560-1563 (Ergänzung zu Mairs Chronik in Band VII); XIII. Paul Hector Mairs 2. Chronik von 1547-1565.
- Bd. 34 Die Chroniken der schwäbischen Städte, Augsburg, Bd. 9, Leipzig 1929, Inhalt: XIV. Der erbern zunft von Webern herkomen, Cronica vnd jarbuch (955-1545) von Clemens Jäger; XV. Die Chronik der Augsburger Schusterzunft von der Erkaufung des Zunfthauses (1449) an bis zum Jahre 1532 verfaßt 1536 von Clemens Jäger (seit 1540 Zunftmeister der Schuster).

LEXIKA, GRAMMATIKEN UND WEITERE NACHSCHLAGEWERKE

Augsburger Stadtlexikon, 2. Auflage, Augsburg 1998, herausgegeben von Günther GRÜNSTEUDEL, Günter HÄGELE und Rudolf FRANKENBERGER. Im Folgenden werden ausschließlich die für diese Arbeit verwendeten Lexikonartikel alphabetisch nach Autorennamen aufgelistet. Die Aufsätze zur Stadtgeschichte werden im Literaturverzeichnis zitiert.

GEFFCKEN, Peter	Anhang 4: Stadtpfleger
	Karolingische Regimentsordnung
	Rat
	Schwarz, 1) Ulrich
	Stadtpfleger
	Vittel
	Zunft Häuser
KIEßLING, Rolf	Zunfterhebung
MAUER, Benedikt	Siedeler
STEUER, Peter	Kalenderstreit

BRAUN, Placidus, *Notitia Historico-Literaria de Codicibus Manuscriptis in Bibliotheca Liberi ac Imperialis Monasterii Ordinis S. Benedicti ad SS. Udalricum et Afram Augustae extantibus*, Bd. 4, Augsburg 1793.

EBERT, Robert Peter et al., *Frühneuhochdeutsche Grammatik*, Tübingen 1993 (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte: A. Hauptreihe, Nr. 12, hg. v. Helmut GNEUSS, Siegfried GROSSE und Ingo REIFFENSTEIN).

FISCHER, Hermann, *Schwäbisches Wörterbuch*, Tübingen 1904-1936.

GRIMM, Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Frankfurt am Main 1854-1960.

HUBAY, Ilona, *Incunabula der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg*, Wiesbaden 1974 (Inkunabelkataloge Bayerischer Bibliotheken, hg. v. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken).

KÖNIG, Werner, *dtv-Atlas Deutsche Sprache*, 14., durchgesehene und aktualisierte Auflage, München 2004.

LEXER, Matthias, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, mit den Nachträgen von Ulrich Pretzel, 38., unveränderte Auflage, Stuttgart 1992.

-
- MAYER, Christian (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Bd. 2: Die Urkunden vom Jahre 1347-1399, Augsburg 1878.
- MAYER, Johannes, Schwarz, Ulrich, in: Kurt RUH et al. (Hgg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters: Verfasserlexikon, Bd. 8, 2., völlig neubearbeitete Auflage, Berlin, New York 1992, Sp. 917ff.
- MOSER, Virgil, Frühneuhochdeutsche Grammatik. Bd. 1: Lautlehre. 1. Hälfte: Orthographie, Betonung, Stammsilbenvokale, Heidelberg 1929.
- PAUL, Hermann, Mittelhochdeutsche Grammatik, 24. Auflage, überarbeitet von Peter Wiehl und Siegfried Grosse, Tübingen 1998 (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte: A. Hauptreihe, Nr. 2, hg. v. Helmut GNEUSS, Siegfried GROSSE und Ingo REIFFENSTEIN).
- PICCARD, Gerhard, Wasserzeichen Frucht, bearbeitet von Gerhard Piccard, Stuttgart 1983 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg: Sonderreihe die Wasserzeichenkartei Piccard im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Findbuch 14).
- ROTH, Friedrich, Walther, Marx W., in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 54, auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern, herausgegeben durch die Historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1908, S. 791f.

Literaturverzeichnis

MONOGRAPHIEN UND SAMMELBÄNDE

- BÁTORI, Ingrid, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche, Göttingen 1969 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 22).
- BLENDINGER, Friedrich, Die Zunfterhebung von 1368, in: Gunther GOTTLIEB et al. (Hgg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 150-153.
- CRAMER-FÜRTIG, Michael (Hg.), Aus 650 Jahren. Ausgewählte Dokumente des Stadtarchivs Augsburg zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg 1156-1806, Augsburg 2006 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 3).
- DIRR, Pius, Augsburg, 3. Auflage, Leipzig 1925.

-
- DIRR, Pius, Augsburger Textilindustrie im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 37, Augsburg 1911, S. 1-106.
- DIRR, Pius, Clemens Jäger und seine Augsburger Ehrenbücher und Zunftchroniken, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 36, Augsburg 1910, S. 1-32.
- DIRR, Pius, Kaufleutezunft und Kaufleutestube in Augsburg zur Zeit des Zunftregiments (1368-1548), in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 35, Augsburg 1909, S. 133-151.
- DIRR, Pius, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368-1548, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 39, Augsburg 1913, S. 144-243.
- EBERLEIN, Hans, Augsburg, Berlin 1939 (Stätten deutscher Kultur, Bd. 1).
- FRENSDORFF, Friedrich, Die Einführung der Zunftverfassung in Augsburg, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Bd. 4, Augsburg, Bd. 1, Leipzig 1865, I. Chronik von 1368 bis 1406 mit Fortsetzung bis 1447, Beilage I, S. 129-149.
- GEFFCKEN, Peter, Augsburg im Hoch- und Spätmittelalter, in: Günther GRÜNSTEUDEL, Günter HÄGELE und Rudolf FRANKENBERGER (Hgg.), Augsburger Stadtlexikon, 2. Auflage, Augsburg 1998, S. 48-60.
- GULLMANN, Friedrich Karl, Geschichte der Stadt Augsburg seit ihrer Entstehung bis zum Jahre 1806, Bd. 1: von der Entstehung der Stadt bis zum Jahr 1555. Nebst der Geschichte der K. B. Stadt Friedberg vom Jahre 1257 bis 1462, Augsburg 1808.
- HÄBLER, Friedrich, Die Augsburger Textil-, Metall- und Papierindustrie, in: Hermann RINN (Hg.), Augusta 955-1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, Augsburg 1955, S. 403-426.
- HECKER, Paul, Der Bürgermeister Jacob Herbrodt und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 1, Augsburg 1874, S. 34-98.
- HEER, Friedrich, Augsburger Bürger im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Hermann RINN (Hg.), Augusta 955-1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, Augsburg 1955, S. 107-136.
- JESSE, Horst, Die Geschichte der Evangelischen Kirche in Augsburg, Pfaffenhofen 1983.
- KALESSE, Claudia, Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288-1497), Augsburg 2001

- (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 37, hg. v. Stadtarchiv im Auftrag der Stadt Augsburg).
- KIEBLING, Rolf, Augsburg in der Reformationszeit, in: Günther GRÜNSTEUDEL, Günter HÄGELE und Rudolf FRANKENBERGER (Hgg.), Augsburg Stadtlexikon, 2. Auflage, Augsburg 1998, S. 61-74.
- KIEBLING, Rolf, Augsburg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Gunther GOTTLIEB et al. (Hgg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 241-251.
- KIEBLING, Rolf, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt, Diss. phil. Augsburg 1971 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Bd. 19, hg. v. Friedrich BLENDINGER).
- LANGENMANTEL, David, Historie Des Regiments In des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg, Augsburg 1743.
- MASSMANN, Hans Ferdinand, Bayerische Annalen 1833, Bd. 2, Nro. 152.
- MAUER, Benedikt, ›Gemain Geschrey‹ und ›teglich Reden‹: Georg Kölderer – ein Augsburger Chronist des konfessionellen Zeitalters, Diss. phil. Bonn 1999, Augsburg 2001 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg: Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben, Bd. 29, hg. von Rolf KIEBLING).
- MEYER, Christian, Geschichte der Stadt Augsburg, Tübingen 1907 (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, hg. v. Friedrich THUDICHUM).
- MÖRKE, Olaf und Katarina SIEH, Gesellschaftliche Führungsgruppen, in: Gunther GOTTLIEB et al. (Hgg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984, S. 301-311.
- PANZER, Georg, Ulrich Schwarz – der Zunftbürgermeister von Augsburg 1422-1478, Diss. phil. München 1913, Bamberg 1914.
- PÖLNITZ, Götz Freiherr von, Augsburger Kaufleute und Bankherren der Renaissance, in: Hermann RINN (Hg.), Augusta 955-1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, Augsburg 1955, S. 187-218.
- RAUCH, Marga, Handwerk in Augsburg. Chronik einer großen Leistung, Bad Wörishofen 1985.

-
- ROECK, Bernd, Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität, Teil 1, Göttingen 1989 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 37).
- ROECK, Bernd, Geschichte Augsburgs, München 2005.
- ROHMANN, Gregor, ›Eines Erbaren Raths gehorsamer amptman‹: Clemens Jäger und die Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Augsburg 2001 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg: Reihe 1, Studien zur Geschichte des bayerischen Schwaben, Bd. 28).
- ROTH, Friedrich, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4: 1547 bis 1555, München 1911.
- ROTH, Friedrich, Clemens Jäger, nacheinander Schuster und Ratsherr, Stadtarchivar und Ratsdiener, Zolleinnehmer und Zolltechniker in Augsburg – der Verfasser des Habsburgisch-Oesterreichischen Ehrenwerks, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 46, Augsburg 1926, S. 1-75.
- ROTH, Friedrich, Der von Kaiser V. am 3. August 1548 aufgestellte kleine Rat, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Bd. 32, Augsburg, Bd. 7, Leipzig 1917, XI. Zwei Chroniken des Augsburger Ratsdieners Paul Hektor Mair von 1548 bzw. 1547-1565 bzw. 1564, Beilage III, S. 406-416.
- ROTH, Friedrich, Georg Panzer, Ulrich Schwarz, der Zunftbürgermeister von Augsburg, 1422-1478, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 45, Augsburg 1920/22, S. 81-83.
- ROTH, Friedrich, Zur Geschichte des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte, Bd. 22, Augsburg, Bd. 3, Leipzig 1892, V. Chronik des Hector Müllich 1348-1487, Beilage IV, S. 415-442.
- RUH, Kurt, Votum für eine überlieferungskritische Editionspraxis, in: Ludwig HÖDL und Dieter WUTTKE (Hgg.), Probleme der Edition mittel- und neulateinischer Texte. Kolloquium der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn, 26.-28. Februar 1973, Boppard 1978, S. 35-40.
- SCHNEIDER, Karin, Paläographie und Handschriftenkunde für Germanisten: Eine Einführung, Tübingen 1999.
- SCHUBERT, Friedrich Hermann, Die Reformation in Augsburg, in: Hermann RINN (Hg.), Augusta 955-1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, Augsburg 1955, S. 283-300.

-
- SEIDA, Franz Eugen Freiherr von, Augsburgs Geschichte von Erbauung der Stadt bis zum Tode Maximilian Josephs, ersten Königs von Bayern, 1825, 2 Bde., Augsburg 1826.
- SIEH-BURENS, Katarina, Oligarchie, Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Zur sozialen Verflechtung der Augsburger Bürgermeister und Stadtpfleger 1518-1618, München 1986 (Schriften der Philosophischen Fakultät der Universität Augsburg, Bd. 29, hg. v. Josef BECKER, Henning KRAUß und Ilse LICHTENSTEIN-ROTHER).
- STEIGER, Hugo, Geschichte der Stadt Augsburg, München, Berlin 1941.
- STETTEN, Paul von, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs=Stadt Augsburg sowohl in Ansehung ihres besondern Standes als auch in Ansehung einer jeden einzlen Familie beschrieben und aus bewährten Geschicht=Schreibern und Urkunden gezogen durch Paul von Stetten, jünger, Augsburg 1762.
- STETTEN, Paul von, Geschichte Der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg / Aus Bewährten Jahr=Büchern und Tüchtigen Urkunden gezogen / Und an das Licht gegeben Durch Paul von Stetten, Bd. 1, Frankfurt, Leipzig 1743.
- VOGT, Wilhelm, Des Clemens Sender Chronicon Augustanum, eine Wolfenbüttler Handschrift, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Bd. 6, Augsburg 1879, S. 83-88.
- WAGENSEIL, Christian Jakob, Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg. Ein Lesebuch für alle Stände, Bd. 1: vom Ursprung der Stadt bis zu Ende der Regierung Kaiser Friedrichs III. im Jahr 1493, Augsburg 1819; Bd. 2: von Maximilian I. Regierungsantritt (1493) bis auf das Jahr 1628, Augsburg 1820.
- WALLENTA, Wolfgang, Katholische Konfessionalisierung in Augsburg 1548 bis 1648, Diss. phil. Augsburg 2001, Hamburg 2003 (Studien zur Geschichtsforschung der Neuzeit, Bd. 28).
- WEBER, Dieter, Geschichtsschreibung in Augsburg. Hektor Müllich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters, Diss. phil. Würzburg 1984, Augsburg 1984 (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg, Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg, Bd. 30, hg. v. Wolfram BAER).
- WERNER, Lorenz, Geschichte der Stadt Augsburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reichs, Augsburg 1900.
- WILLIAMS-KRAPP, Werner, Literatur im Mittelalter, in: Günther GRÜNSTEUDEL, Günter HÄGELE und Rudolf FRANKENBERGER (Hgg.), Augsburger Stadtlexikon, 2. Auflage, Augsburg 1998, S. 162-173.

ZORN, Wolfgang, Augsburg – Geschichte einer europäischen Stadt: Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 4., überarbeitete und ergänzte Auflage, Augsburg 2001.

INTERNETADRESSE

SCHÄFER, Uwe, Ewiger Kalender, 1999. 6. März 2010

<<http://www.pfeff-net.de/kalend.html>>

Synoptische Abdrucke

Die Untaten und das Ende des Ulrich Schwarz

4° Cod. Aug. 91

Chroniken 20

[Das Jahr 1477]

[1^r] Als man zalt 1477. jar, als man
 wehlet ainen rath, da ward Bartholme
 Welßer zway jar burgermaister
 aneinander, darob jederman ein groß 5
 mißfallen het, vnnd giengen
 manicherlej reden vmb, daz man kundt
 wol verstohn, das ain gefahr darinnen
 was, alß sich dann hernach befunden
 hat. Darnach, im selben jar im herbst, 10
 da ward alhie der herzog von
 Wirttemberg. Da was ain gesellen
 stechn, vier Wirttemberger vnd vier
 burger in der statt. Vnd die statt machet
 die gewapnet vnd waren vil leuth mit 15
 harnisch auß den zünfften an den
 schrankhen auf dem weinmarckht.

*[Die Gefangennahme und Hinrichtung
 der Gebrüder Vittel]* 20

[1^v] Zuwissen, das in vorgemeltem
 1477. Jar, am 15. tag aprilis, am
 afftermontag nach st. Vlrich kirch-
 weyen, da wardt der burgermaister
 Hanß Vittel gefangen vor ainem rath, 25
 als er was vom Kayser kommen, vnd

2 *Nach* zalt: nach Christi geburt. 3 ainen rath *fehlt*. 4f. auf einander Burgermaister. 6 mißfallen] verdrissen. 6f. giengen *bis* vmb] ward manicherlaj dauon geredt. 7 daz] Dann. 9 Also. *Nach* hernach: wol. befunden] verschont. 10 im selben jar *fehlt*. ²im] am. da *fehlt*. 11 war hie. 12 Wittenberg. Da] Vnd. 13 Wittenbergisch. 14 in der statt *fehlt*. 15 gewapnet] gewinnet. 15f. mit *bis* zünfften] aus den Zunfften inn harnisch. 21f. in *bis* jar] im iar 1477. 23f. Sant Vlrichs Kurchweiche. 24 war.

ward die sag, er solt ain ganzen rath
 vor dem kayser verunglimpft haben,
 vnd giengen der reden manicherlej
 vmb. Auch ward gefangen sein bruder
 Lienhardt Vyttel in seinem hauß. Vnd 5
 sein schweher Andreas Feillinger floch
 vnd sein sohn, alter burgermaister. Da
 ward im ambt burgermaister Bartlme
 Welser vnnd Vlrich Schwarz, daßmals
 drej jar [2^r] aneinander. Vnd es sah jm 10
 gar gleich, wie die Vyttel auß neid
 gefangen wurden, dann es dazumal in
 einem rath sehr vbel stand. Da galt ain
 schaff rogen 22 böhmisch vnnd ain
 schaff kern 30 böhmisch, die gersten 15
 17 böhmisch, der haber 14 böhmisch
 vnd 1 j schmalz 9 pfenning.

[11^v] **Hernach [12^r] Hannß vnd
 Lenhart Vittel einen peinlichen
 rechtstag gesetzt vnd gerichtet
 worden**

Am donerstag darnach berichtet man
 die Vyttel in den eysen vnd sezet ainen
 rechtstag auf den sambstag. 25

Nach dem Hannß vnd Lienhart Vittel
 in den eysen berichtet vnd verhoret
 worden also, das sie den todt
 verschuldt haben solten, hat man jnen
 auf den sambstag, welcher war der 19.
 tag apprillis erstbemeltes jars, einen
 peinlichen rechtstag gesetzt. Vnd es

1 war. soll. ganzen *fehlt*. 2 vervnglimpfft haben / vor dem Kayser. 4 vmb *fehlt* 6f. sein *bis*
 burgermaister] floch sein schweher Endris Frickhünger / Altter burgermaister von sein Söhnen. 8 im
 ambt *fehlt*. Bartholome. 11 gar] sechr. *Nach* Vyttel: fast. auß neid] von neidts wegen. 12 dann]
 wann. 12f. in einem rath *fehlt*. 13 *Nach* vbel: alhie. *Nach* stand: vnnd die gmain sachs nit gern. Da]
 Dann als. 14f. schaff *bis* böhmisch] schaf Koren 13 Böhmisch der rogen 21 Bohmisch. 23 *Vor*
 berichtet: da. 24 den] der. *Nach* sezet: ihnen 25 Sontag.

Es gieng vngferlich als fast durch den
Schwarzen vnd seinen anhang zue
dann. Da die Vyttel gefangen wurden,
da waren vil rathgeben mit dem [2^v]
Schwarzen vf etlichen zunfft heüßern 5
auf dem mezgen vnd auf dem
bierschenckhen hauß vnd machten den
rathschlag miteinander, dann
niemandts dorft sich vber sy auflainen,
dann es ward ein abentheürisch 10
regiment zue derselben zeit alhie.

Vnd wem der Schwarz vnd sein
anhang wol wolt, der hets desto besser.
Dann wer schanckhung thet, der ward 15
gar wol gefirdert vor rath vnnd vor
gericht.

Man kondt wol verstohn, das solchs
regiment nit lang kondt bestohn oder 20
lang weren, wie es sich dann nacher
wol befunden hat, wie jr dann [3^r]
weitter hören werdt.

Am sambstag darnach, vor vnser 25
frawen tag, den 19. tag aprilis, da het
man den zwen Vyttel widerumb ain
rechtstag gehalten vnnd sy zum
schwerdt verurthailt vnnd wurden

gienge fast gefährlich zu mit dem
Schwartzen vnd seinem anhang dann.
Vnd ee die Vittel gefangen wurden, da
waren vil rathspersonen mit dem
Vlrich Schwartzen, burgermaister, jm
handel, auch auß ettlichen zünfften auf
dem metzger vnd pierschencken haus
vnd machten den anschlag zuuor mit
einander, dann es dörrfte niemandts
wider sie ettwas reden. Was sie
machten, das war gemacht, vnd war
ein abentheurigs regiment. Wem der
Schwartz vnnd sein anhang wol wolte,
der kundt seine sachen hinaus bringen,
sie were recht oder nit, sonsten war
man one schanckung hart befürdert
vor rath vnd vor gericht. Darumben
die gmain in grossen sorgen war. [12^v]
Dann guet zuuerstehn war, das es kain
guet regiment vnd nit lang bestehn
werde, wie es sich dann hernacher im
werckh befunden hat.

Als nu der gesetzte rechtstag herbej
kam, waren die Vittel zum schwert
erbetten vnd also darmit gerichtet
worden.

1f. Es *bis* zue] es gieng vngeuarlich Zue durch den Schwartz / vnd seinen anhang. **3** da] ehe. waren.
4 rath geber. **6** Metzgerhauß. ²auf dem *fehlt*. **8** rathschlag] anschlag. *Vor* miteinander: vorhin. **9**
niemand. sich *fehlt*. vber] wider. auflainen] thuen. **10** war. Abentheurig. **11** zue *bis* alhie *fehlt*.
13 Vnd] daZumal. seim *Hs.* **13f.** vnd *bis* wolt] wol wolt / Vnd sein anhang. **14** hätt es. **15f.** wer *bis*
gefirdert] ohne schänckhung ward man hartt gefürdert. **16** ²vor *fehlt*. **17** *Nach* gericht: Auch war die
gmain in grosser sorgen. **19** *Vor* Man: Dann. sollich. **20f.** kondt *bis* lang *fehlt*. **21** *Nach* weren: vnd
kain guett Altter erraichen wurde. **21f.** wie *bis* hat] wie sich dann hernach beschont hatt. **22f.** wie *bis*
werdt *fehlt*. **26** da *fehlt*. hatt. **27** zwen *fehlt*. Vittlen. widerumb *fehlt*. **28** gehalten] bestellt.

hernach gericht. Vnd als man die sturm gloggen leütet, da lieff ein groß volckh zue vnd wolt sehen, wie es zuegieng. Es ward ein groß gedreng, das niemandt weichen kundt. Vnd als man jnen ausschreyen oder außrüeffen wolt, da geschah es 2 mal, das groß schreckhen vnder das volckh kam. Vnd het das volckh künden weichen, [3^v] so het man vermaint, es wer ain auf ruehr geschehen, dann es ward gar vil volckh auf dem berlen vnd wusst niemandt von dem gemainen volckh, wie es zuegieng. Vnd haben vil gemaint, wann 30 oder 40 personen da weren gewest, die sich der gemelten zwen Vyttel hetten angenomben, man het sy wol daruon gebracht ohn alle mühe, wie ich dann selbs auch wol gesehen hab.

[Die Gefangennahme und Hinrichtung des Georg Kurz und seiner Begleiter]

Am sonntag darnach, an vnser frawen tag, den 20. aprilis, da ward gefangen auf dem mezgerhauß der zunfftmaister Jerg Kurtz vnd sein sohn, dann der Schwarz vnd sein anhang hetten

Vnd als man die sturm gloggen gelitten, da ward ain grosse menge volckhs zugelauffen also, das ein solch gedreng war, das niemandts dem andern weychen kundte. Vnd als man sie außrüefete, da geschah zway mal vnder dem volckh ein schrecken, daß, wo jemand hette weichen künden, ein aufruhr gegeben hette. Dann vil volckhs auf dem berlach war vnd doch niemandts wuste, wie es zugiang, darob sich jederman verwunderte. Vnd hat auch meniglichen vermaint, wann 30 oder 40 personen alda gewesen weren vnnd sich der Vittel angenommen, sie hetten gemelte Vittel daruon gebracht.

20

*[12^v] Jerg Kurtz vnd sein sun,
Conrat Lederer vnd der Strebel
gefangen*

25 Darnach, am sonntag, am tag Maria, der [13^r] war der 20. tag apprillis, da war gefangen auf dem metzger hauß der zunfftmaister Jerg Kurtz vnd sein sun, dann der Vlrich Schwartz vnd sein

29-1 wurden hernach *fehlt*. 2 Vor groß: sehr. 3 vnd *bis* zuegieng *fehlt*. 4 Es *bis* gedreng] Also / das ain so groß gedring ward. 5f. Vnd *bis* wolt] Also am ausrueffen. 7f. groß schreckhen] ain schreckh. 8 vnder *bis* kam] kam vnder das volckh. 9 hatt. 9f. so *bis* vermaint *fehlt*. 10 auf ruehr] auflauf. 11 es ward gar *fehlt*. 12 Berlach. 13 von *bis* volckh *fehlt*. 14 haben vil gemaint] man hatt vermaint. 15f. da weren gewest] dagewesen. 16f. die *bis* angenomben] Vnd sich der Vittel angenoimen. 17f. man *bis* mühe] sie hätten gemelte / ohn alle noth daruon vnnd hinwegh gebracht. 19f. wie *bis* hab] das ich selbs wol gesehen. 25 an *fehlt*. 26 da *fehlt*. 28 dann] wann.

desselbigen tags [4^r] das morgenmal
auf dem mezgerhauß. Vnd es kamen
brief von den herrn von Nürnberg, wie
der vorgemelt Jerg Kurz ain
straßrauber wer vnd het gehelffen also,
das jren 9 weren vf reichsstrassen. Vnd
wurden auch jren 9 gefangen, der Lenz
Lederer, der mezger, der Strobel, der
darnach söldner war, vff dem
mezgerhauß.

5

10

anhang hetten daß schergen mal auf
dem metzger hauß. Vnd es kamen
brief von denen von Niernberg, wie
der Jerg Kurtz ein straß rauber were
vnd jnen das jrige auf reychs straß
hette helffen nemmen. Auch war
gefangen Conrat Lederer, metzger, vnd
der Strebel, der darnach seldner war,
auff dem metzger hauß.

**Burckhart Schaffennag vnd
Hanß Metzger gefangen,
Herman Kurtzen, metzger,
erstochen vnd**

15

der Stenglin Kurtz entrunnen

Auch auf den selbigen tag vmb 7 vhr,
da waren 2 mezger gefangen vnd jren
waren vier.

Aber der viertt wolt sich nit gefangen
geben. Der stattvogt vnd vil söldner
waren da vnnd erstachen jn zutodt im
hauß vnd trugen jn jn einer baar in die
eysen. [4^v] Vnd der andern 3 namen,
der ain hieß Jerg Mezger, der ander
Burckhardt, der dritt, den man

20

25

Auff oben bemelten 20. tag apprillis
war auch gefangen zwen metzger vor
barfuesser thor in deß Laux
Dietterichen bahausung. Ainer hieß
Burckhart Schaffennag, der ander
Hannß Metzger. Aber der Herman
Kurtz wolt sich nit gefangen geben.
Da war der stattuogt vnd vil seldner
alda, [13^v] die erstachen in jm hauß
zutodt vnd trugen in also todt in der
bar in die eysen.

1 desselbigen tags *fehlt*. 2 Vnd] Dann. 3 den herrn] denen. 4 vorgemelt *fehlt*. 5 *Nach* vnd: ihnen. helffen. also *fehlt*. 6 das *bis* weren] das ihrig nemmen. auf der Reichsstraß. 6f. Vnd *bis* gefangen] Auch wardt gefangen. 7 der *fehlt*. 8 *Nach* mezger: Vnd. 17 den selbigen] disen. 18 *Nach* gefangen: vor Barrfuesser thor / Jnn deß Laux Drichtlers hauss / Ainer hieß der Metzger / Der ander der schaffennag. 18f. vnd *bis* vier *fehlt*. 23 viertt] Hennenman Kurtz. 24 *Vor* Der: Dann. vil] die. 25 vnnd] Die. 25f. im hauss Zue todt. 26 vnd trugen jn *fehlt*. einer] der. 27-1 Vnd *bis* Man *fehlt*.

erstochen hat, der hieß Hannß Man vnd der St. der entlieff vnd kam daruon. Sie hetten denen von Nürnberg groß guet genomben am palm abendt. Sie zohen vnd riten alhie auß vnd ein.

Aber der Stenglen Kurtz entran vnd kam dauon. Dann sie hetten denen von Nürnberg groß guet genommen am palmabent daruor vnd ritten dannoch hie auß vnd ein.

5

**Burckhart Schaffennag, Hanß
Metzger vnd Conrat Lederer,
Herman Kurtz gehenckt**

Am donnerstag darnach, an st. Jergen tag, da bericht man jr drej in den eysen, den Lenz Lederer, den Burckhart. Vnd am sambstag ward jnen ain rechtstag angesetzt. Vnd sie waren mit dem schwerdt gericht, wann sy hetten nit angegriffen, nur darob gehalten. Die andern 2 henckht man an galgen.

10

Am donnerstag, der war s. Jeörgen tag, berichtet man ire drej in den eisen vnd satzt inen ainen rechtstag auf den sambstag vnd waren mit namen Burckhart Schaffennag, Hanß Metzger vnd Conrat Lederer. Also richtet man den Conrat Lederer mit dem schwert. Die andere zwen mit sambt dem todten Herman Kurtzen hencket man alle drej an liechten galgen. [...]

15

20

[...]
[14^v] **Jerg Kurtzen mit dem
schwert gericht**

[5^r] Darnach, am sambstag nach dem auffartstag, den 12. may, ward dem Jerg Kurzen der rechtstag angesetzt, dann die von Nürnberg schriben ainem ersamen rath zue. Also schlueg man jm das haubt ab. Aber sein sohn kam auß. Auf dieselbe zeit ließ der herzog Hanß

25

Am sambstag, der war der 17. may, war dem Jerg Kurtzen ain rechtstag gehalten, dann die von Nüernberg schriben dem rath zu Augspurg ernstlich zu. Darumb schlug man jme da haubt ab. Aber sein sun kam aus. Damals ließ hertzog Hanß von

1 vnd] Aber 2 der St.] Stimmlin Kurtz. entlieff] Entran. dauon. Vor Sie: vnnd. 3 gielt. 4 Nach genomben: dauor. 4f. sie bis ein] ritten sye hinauß vnd entrannen. 10 Vor an: war. 11 bericht] berechnet. den] der. 12 Nach Lederer: Vnnd den Metzger. Vor 2den: auch. Nach Burckhart: Schafernag. Nach Vnd: darnach. 13 ward] hatt man. 14 gesetzt. 14f. vnd bis gericht] Also richt man den Lederer mit dem schwert. 15 wann] dann. sy hetten] er hatt. 16 Vor Die: Aber. 17 andere. Nach man: Auch henckht man den Hennenmann Kürtzer / All 3. Vor galgen: liechten. 24 Auffertag. 17. Vor ward: da. 25 Nach Kurzen: dem. angesetzt] gestellt. 26 Nach Nürnberg: Die. 27 ersamen fehlt. zue] ernstlichen darumben. 29 dieselbe zeit] dessmal. der fehlt.

von Neuenmarckht den bröbsten das
neue glaß vnd die taffel sezen in dem
thumb auff st. Ottilg althar.

*[Das Mandat des Kaisers bezüglich
der Freilassung der Vittel]*

Am sambstag, den 4. tag may, da kam
her deß kaysers pottschaft vnd bracht
ain mandat von kayserlicher may. von
der Vyttel wegen. Vnd darnach, am
montag, da der rath gesessen war, da
gieng die pottschaft in den rath vnd
antworttet [5^v] das mandat offendtlich,
welchs also lautendt.

Wir, Friderich von gottes gnaden,
römische kayserliche may., zue allen
zeiten mehrer deß reichs zue Vngern,
Dalmatien, Cröatien, römischer könig,
herzog in Össterreich vnnnd
Steyrmarckht, entbieten den ersamen
vnd weisen, lieben, getrewen burger-
maister vnd gemaine der statt
Augspurg vnser gnad vnd alles guets.
Ersame, lieben, getrewen, wir haben
bericht, wie jr Lienhardt vnd Hansen
Vyttel gefangen halten vnd dise baide
an jrem leib vnd leben zue straffen
vnderstund. Nachdem dieselben 2

Neumarckh dem probst das glaß vnd
die new tafel in den thumbstiftt setzen
s. Gastels alter.

5 *[...]* [13^v] **Kayserlich mandat an
ainen e. rath der statt Augspurg von
wegen der Vittlen gesandt**

Am sonntag, cantate, kam ein
kayserliche pottschaft vnd bracht ein
mandat vom römischen kayser wegen
der Vittlen, der [14^r] lauttet also.

15 Wir, Friderich von gottes gnaden,
römischer kayser, zu allen zeytten
mehrer des reychs zu Hungern,
Behaym, Dalmatien etc., könig,
hertzog zu Osterreich etc. empieten
wir den ersamen, weysen vnnnd
getrewen herren deß reychs,
burgermeister vnd rath der statt
Augspurg vnser gnad vnd alles guets.
25 Ersame, liebe vnd getrewe, wir seyen
bericht, wie ir Hansen vnd Lenhart
Vittel gefangen habent vnd die an jrem
leyb vnd leben zustraffen. Wundersam,
das vns nach den selben gebrüeder

1 dem Brobst. 2 neue *fehlt.* Vor taffel: Neue. 3 Ottilg] Gastels. 8 sambstag] Sonntag Canttate. tag
fehlt. 9 deß kaysers pottschaft] ein Kayserliche Bottschaft. 10 von kayserlicher may.] vom
Römischen Kayser. 11 darnach *fehlt.* 12 Nach montag: am morgen. gesessen] gesamlet vnd gesessen.
13 in den] im. 14 Nach mandat: im Rath. 15 welchs also lautendt] Also lautend Mandatt. 17
römische kayserliche may.] Römischer Kayser. 18f. zue bis Cröatien *fehlt.* 19 römischer *fehlt.* 20 in]
Zu. 21 Steir. Empieten. 22 Vor lieben: vnd deß reichs. 22f. Nach burgermaister: Statt. 25 Ersamen.
haben] sein. 26 Hansen vnd Leonhart. 27 Vor Vyttel: die. halten] haben. dise baide] die. 29
vnderstehen.

gebrüeder alwegen in ainem erbarn
 wesen erkent, sonderlich den genanten
 Hannß Vyttel, in geschefften [6^r] von
 euretwegen bey vnserm kayserlichen
 hoff zuehandlen in ehren vnd gemainer
 statt Augspurg ain getreuen, embsigen
 arbeiter gemerckht haben, merckhlich
 befrembt. Vnd gebieten euch darauf
 bei den pflichten, damit jr euch dem
 heyligen reich verbunden seit, auch
 verlierung aller gnad, freyheit,
 priuilegien vnd gerechtigkeit vnd was
 jr sonsten von dem reich haben von
 römischer kayserlicher may. ernstlich
 vnd festiglich mit disem brief vnd
 wellen, das mit vnßerm sondern haisen
 mit des end beuelch die 2 gebrüeder an
 jrem leib vnd güeter nichts fürnemben,
 handeln noch thuen [6^v] vnd der
 gestalt oder als lieb bei euch sey, vnser
 vnd des reichs schwere straffen vnd
 vngnaden zue vermeidung. Daran thet
 vnser ernstliche vermanung. Dann da jr
 dawider weiter wurden fürnemben oder
 gethan hetten, wolten wir darumb vnd
 andere vrsachen halben vns teglich
 anlangen, wider euch fürzunemben vnd
 handeln, als wie vnß vnd dem reich
 5 allwegen in erbarm wesen erkandt
 vnd, sonderlichen den Hanß Vittel, in
 geschäfften in von ewret wegen bey
 vnserm kayserlichen hoff zu handeln
 befolhen in ehren vnd gemainer statt
 Augspurg in getreuer embsiger arbeit
 gemerckt haben, mercklichen
 befrembdet. Vnd gebieten euch darauf
 bei den pflichten, so ir vns vnd dem
 hailigen reych verbunden seyt, auch
 verlierung aller gnad, freyheiten,
 priuilegien vnd gerechtigkeiten vnd
 was ir sonsten von vns vnd dem reych
 habent von kayserlicher mayestat,
 10 ernstlich vnd vöst[14^v]iglich mit
 disem brief vnd wöllen, daß ir on
 vnser sonders haissen vnd befehlen
 wider die gemelte brüeder, der Vittel
 leib vnd leben nichts fürnemmen,
 handlent noch thunt jetziger gestalt
 oder als lieb euch sej, vnser vnd deß
 reychs schwere straff zuuermeiden.
 Daran thunt ir vnser ernstliche
 mainung. Dann wo ir darüber
 ainicherlay wider sie fürnemmen
 wurden oder gethon hettent, wöllen
 wir darumben vnd anderhalb vns
 15 täglich anlangt, wider euch

29-2. Nachdem *bis* erkent] das vns nach dem wir dieselben gebrüedern / derowegen in erberm wesen erkant. 2 *Nach* erkent: Vnd. sonderlichen. 3 *Vor* von: in. 5 *Nach* zuehandlen: billichen. ehren] Euren. 6f. ain *bis* arbeiter] in getreuer Emsiger arbeit. 7 merckhlichen. 9 euch] vns. *Vor* dem: vnd. 10 *Nach* heyligen: Römischen. auch] beÿ. 11 gnaden. freyheit *fehlt*. 12 gerechtighaiten. 13 sonst. *Nach* von: vns vnd. 14 may.] macht. 15 vnd festiglich *fehlt*. 16 *Nach* das: ihr. 17 mit *bis* beuelch] ohn vnser sonder haissen vnnd beuelchen. *Nach* beuelch: Wider. die 2 gebrüeder] die gemelte Vittel Brüeder. 17f. an jrem leib] Jhr leib. 19f. vnd der gestalt] noch Zuthuen gestatten. 20 oder *fehlt*. bei *fehlt*. 21 ¹vnd *fehlt*. 21f. straff vnd vngnad. 22 zuuermeiden. 23 *Vor* vnser: ihr. vermainung. da] wo. 24 dawider] darÿber. *Nach* dawider: ainicherlai. weiter wurden fürnemben] wider sie firmemmen werdet. 25 wöllen. darumben. 26 ander vrsach. 27 angelangt. firmemmen.

gemainer statt Augspurg zuethuen
schuldig seit. Darnach wisst euch
zuerichten. Geben in Wien, den 26. tag
aprilis, jm 1477. jar, vnsers kayser-
thumbs im 26. jar.

*[Die Gefangennahme und Hinrichtung
des Ulrich Schwarz]*

[7^r] Am sambstag, in der 3.
ossterwochen zue rathszeiten, da
gieng der Schwarz in rath mit seinem
anhang. Vnnd ehe das er in rath gieng,
ward er gewarnet. Aber er kert sich nit
daran. Er maint, es mocht den andern
nit in wissen sein, vnd verachtets vnd
wolt nit folgen. Alß sy im rath sassen,
da was es auf dem rathauß geordnet
vberal mit vil leüthen, auch auf der
drinckstuben, wol bewart mit alten
söldnern vnd sonst vil volckh, da man
ain vertrauen zue het, von der gmain
ohne wissen deß Schwarzen, seines
anhangs. Etlich rathgeben wussten es
wol, die wider sy waren, dann man
wusst, das [7^v] des Schwarzen anhang
gar groß wardt. Derhalben man es
weißlich anrichtet, alßdann auch
geschach zue seinen zeitten.

fürnemmen vnd handlen, als wir vns
vnd dem reych auch gemainer statt
Augspurg zu thun schuldig sindt.
Darnach wüst euch zurichten. Geben
den 28. aprillis zu Wien jm 1477.,
vnsers kayserthumbs jn dem 26. jars.
[...]

[15^v] **Vlrich Schwarzen seines
verdachts gewarnet**

10 Als man zalt 1478 auf den sambstag in
der dritten osterwochen, do Vlrich
Schwartz mit seinem anhang in den
rath wolte gehen. Vnd ee er in den rath
gienge, ward er sehr gewarnet. Aber er
keret sich nit daran, dann er vermaint,
es kundte nichts geschehen on sein
wissen, vnd verachtet es vnd wolte nit
folgen. Vnd als sie jm rath sassen,
20 waren vil leüth auf den trinckstuben
verordnet, seldner vnd andere, da man
ein vertrauen darzu hette, von der
gmain on wissen deß Schwarzen vnd
seines anhangs. Ettliche raths-
25 personen wusten es wol, die wider sie
waren, dann man wuste deß
Schwarzen anhang, der sehr groß war,
wol. Derhalben man es weyßlich
zurichtet, als es dann auch zu seiner
30 zeitt geschahe.

1 Vor gemainer: auch. zuethuen] Zue guett gethon. 2 sein. 3 in] Zue. den] am. 4 Vor aprilis: deß Monats. 11 Raths Zeit. 12 Nach Schwarz: aber. 13 das fehlt. 14 Vor ward: da. 15 Vor Er: Dann. vermaint. 15f. es bis sein] es mecht nit gesein ohne sein wissen. 16 verachtets] verraths. 17 Alß] Also da. 18 ward. 19 auch] Vnd. 20 alten] allen. 21 volckhs. 22 von] vor. 23 Nach Schwarzen: vnnd. 24 wissen. 25-28 die bis anrichtet fehlt. 26 das Hs. 28 alßdann] dann. 29 seiner Zeit.

[16^r] **Baltas Glatz, der prewen vnd
auch der scheffler zunfftmaister**

An gemeltem sambstag, als der rath
zwischen 9 vnd 10 vhren gesessen
ward, füeget es sich, das der Baltas
Glay, der bierschenckhen zunfft-
maister, vnd der Heckhler, der
scheffler,

rathgeb vnd des Schwarzen gesellen, 10
die giengen auß dem rathauß für die
recht stuben etwas außzurichten vnd
wolten wider in rath gehn.

Aber es war geordnet alle sach so 15
weißlich, das die 2 vorgemelten
müessten gehen hinden ab in das klein
stüblen gegen der steür *[8^r]* stuben
vber, darinnen auch leuth waren
verordnet vorhin. Da legt man die 2 20
gefangnen hinein vnd legt den kloben
heraußen an der stuben an. Vnd sy
wussten nit, was weitter heraußen
geschach.

25

Am gemelten sambstag der dritten
osterwochen, als der rath zwischen 9
vnd 10 vhren beysamen versamlet
war, verfüegt es sich eben, daß der
Baltas Glatz, der pierprewen
zunfftmaister, vnd gleicher gestalt
auch der scheffler zunfftmaister, baide
rathsverwandten vnd deß Schwartz
gesellen, vß dem rath fur die
rathstuben heraus giengen, fur sich
selbers ettwas außzurichten. Als sie nu
widerumb in die rathstuben hinein
wolten, war die sachen gar weyßlich
geordnet also, das man dise zwen
hinab fuereten in daß stüblen gegen
der steurstuben herüber, darinnen
schon leüth verordnet waren. Da leget
man die 2 gefangen hinein vnd leget
den kloben heraussen an der thur
fleissig an also, daß sie nit wissen
kundten, was heraussen mehr vnd
weitters geschahe.

**Marx Neumiller, der zimmerleüth
zunfftmaister, gefangen**

Darnach fordert man den Marx
Neumiller, der zimmerleüth zunfft-
maister. Vnd so bald er herauß kam, 30
ward er gefangen vnd in die eisen

[16^v] Darnach so fodert man den Marx
Newmüller, der zimmerleüth zunfft-
maister. Vnd so bald er fur die thur
heraus kam, ward er gefangen vnd in

3 gemelten. 4f. zwischen *bis* ward] saß Zwischen 9 vnd 10 Vhrn. 5 Balthasar. 10 rathgeb] beede Rath geben. des *fehlt*. 11 rathauß] Rath herauß. 12 recht stuben] Rath-stuben. außzurichten] Zuuerrichten. 13 in rath] inn die Rathstuben. 15 wardt. so] gar. 16 *Vor* das: Vnd. 17 ab] hinab. 19f. verordnet wahren. 21 gefangen. legten. 22 stubenthir. sy *fehlt*. 28 Marxen. 30 so bald] als. *Nach* er: fir die thir.

geführt.

die eysen hinab geführt.

Jos Taglang, der becken

zunfftmaister, gefangen worden

Darnach wardt gefangen der Joß Taglang, der becken zunfftmaister. Dem geschach auch also, das der Schwarz nit kundt wissen, wie es doch zugienge. Vnd von stundan reckhet man den fahnen vf dem rathauß in erckher.

5 Als nu Marx Neumüller versorget, ward nach demselbigen auch erfordert worden Jos Taglang, der becken zunfftmaister, welchem gleicher gestalt auch widerfaren, vnd
10 gfencklich eingezogen worden, daß der Schwartz nit wissen kundte, wie es zugienge. Vnd von stundan recket man den fanen heraus ob dem ercker obm rathauß.

15

Vlrich Schwartz, burgermaister, gefangen

[8^v] Nach dem allem, da die 4 gefangen waren, da gieng der stattvogt mit namen Jerg Otth mit dem eysenmaister vnd etlichen stattsöldnern in die rathstuben vnd sprach offenttlich, es soll jederman still sein, er hab da ein geschafft von der römischen kayserlichen may. Das wolt er vol fürbringen. Vnd wer sich desselbigen annem, der müste gleichfals in der that sein. Vnnd sprach gleich zue dem Schwarzen darauf, er wer ain gefangner vnd greif in an vnd
20 zog in ab seim siz herab, führt in auch

Nach dem allem, do die vier gefangen waren, gieng der stattuogt mit namen Jerg Ott mit dem Eysenhofer vnd mit ettlichen seldnern in die rathstuben hinein vnd sprach da offenttlich, es solte jederman still sein, dann er hette
25 [17^r] ein geschafft von kayserliche mayestatt wegen außzurichten. Das wolte er volbringen. Vnd wer sich solches geschäfts annemme, der mueste auch in der that sein. Vnd sprach gleich zu dem burgermaister
30 Schwarzen, er were gefangen vnd wolte sich willig darein begeben,

7 gefangen] gefordert. der *fehlt*. 10 doch *fehlt*. 12 Nach fahnen: heraus. in *fehlt*. 20 Otth] Asch. 21 eysenmaister] Eisenhofer. Nach vnd: mit. Söldnern. 22 Nach sprach: da. 23 solt. 24 Vor er: Dann. hätt. da *fehlt*. 24f. von *bis* may.] vom Romischen Kayser. 26 vol fürbringen] volbringen. 27 desselbigen] sein. 28 gleichfals] auch. 29 gleich *bis* darauf] darauf gleich Zue dem Schwarzen. 30 ain gefangner] gefangen. griff. 31 Vor führt: vnd.

hinab in die eisen. [9^r] Vnd waren der rätthe gar vil.

Nachdem fueret man den Glay vnd den Heckhler auch in die eisen, die in dem klainen stübl gefangen legen verspert. 5

Nach dem allem da gieng der alte burgermaister, der Welßer, vnd der Strauß vnd der Vogl herauß in den stainen erckher vf dem rathauß vnd ließ öffentlich berueffen, das ain erbarer rath hat öffentlich angenomben den Schwarzen mit sambt vorgemelten 15 4.

Vnd solt sich jr jemants annemmen, dann ain erbarer rath wurd darinnen handlen nach gstalt der sachen. 20

Auch wurden verordnet von einem rath 2 rathgeben, nemblichen [9^v] Wilhalm Hangerer vnd Martin Mayr. Die giengen in des Schwarzen hauß vnd 30

griffe jn an vnd zohe in ab seinem sitz herab vnd fueret in auch hinab in die eysen. Vnd waren der rätthen sehr vil.

Nach dem fueret man den Glatz als der pierprewen vnd darzu den zunfftmaister der scheffler, so man ein weiln in daß kleine stüblen behalten hat, auch hinab in die eysen. Nach solchem allem gieng der burgermaister Welser, auch herr Strauß vnd herr Vogel in den ercker heraus vnd liessen öffentlich berueffen, wie ain e. rath gefänglich hette angenommen den Vlrich Schwartzten, burgermaister, mit sampt dem Jos Taglang, Marx Neumüller, auch die baide zunfftmaister der pierprewen vnd scheffler. Ob jetzund sich jemandts irer annemmen wolt, der sich alda verfüegen mage, dann ain e. rath wurde nach gstalt der [17^v] sachen darinnen handlen vnd thun, was recht sein wurde.

25 **Vlrichen Schwartzten brief vnd sachen ainem e. rath zugestellt worden**

Nach dem wurden verordnet von ainem e. rath zwen rathsverwandten mit namen Wilhalm Hegennawer vnd Marttin Mayr. Die giengen in deß

1 hinab] hin. 2 rätthen. gar] seer. 5f. auch *bis* verspert] so inn dem klainen stiblin lagen / auch in die Eysin. 10¹der *fehlt.* vnd *fehlt.* 12 vf dem rathauß *fehlt.* 13 liessen. das] wie. 14 erbarer *fehlt.* hat öffentlich angenomben] gefengkhlichen hätte angenoimen. 15 *Vor* vorgemelten: den. 16 Vieren. *Nach* 4: Nemlich Jos Taglang / Marx Neumiller / Balthas Glatz / Vnd den Hackher. 19 jemants] niemandt. 28 warent. 29 Namlich. 30 Haugenauer.

brachten ainem rath des Schwarzen
brief auß eines raths geschafft.

Darnach, von demselben tag an biß auf
den sambstag, da rit von rathswegen
gehn Vlm der Jerg Sulzer vnd kam
herwider am donnerstag.

Vnd am sonntag bracht man gefangen
den Hanß Metzger vnd sein brueder.
Die wurden gefangen zue Neyfnach in
den welden vnd brachten sy die statt
söldner vnd füerten sy in die eysen.
Auch sezet ain rath zum burgermaister
den Jerg Straußen. [10^r] Auch het ain
rath vil bestelter knecht, die wachten
tag und nacht.

Darnach, am donnerstag vor jubilate in
der 4. ossterwochen, da bericht man
den Schwarzen in den eysen vnd sezet
im ainen rechtstag auff den sambstag
vor jubilate.

Schwartzten hauß vnd brachten ainem
e. rath aus geschafft desselbigen deß
Schwartzten brief vnd sachen. [...]

5 Also ist auch von raths wegen der Jerg
Sulzer, [18^r] rathsverwandter, deß
Vlrich Schwartzten halben gehn Villen
an ainem sonntag geschickt worden,
welcher am donnerstag herwiderumb
10 kommen ist.

Hanß Metzger von Neiffnaw vnd sein brueder gefangen

Am sonntag darnach bracht man
15 gefangen von Neyffnaw Hannß
Metzger vnd sein brueder, welche die
statt seldner gebracht haben, leget sie
auch in die eysen vnd wurden also vil
knecht bestellet, die in den eysen
20 hüetteten tag vnd nacht.

Vlrich Schwartzten ein peinlichen rechtstag gesetzt vnd gehenckt

25 Am donnerstag vor jubilate, das war in
der vierdten osterwochen, hat man den
Vlrichen Schwartzten jn den eysen
versehen vnd gespeyset mit dem leib
30 vnd bluet Christj vnd satzt jme ainen
rechtstag auf den sambstag, auf

31-2 vnd *bis* brief *fehlt*. 5f. von *bis* sambstag] an dem selben Sambstag. 7 *Nach* Vlm: inn der Mainung.
Vor Jerg: der. 15 sein brueder] seinen Sohn. 16 Neyfnach] Meissen. 17 den *fehlt*. *Nach* sy: her. 21
wachten] hiettenden inn Eisen. 26-30 in *bis* jubilate] als der Rechts tag war.

Da het ain rath verordnet, auß allen zünfften leüth zuwarten, auch söldner vnd ambleüth. Darnach leuth man die sturm gloggen vnd rüefet in aus als ain vbeltheter. Auch was darzue verordnet ein spittal wagen vnd ain stockh darauf, gemacht, das er hoch entbor saß, das in jederman wol sehen kundt, vnd ward hinauß [10^v] geführt wie ain dieb. Wie er dann zuor in ainem rath in ainem schönen rockh saß, also muest er auch auf dem wagen sizen. Vnd der henckher vnd ain münch sassen bei jme, auch der lerber mit den defelin. Vnnd man fuhr gmach mit jme biß zu dem galgen. So sach zue ain grosse welt von hinnen vnd anderstwoher. Also ward er in ainem sameten wammes an den liechten galgen gehenckht vnd nam ain vernünfftig enndt. Gott helff seiner armen seel. Amen.

[Die Hinterlassenschaft des Ulrich

Schwarz]

[11^r] Vnnd auf disen tag hernach, wie der Schwarz mit seinem anhang gefangen worden, jst es ain jar

welchen ain e. rath vil leüth aus allen zünfften aufzuwartten verordnet vnnd bestellet hat, auch seldner vnd amptleüth. Also leüt man die sturm gloggen vnd rüefft in aus als ein vbelthätter. Alda war verordnet [18^v] ein spittelwagen vnd ein schoggen darein, gemacht hoch endpor, das in jederman wol sehen kundt, vnd war geführt wie ain dieb. Wie er zuor in seiner schöner klaydung im rath gesessen war, also mueste er auch im wagen sitzen. Vnd der hencker saß auch bey jme auf dem wagen. Vnd der münich lehret mit täfelin. Vnd man fuer gmach biß zu dem galgen, do sich dann ain grosse welt von hinnen vnd anderstwo her zusammen versamlet hette. Also war er in ainem sametin wammes gehencket vnd nam ein vernünfftiges ende. Gott helffe seiner seel. Amen.

25

Auf disen sambstag, als der Schwartz ist hingerichtet worden, ist grad ain jar daruor gewesen, daß man deß

1 hatt. 1f. verordnet *bis* zuwarten] aus allen Zunfften / Leüth verordnet Zuewarten. 3 *Nach* ambleüth: da Zuerwarten. Darnach] Also. 5 geordnet. 6 stockh] schoggen. darauf] darein. 7 das *bis* saß] hoch entbor. 9 hinauß *fehlt*. 10 zuor] vor. in ainem] im. 10f. ²in *bis* saß] war gessen in ainem schönen rockh. 11 auch *fehlt*. 12 auf dem] im. *Nach* sizen: doch nit geren. 12ff. Vnd *bis* jme] Vnd der henckher sasß auch auf dem waagen / Vnd ain Mönich. 15 man *fehlt*. mit jme biß *fehlt*. 16 So] da. 17 anderstwoher] anderstwo weither. 19f. an *bis* gehenckht] erhängen / an den liechten galgen. 20 vernünfftigs. 21 armen *fehlt*. 22 Amen *fehlt*. 26 Vnnd *bis* hernach] Auff den Sambstag vor Jubilate Anno domini 1478 das war Der 11 tag Apprilis. 26-2 wie *bis* hat] ist grad ain iar hernach / als man die Vittel gericht hatt / da ist der Vlrich Schwartz mit seinem anhang im rath wie vor gemlet gefangen worden.

gewesen, das man die 2 Vyttel gericht hat. Darnach hat man 2 herrn verordnet von ainem rath, die haben in seinem ganzen hauß gesuecht, was er vermöcht hat von barem gelt, silber geschürr vnd klainot. Vnd solches ain rath zue jren handen genomben. Vnd ist befunden worden, wie hernach volgtt.

Erstlich bei 300 klainen silbern becherl, die jme geschenckht worden. Jtem auch ain merckhliche summa vergulte [11^v] köpffle, die jme auch geschenckht seindt worden. Jtem 2 merckhliche summa köpff guldene zue sambt andern klainoter, die gefunden sein worden. An barem gelt 1500 fl. Auch an ligenden güettern, heüßer, gärten, enger, weyher jst geschezt worden in 3000 fl.

[Die Urgicht des Ulrich Scharz]

Vermerckht die articl, so Vlrich Schwarz bekent vnd verjehen hat, das er noch mehr fürnembens ist gewesen zue dem, was er schon vorbracht hat.

Schwartzen anhang, nemlichen die Vittel, auch vom leben zum todt verurthaylt vnd gerichtet worden auß befelch aines e. raths vnd einer gantzen gemain.

5

10

15

20

[...] [17^v] Nemlichen, erstlich bei 300 kleiner silbern becherlen, so jme geschenckt worden. Jtem ain merckliche summa verguldte köpfflen, so jme geschenckt worden. Jtem 2 mercklich guldin köpff, die erfunden worden sind sampt andere klainottern. Jtem am baren gelt 5000 fl. Jtem an ligenden güettern, häüßer, gärten, enger, weyher, so alles geschätzt worden, bei 3000 fl. [...]

[19^r] **Bekandtnus vnd articul Vlrich**

Schwartzen an seiner vrgicht

25

2 Nach hat: Aus beuelch deß Römischen Kayßers / vnsers aller gnädigsten herren / Aines aines Er. raths vnd ainer gantzen gmain. 2-7 Darnach bis genomben] Darnach ist ihme inn all seinem hauß / durch 2 Doctores von ainem rath darZu verordnet / wie gemelt / eingenommen / Zue aines Erb: raths handen. 8 ist fehlt. 10 Erstlich] Jtem. 10f. klainer vergulter becher. 11 Vor worden: sein. 12 auch fehlt. 13 vergulte köpffle] vergulter köpfflin vnd schälen. auch fehlt. 14 sein. 15 summa köpff guldene] guldin köpff. 15ff. zue bis worden] die erfunden sein worden sambt andern klainotter. 17 Vor An: Jtem. fl. 15000. 18 Auch fehlt. Am. häüßern. 19 Nach jst: als. 20 in die fl. 30000. 24 Articul. 25 Nach Schwarz: vnd ander von ihme. bekent bis hat] an der vricht bekent haben. 25ff. das bis hat fehlt.

Erstlich hat er bekent, das er mit seinem anhang, so mit jme gefangen sein gelegen, hette 6 personen, die alten vnd die [12^r] bessten geschlechter, hab wollen enthaubten lassen, damit er sy auß dem rath brechte.

Zum andern, das er seinem vofahren, seines weibs man seliger, der doch ain fromber mann ist gewest, hab vergeben wollen.

Zum dritten, das er auß den gefangnen getriben vnd geschezt hab bej 2000 fl.

Zum viertten, das er bei seinem regiment auß den söldner vnd ambleüthen hab geschezt vnd getriben bei 2000 fl. vnd anderthail mehr mueth vnd gaben eingenomben, die er dan hernach wider von jren diensten vnd ämbtern entsetzt hab.

1.

Erstlichen hat er bekent, daß er mit seinem anhang, die bej jme auch sind gefangen gelegen, hab wöllen sechs personen von den alten vnd besten gschlechtern enthaubten lassen, nur der mainung, das sie auß dem rath möchten kommen.

10 2.

Zum 2., daß er seinen vofaren, seines weibs man selig, der dann ain frommer man gewesen, hab vergeben.

15

3.

Zum dritten, das er auß den gefangnen getriben vnd sie geschätzt habe biß jn die 2000 fl.

20

[19^v] 4.

Zum 4., daß er bej seinem regiment vß den seldnern vnd ampleüthen geschätzt vnnd getriben habe 2000 fl. vnd ander thayl vnd gaaben eingenommen vnd sie dannoch hernach von jren diensten vnd amptern entsetzet hat.

25

3f. so *bis* gelegen] die bej ihme sein gefangen gelegen. **4-7** hette *bis* lassen] haben wöllen fürneimen 6 Personen von den alten vnd besten geschlechtern / die hab er wöllen enthaubten lassen. **8** bring. **12** doch] dann. **13** büdermañ. gewesen. **13f.** *Nach* vergeben: hatt gehaissen Maister Thoman Seidenneyer. **14** wollen *fehlt*. **23** Söldnern. **24** hab *fehlt*. **25** bei] inn. mehr mueth] miech. **27** hernach wider] nocht.

[12^v] Zum fünfften, das er besondere schlüssel zue allen thoren gehabt hab.

[ad 6.]

Zum sechsten hat er genomben von erbarn leüthen biß in 3000 fl., die jm solchs gelt beuolhen vnd zue treuer hand hinder jn gelegt haben, vnd das er jnen solches hab wider jren willen vorbehalten vnd den mehrern thail dafür geleügnat. [ad 5.]

Zum sibenden, das er vnd seine gesellen von der steur vnd vngelt hab ain merkhliche summa abgetragen.

Zum achten, das er ain merckhliche summa gelt hab auf den rath geschlagen jn willens, dieselbigen vmbzubringen.

Zum neundten, das er ain merckhlich [13^r] guett von gottsheußern, spital, siechheußern hab angenomben vnd abtragen.

5.

Zum fünfften hab er von erbar leüthen eingenommen 300 fl., welche jme vertrawet vnd hinder in gelegt worden als zu trewer handt, er jnen aber solches gelt vber iren willen vorbehalten vnd den maisten thail gar dafür geleügnat.

5

10

6.

Zum sechsten, das er besondere schlüssel zu ettliche thoren gehabt habe.

15

7.

Zum 7., das er vnd seine gesellen von der steur vnd vmbgelt mercklich abgetragen habe.

20

8.

Zum 8., das er ein merckhliche summa gelts auf die alte rath geleet habe, dieselbige vmbzubringen.

25

9.

Zum 9., das er mercklich pfleg guet von gottes häusern, spittälern vnd sonders syechenhäuser eingenommen vnd abgetragen habe zu seinem nutz.

30

2-13 Aussagen 5 u. 6 vertauscht. 3 allen] ettlichen. 7 hat er genomben] das er hab eingenomen. 8 biß fehlt. 9 solch. Nach vnd: als. 10 haben fehlt. 10ff. das bis vorbehalten] er ain solches hernach wider ihren willen hab vorbehalten. 12 mehrern] maisten. 13 Vor dafür: gar. 17f. hab bis abgetragen] mörckhlich hab abgetragen. 21 Achtenden. 22 gelt fehlt. den rath] die alten rath. 23 geschlagen] geleet. jn willens fehlt. dieselben. 27f. ain merckhlich guett] mörckhlich Pflegguet. 28f. spital, siechheußern] Spittaln / vnd sonder süechen heüsern. 29f. eingenomen vnd abgetragen.

Zum zehenden, das *er* etlich pfrienden
vnd das hochspital verkaufft hab vnd
von demselben gelt auch vil abtragen
vnd genomben hab.

5

Zum ailfften, das er mehrmal bier vnd
ander most vnder dem wein verkaufft
hab.

10

Zum zwelfften, das er in 4 jaren keine
beicht gethon hab.

15

Zum dreizehenden hat er ein becherl
lassen machen. Vnd wann er gäst hat
gehabt, hat er jm daßselbig stuckh
becherl lassen bringen.

20

[13^v] Zum vierzehenden, wie er des
heiligen spital pfleger gewesen ist, hat
er etliche ligende güetter an sich
gezogen vnd die auß dem spital
büechern vnd registern außgethon,
dieselbige genossen als seine aigne
güetter.

25

[20^r] 10.

Zum 10., das er ettliche pfrienden in
dem hoff spittal verkaufft vnd von
demselbigen gelt vil abgetragen habe.

11.

Zum 11., das er zu mehrmalen bier
vnd ander most vnder dem wein
verkaufft habe.

12.

Zum 12., das er in 4 jaren nie
gebeychtet habe.

13.

Das er zum 13. ain becherlin hab
machen lassen, daß hab er stuck
becherlin gehaissen. Vnd so er gäst
gehabt, hab er jme das stuckh
becherlin haissen bringen.

14.

Zum 14., nach dem er deß h. spittals
wirdig zum pfleger worden, hab er
ettliche ligende güetter deß spittals an
sich genommen vnd die auß den
spitalbüechern außgethon, solche
genossen als seine frey aigne
jnhabende güettern.

2 er *fehlt* Hs. 3 vnd das hochspital] inn das Spittal vnd dz Hospital aus dem Spittal. hab *fehlt*. 4 auch *fehlt*. 5 vnd genomben hab *fehlt*. 8 andern. 9 *Nach* hab: alÿ dz Er Birenmost Zu Augspurg für wein verkaufft hab. 12 keine] nie kain. 16f. hat *bis* machen] das er ain becherlin hab machen lassen. 17 *Nach* machen: das hatt er das stuckh becherlin gehaissen. hab. 18 jhnen. daßselbig] das. 19 lassen bringen *fehlt*. 23 wie] nach dann. 24 H. Spittals. 25 *Nach* güetter: deß Spittals. 26 gezogen] gethon. 26f. auß *bis* außgethon] aus den Spittal güetter vnnd Register lassen thon. 27 *Nach* außgethon: vnnd. 28 dieselbige] die.

Zum fünffzehenden, das er aller der in der statt jnnsigel gehabt hab, die er vnd seine gesellen mehrer thails gebraucht hab.

5

Zum sechzehenden, wie er vnd sein anhang ain register vnd verzeichnuß gemacht hab vnd darauff geschriben sein ordenlich, wie sy die wirdig priesterschafft zue Augspurg haben [14^r] wöllen lassen vberfallen vnd die lassen blindern in jren heüßern vnd zue todt schlagen, wen sy erwischten.

10

15

Zum sibenzehenden, die alten räth von herrn, die in der statt erwöhleten, das sie dieselbigen auch wöllen blindern in jren heüßern vnnd zue todt schlagen.

20

Item nach dem allem hat man jm das fürgelesen vnd jn gefragt, was ain solcher werth wer, hat er jm selb das vrthel gefelt vnd gesagt, man soll jm ain galgen auf den andern bawen vnd solt jn daran henckhen. Jst jme auch also geschehen.

25

15.

Zum 15., das er allein den jnsigel gehabt, er vnd seine gesellen dessen vilfältig gebraucht habe.

16.

Zum 16., wie er auch vnd sein anhang ain register vnd verzeichnus gemacht habe, die ehrwidige priesterschafft zu vberfallen in jren häüßern, sie zu blindern vnd auch gar zu tödten.

[20^v] 17.

Zum 17., deßgleichen den alten reychen herren bej der nacht in jre häüser zu lauffen, sie blindern vnd auch gar zu todt schlagen lassen.

Nach dem jm nun solche articul widerumben sindt fürgelesen worden vnd befragt, was ein solcher verdienet habe, hat er vrthel vnd recht vber in erkant, daß man in solte hencken an den liechten galgen, welches jme also ergangen vnd widerfaren.

2 aller] allain. 2f. in der fehlt. 3 sigel. die] das. 4 mehrer thails] Zu meermalen. 5 haben. 7 Nach er: auch. Nach vnd: an. 8 vnd] oder. 9 haben. vnd fehlt. 10 sein ordenlich] in ordnung. 11 haben fehlt. 12ff. vnd bis schlagen] inn ihren häüßern / vnnd die blindern vnnd Zue tod schlagen lassen. 14 wen sy erwischten fehlt. 17-20 die bis schlagen] dessgleichen denn alten herren von räthen inn die häüser lauffen / die blindern bej der nacht vnnd sie auch lassen todt schlagen. 22-28 Item bis geschehen] Item nach dem im nun solche Articul widerum vorgelesen vnd erfragt worden / was ain solcher verdient hätte / hatt er vrthailt vnnd recht vber sie erkant / das man ihn soll hencken an den liechten galgen / Das ist auch geschehen / Jst gehenckt worden gen Griechshaber werts.

Der zweite Zunfftbrief vom 16. Dezember 1368

4° Cod. Aug. 91

Schätze 151

[54^r] Zunfften belangendWie vnnd welchergestalt die
zunfften auffgericht worden

5

[26^v] Volggt weiter hernach der
zunfftbrief 1368

Anno 1368 ist der zunfftbrief
auffgericht worden vngeuerlich des
jnnhalts.

Wir, die rathgeben, die do zu zeiten 10
rath geben waren, vnd wir, die burger,
gemainlich reich vnd arm, der statt
Augsburg, verjehen vnd thun kundt
offendtlich an disem brief für vnß vnd
all vnsern nachkomben, das wir 15
angesehen vnd erkent haben, das sich
in allen stätten deß heyligen römischen
reichs, da zünfften seind, ehre vnd gute
freundschaftt, frid vnd gute [27^r]
gericht hauffet, mehret vnd wechst. 20

Darumb haben wir, gemainiglichen,
lieblichen vnd freuntlich mit
vermaintem rath vnd guetem willen,
reich vnd arm, dem heyligen
römischen reich zu wirdigkeit vnd 25
vnser statt vnnd vnsern nachkomben
zue nuz vnnd zue fromben vnd auch
von groser giltt vnd freundschaftt
wegen, darein wir gefallen waren oder

6f. Volggt bis 1368 fehlt. 10 Nach zu: den. 12 gemeinlichen. 13 Vor Augsburg: zu. 15 vnser. 18
zunfft. 20 hauffet] uffet. 23 vermaintem] vereintem. 25 Romischem. vnd] vns. 28 freundschaftt]
veintschaft. 29 geuallen.

noch fallen möchten, auch ain zunfft
mit gottes hilff angehebt, gesezt,
geordnet vnnnd gemacht jn aller der
weiß, als hernach geschriben steet oder
wie wir die hinfort [27^v] mit gotts hilff 5
allerbest vnnnd sicherst geschickhen,
ordnen vnd krefftiglichsten bestetten
mögen, damit wir dem heyligen reich
allerbasten gefallen vnd auß grosser
gült vnd freundschaft komben 10
mögen.

Zue dem ersten haben wir vnsern
rath also geordnet, gesezt vnnnd
gemacht vnnnd auch mit disem brief
ordnen, sezen vnd machen, wie das 15
allerbest fürhang, krafft vnnnd macht
gehaben mag, auß allen handt-
werckhern der gemainen vnser statt 18
zünfften, dero jedlichen ainen
zunfftmaister [28^r] haben soll, der jn 20
den rath gehe, alß das auch auß ainer
solchen zunfft 2 in den rath gehen
sollen.

Was aber andern zünfften seindt, die
nicht ainen zunfftmaister an den rath
gehaben mögen, die sollen sich vnder
die 18 zünfften verpflichten, ver- 30
mischen vnd verbinden.

18 zunfft

Das aus allen handwerkhen achzehen
zunfft sollen gemacht werdenn

Zunfftmaister

Item ain yede zunfft soll ain
zunfftmaister haben, der an den rat
gee.

Zuesatz

Item ob ain zunfft groß were, soll noch
ain person zusambt dem zunfftmaister
an den rat geen.

Andere vnd vberige handwerkh vnder die zünfften einzutailen

Anndere hanndwerkh vnd zunfften
[54^v] aber, die nit ain aigen zunfft-
maister hetten, die sollen sich vnder
die achzehen zunfften eintailen vnnnd
vermischen.

5 hinaufur. 8 Nach heyligen: Romischem. 9 aller best. 10 freundschaft] veintschaft. 13 besetzt.
16 fürhang] furganck. 17f. hantwercken. 18 Gemeine. 19 zunffte. der ieglichiu. 20 jn] an. 21
Zwischen gehe und alß: vnd ist die zunft also groz vnd erber / so sol einer us derselben zunffte / mit irem
zunfftmeister an den Rat gaun. also. auch fehlt. 22 in] an. 27 anderr zunffte. 28 der Hs. 30 zunffte.

Vnd also haben wir gemacht vnd geordnet, das an den rath gehn sollen auß den vorgeantten 18 zünfften 29 mann,

5

sollen denen nemen vnd wöhlen auß den burgern 15 der obristen vnd der witzigsten auf jre aid, die des jars mit jne [28^v] an den rath gohn sollen.

10

Vnd also wirdt jr miteinander an den rath gohn vnd sollen denen die vorgeantten 29 zünfftmaister vnd rathgeben von der gemain nemen vnd wöhlen auß jn vnd auß den burgern 2 burgermaister, ainen von den burgern vnd ain von den zünfften der gemain, welche sie die besten dunckhen, auf jren aid.

15

20

Darzue sollen denen die obgenandten 29 rathgeben von den zünfften auß jne vnd auß den burgern nemmen vnd wöhlen 4 baumaister, 2 sigler vnd 6 steurmaister doch zue den zeiten, [29^r] als man die denne nemmen soll vnd alßdann sitlich vnd gewonlich ist.

25

30

29 ratgeben aus den zunfften

Jtem aus den achtzehen zunfften sollen neunvnndzwaintzig person jnn den rat geen.

15 ratgeben von den burgern

Dieselben sollen aus den burgern funfftzehen der erbersten vnnd witzigsten vermittels jres aydts erwölen, mit jnen an den rat zugeen.

Zwen burgermaistere, ainer von der gemain, der ander von den burgern

Jtem die neunvnndzwaintzig zunfftmaister vnnd ratgeben von der gemain sollen aus jnen vnnd den burgern zwen burgermaistere, ain von den burgern vnd den andern von den zunfften der gemain, wölen.

[55^r] Paumaister, sigler, steurmaister

Dieselben neunvnndzwaintzig ratgeben von den zunfften sollen aus jnen vnnd den burgern nemmen vnnd wölen vier paumaister, zwen sigler vnnd sechs steurmaister.

2f. geordent vnd gemacht. 5-8 Zwischen mann und sollen: Vnd die selben Nun vnd cweintzig man. 10 ir eide. 16 Nach gohn: Vier vnd viertzig. 19 den fehlt. 22 Nach sie: dann. dunckent. 32 alßdann] als.

Es ist auch zue wissen, das alle jar
vnsere rath vnd rathgeben, die
burgermaister, baw maister vnd sigler
zue vnsere lieben frawen tag zue
liechtmeß vnd die steurmaister nach st.
Michels tag zue handt, als benent ist.

Zue dem ersten sollen die vorgeannten
29 zunfftmaister vnd rathgeben von
der gemain vnd auch die 15 rathgeben
von den burgern gleich halb von dem
rath gohn, es dann mit loß oder mit spil
dauon geschaiden vnd [29^v] gesendert
worden. Vnd soll dan jedliche zunfft
als mengen wider an den rath geben,
als menger von jrer zunfft von dem
rath gangen ist also, das jr wider 29
werden, als vorgeschriben ist. Vnd
dieselben 29 sollen den nemmen vnd
wöhlen auß den burgern auch als vil,
als jr dann von dem rath gangen vnd
geschaiden seindt, das jr aber 15
werden. Die sollen desselben jars
miteinander in den rath gohn, als
vorgeschriben steet, vnd sollen den die
genanten 29 zunfftmaister vnd
rathgeben von der gemain aber
burgermaister, baumaister, [30^r] sigler
vnd steurmaister nemmen vnd wöhlen

Verenderung obbemelter embter

Jtem es sollen jerlich die burger-
maister, paumaister, sigler vnd
steurmaister verendert werdenn,
nemlich die burgermaister, paumaister
vnd sigler purificationis Marie vnd
die steurmaister Michaelis.

Halber tail der ratgeben jerlich vom rat zugeen

Jtem es soll jerlich von den 29
ratgeben der gemain der halb taill
durch das loß oder spill vom rat geen,
welche von den zunfften mit andern
personen ersetzt, damit die antzall der
neunvndzwaintzig ratgeben wider
erfült werde.

[55^v] Gleicherweiß soll der halb taill
von den fünfftzehen burgern jerlich
vom rat geen, an welcher stat die 29
ratgeben von der gemain andere
burgere wölen sollen.

4 vnd fehlt. Nach sigler: vñ Sturmeister / verkeret / verendert vñ ander genomen werden sullen / das ist / purgermeister / Bumeister vnd Sigler. 5 lieben fehlt. Nach zue: der. 7 hernachbenennet. 15 Vor es: als. es] si. mit dem lozze oder mit dem spil. 16f. gesendert worden] besundert werden. 21 ist] stat. 26 Vor Die: vnd. 27 in] an. 28 steet] ist. 29 egenanten.

jn aller der weiß, als mit wortten
 daruor benent vnd beschriben ist. Vnd
 welche auch also von dem rath
 beschaiden vnd besondert werden, die
 sollen darnach in den nechsten 2 jaren 5
 an kainen rath kommen. Sie werden
 dann sonderlich daran besendet oder es
 wer dann, das ainer zunfftmaister jr als
 wol gefiel, den mag man den wol
 wider an den rath senden, ob es der 10
 zunfftmaister thuen will.

Es soll auch jetlicher zunfftmaister, der
 an den rath gehet, 12 der obersten [30^v] 15
 auß seiner zunfft haben, die dem
 rathgeben geschworen. Vnd wen man
 den grossen rath haben will, so soll
 man jr besenden, als vil man jr bedarf,
 darnach die sach groß ist. 20

Wann auch die zunfftmaister mit jren 25
 12 etwas zue rath werden wolten oder
 das sy in etwas von dem rath wolten
 verkünden, das sollen sie jne mit-
 einander auf dem rathauß fürlegen vnd
 zuerkennen geben, jetlicher zunfft-
 maister den seinen, das sie alle
 entgegen sendt, je ainen tag vor, ehe

Vnnd welche also vom rat geen, die
 sollen jnn den nechsten zwayen jaren
 jnn kainen rat komen.

Es were dann, das ain zunfftmaister
 jrer zunfften so wol gefiel, das sie jne
 desselben nit erlassen wolt, alsdann
 mag derselb, ob er will, wol wider an
 den rat geen.

Zwölffer

Ain yeder zunfftmaister soll aus seiner
 zunfft 12 der ebersten haben, die dem
 rat geschworen sein. Derselben sollen,
 wann ain grosser rate gehalten wiert,
 [56^r] souil eruordert werden, wieuil
 man jr nach gelegenhait fürfallender
 sachen bedürffen wiert. 20

Gemaine zunfft jnn wichtigen sachen zu beratschlagung zuberuffen

Jtem wann zunfftmaister vnnd zwölffer
 miteinander ratschlagen oder den jren
 von rats wegen verkünden wöllen, das
 sollen sie auff dem rathauß aines tags
 daruor, ehe ain grosser rate gehalten
 wiert, thun. 30

2 beschriben] bescheiden. 4 gescheiden. 6 *Nach* rath: mer. *Nach* werden: ouch. 7 besunderlichen.
 besant. 8 *Vor* zunfftmaister: zunffte ir. jr *fehlt*. 9 den mag man] die mag den (*Pron.*). den (*Adv.*) *fehlt*.
 14 *Nach* auch: ein. 16f. dem rathgeben] den Rat. 17 *Vor* geschworen: haben. 20 *Nach* darnach: vñ.
Nach sach: dann. 31 das] da. 32 eines tages.

man den grossen rath habe. Wo aber die sach also groß [31^r] wer, das man die mit den 12 nicht außtragen möchte, so soll ain jedlicher zunfftmaister sein handtwerckh alles besenden vnd in die sachen fürlegen vnd zuerkennen geben, biß man der sach auf ain end kombt vnd nach dem bessten außbringt vnd volführt.

10

Vnd soll auch kein grosse sach ohne die 12 nit gehandelt werden, allein man soll jnen die alwegen vor fürlegen, verkünden vnd zuewissen thuen.

15

Wir haben auch geordnet vnd bestetigt vnd ordnen machen vnd bestettigen auch, das vestiglich mit disem brief, wie das [31^v] aller besste krafft vnd macht haben mag, das die vngenannten gemainde von den zunfften hie zue Augspurg alle thor vnd der statt schlüssel auch was darzue gehört, den berlach thuren mit den gloggen, darinnen vnser jnsigl vnd stattbuech, dunckhauß vnd gewelb mit seiner zuegehörung, one alle jre engen

25

30

Ob aber ain handlung dermassen groß vnd wichtig were, das dieselb durch die 12 nit möcht erörtert werdenn, soll der zunfftmaister die ganntz zunfft beruffen vnd jnen den fal fürlegen vnd volgendts das besst helffen schliessen vnd fürnemen.

Kain wichtige sachen on die 12 zuhandlen

Es soll auch kain wichtige sachen on die zwolffer gehandelt werden.

[56^v] Wer die schlüssel zu den thorn, den berlach thurn jnhaben vnd versorgen soll

20

Item die gemain von den zunfften soll alle schlüssel der stat thor, den berlach thurn mit der glockhen, darjnn gemainer stat jnnsigl, statbuch, dinkhauß vnd gewelb ist, on meniglichs widersprechen jnnhaben vnd versorgen.

1f. Wo *bis* wer] Wer aber die sache also gros. 3 usgetragen. 4 jeglich. 6 sache. 8 außbringt] usgbrint (!). 15 allweg. 21 *Nach* geordnet: gemacht. 22 besteten. 25 gehalten. 26 vngenant. 27 vnd] zu. 28 auch] vnd. 29 ²den] der. 30 vnseriu. vnd] vnser. 31 *Nach* stattbuech: brief. 32 alles irren.

vnd widersprechen all meniglichs
 verlichen vnd mit ganzem rechten
 ewiglich mit vollem gwalt jnnhaben
 solle vnd die statt damit zuebehüetten
 vnd zuuersorgen mit jren trewen, wie 5
 sie besteen könden vnd mögen.

**Wer mit dem gewelb soll zuthun
 haben**

Sonderlich, [32^r] so mainen vnd wellen 10
 wir, das niemandt, wie der genant ist,
 mit dem gewelb, darin vnser statt
 jnnsigl, buech, brief vnd freiheit
 beschlossen ist, nichts zuthon noch
 zueschaffen haben sollen jn kaine 15
 weiß, dann die der rath von zünfften
 darzue geben vnd gesetzt hat.

**Was vnnd wieuil
 man versteuren soll**

Auch haben wir vnser statt steur
 geordnet vnd gesetzt, das ain jedlich
 man vnd fraw, reich vnd arm, wie die
 genant seindt, als jr guet, es sey aigen,
 lehen, ligends oder fahrendts, 25
 besuechts vnd vnbesuechts, wie es
 genant oder gehaisen ist, jnner- oder
 ausserhalb der statt, alles gleich [32^v]
 versteüren sollen, als lieb jnen das ist,
 doch ain pfundt als das ander, 30
 außgenomben haußgeschür, feder-
 wath, trinckhgeschür, klainot,
 zerschnitten gewandt, speiß auf ein jar,

Alle burgere vnnd burgerin sollen all jr
 gut, ligendts vnnd varendts, besuchts
 vnnd vnbesuchts, wie es namen hat,
 jnn- oder ausserhalb der stat gelegen,
 so lieb jnen das ist, ye ain pfund vmb
 das annder versteuren, ausgenomen
 [57^r] hausgeschirr, federwat, trinkh-
 geschirr, clainat, zerschnitten
 gewanddt, speiß vff ain jar, zwo milch
 küe vnnd jr fur, ain magd oder zwo
 vnnd jr fur, damit er kain lon
 verdiennt. Das alles soll vnuersteurt
 bleiben.

1 allermeniclichs. 2 verlichen] frilichen. 4 sullen. 5 ze besorgen. mit] nach. 6 besteen] best.
 kunnen. 14 sint. 15 sullen haben. 16 der fehlt. Nach von: den. 22 besetzt. 27 Nach ist: oder wa ez
 gelegen ist. 27f. jnner- bis statt] innerhalben der stat / oder usserhalben. 33 zerschnitens.

2 milch küe vnd jr für, ain erbarn man
vnd ain mayden oder 2 vnd jre fuer
semen, damit er keinen lohn verdienet
vnd die er keins gwins willen verkaufft
vnd gekaufft hat. Das soll alles 5
vngesteurt bleiben, als von alter
herkomen ist.

Vnd auch mehr, ob ain erbare fraw
oder mann, wie die genant send, ain 10
hauß habendt, es sey aigen, [33^r]
lehen, leibgeding oder wie es gehaisen
ist, da sie mit wesen jnen send, das soll
man nit anderst versteüren, dann als es
zue zinß gestanden ist. 15

Wer es aber nit zue zinß gestanden, so
soll er es versteüren, als trew es sich
bei seinem aidt versicht, das es zue
zinß gelten möcht doch ain pfundt für 20
10 pfundt trukhner pfenning.

Hat er aber ain hauß oder mehr, da er
nicht mit wesen jnen ist, das soll er 25
versteüren, als lieb jm das ist.

Vnd soll auch ein jedlich pfundt
leibdings druckhens gelt versteüren für 30
6 pfundt leibdings ain korn gildt [33^v]
oder andere sachen, wie es genant ist,

Ob ain burger oder burgerin ainich
hauß, es wer aigen, lehen oder
leipding, hetten, darjnnen sie mit
wesen weren, das sollen sie anderst
nit, dann wie es zu zinß gestanden ist,
versteuren.

Were es aber nit zu zinß gestanden, so
soll es dem zinß nach, souil sie
desselben aus der behausung gehaben
mögen, versteurt werden vnd albeg
ain pfund für zehen pfund trukhner
pfennig.

[57^v] Hett aber yemands ain oder
mehr heusere, das er nit selbs besesse,
die soll er, als lieb sie jme sein,
versteurt werdenn.

Es soll auch ain yedlich pfundt
leipdings trucken gelts für sechs pfundt
trukhner pfennig vnd ain pfundt an
kornguldt oder an andern sachen, als

1ff. ain bis semen] Einem erbern mann einen meyden oder zwen / vñ ir für. **4** Nach er: durch. **4f.** verkaufft vnd gekaufft] nicht gekauft. **9f.** man oder frawe. **12** lipting. **18** trew] tiur. es]er. **19f.** zue zinß] zinses. **29** Vnd] Man. **30** geltez. **31** Nach pfundt: truckener pfenüg / vnd Ein pfunt. ain] an. **32** andere sachen] an andern sachen. es] das.

als lieb jm das ist.

Wer auch, das ain man oder ain fraw, wie die genent weren, mehr feder wath hetten, dan zue jn vnd jrer haußehr gehörte, der sey mit gastung oder mit hin leihen vmb zinß geniessen wolten oder möchten, die sollen sie auch versteüren, als lieb jnen die ist.

Hat auch ain man oder fraw, wie die genendt sendt, ausserhalb der statt, jn andern stetten, die sie daselben, da sie gelegen sein, versteüren müessen vnd darumb sie dieselben guet nit versteuren wolten, gefiel jn dan an den[34']selben güetter ain jrrung oder kriegsfal, von wem das geschehe, denen ist man von denselben guets wegen von der statt kainerlej hilff zuethuen gebunden in kain weiß noch weg.

Es sollen auch die vorgeantent 44 man, die jezo des klainen raths seindt oder die fürbaß des klainen raths werden gewelt, biß zue fünf pfenning zuethuen vnnd darüber nicht, es beschehe auch denen mit armer vnd reicher güetter willen.

lieb ainem das ist, versteurt werden.

Ob auch yemandd mehr vederwat hette, weder er zu seiner hauß eere bedörffte, also das er derselben mit gastung oder hinleihen vmb zinß geniessen wolt oder möcht, die soll er auch, so lieb jme die ist, versteuren.

Ob burgere oder burgerin jnn andern steten oder gebieten güter hetten, die sie daselbst [58'] versteuren müessen, vnnd sich deshalb die gebürend steur alhir dauon zugeben verwiderten, denselben soll jnn fürfallenden jrrungen, souil dieselben vnuersteueren güter belangt, kain hilff oder beistanndt gelaist werdenn.

Jtem die ratgeben des clainen rats sollen gewalt haben biß zu funff pfundt pfennig zuthun vnnd darüber nit, es beschehe dann mit armer vnnd reicher gutem willen

3 ²ain fehlt. 5 jr Hs. jre. 6 gastung (!). 11 Nach sendt: Gut. 13 sint. 14 Nach guet: hie. 15 jn fehlt. 16 dieselben Gut. ain] iht. 17 kriegs. beschehe. 18 dezzelben. 19 kainerlej] dheiner. 20 gebunden ze tun. 20f. noch weg fehlt. 24 Nach die: die. 25 werdent. gewelt] gewalt haben. Nach fünf: pfunt. 28 güetter] gutem.

Rechnung

Vnd soll auch den alle jar reich vnd
arm wissen lohn, wa jr steur vnnnd gült
hinkommen oder was die statt schuldig
[34^v] bleibe oder was jr mit gottes hilf 5
vorstehn möge.

Jtem es soll jerlich aller ausnam vnnnd
ausgab jerlichs anzaigen beschehen.

Vngelt

Wir haben auch versprochen vnd
verhaisen ernstlichen vnd vestiglichen, 10
wie das aller besste krafft vnd macht
gehaben mag, das wir noch niemandts
anders, von wem das komben möcht,
kain vngelt in vnser statt, wie das
genant were, ewiglichen vfsezen, 15
geben noch nemen sollen jn kain weiß
ohn alles verkeren, außgenomben das
vngelt, das wir jezo haben vnd nemen
von den trinckhern, das nit lenger
werden soll dann von st. Peter vnd st. 20
Paulus [35^r] tag, der nun schierest
komben vber ain jar, als der brief sagt,
den wir von vnserm gnedigen herrn
kaiser Carolum, den 4. diß namen,
haben darumb. 25

Jtem es soll zu ewigen zeiten kain
vngelt auffgesetzt geben noch
genommen werden, ausgenomen das
vngelt vom getrankh, [58^v] welchs nit
lennger weren soll, dann von sannd
Peter vnnnd Pauls tag anzurechen vber
ain jar.

Wer wehre, der darnach stalte, rede
oder wurbe mit wortten oder mit
werckhen, haimblich oder offendtlich,
das dise gesez vnd articl zueschaden
keme oder zue schaden kommen 30
möchte, oder das vnß jemants daran
zue jren oder zue krenkhen möchte

Wer oder welche wider dise
obgeschribne gesatz vnnnd articul
reden, werben oder practicirn vnnnd
desselben mit siben erbern mannen
vberzeugt würde, desselben leib vnnnd
gut soll jnn der stat Augspurg acht
sein. Vnnnd wo ain solcher ergriffen,

2 den *fehlt*. 3 Stur gult vñ zins. 6 vorbestaun. 12 nieman. 15 *Nach* ewiglichen: nimmermer. 19 dem Trincken. 20 wern. Peters. 21 Pauls. 22 kumt. 24 Carolum *bis* namen] Karl. 25 darumb inhaben. 26 Wer wehre] Wer ouch der were / Rich oder Arme / swie der genant wer. 29 disen gesatzten vnd articeln. 31 ieman. 32 ¹zue *bis* krenckhen] irren oder bekrencken.

oder wolte, das er mit 7 erbarn mannen
 bewart wurd, da der rath vnd die
 zunfftmaister oder jr der mehrertail
 erkanten, das dieselben 7 vnuer-
 sprochen [35^v] man weren, desselben 5
 leib vnd guet soll jn der acht sein. Vnd
 wa man den begreiff, da soll man jn an
 seinem leib richten als ainen
 schedlichen man. Vnd wa er guets hat
 in der statt oder auf dem landt, das soll 10
 alles der statt verfallen sein ohn alle
 gnad. Vnd ob er weib vnd kind het, die
 sollen auß der statt faren vnd sollen
 ewiglich nimmermehr darein kommen
 ohn alles widersprechen. 15

Vnd diser vorgeschribnen gesaz vnd
 articln aller haben wir, gemainiglich
 reich vnd arm, zu den heiligen gelerte
 aid geschworn mit vffgehebtten fingern,
 also steth [36^r] vnd vest vnd 20
 vnuerruckht zuehalten vnd zuelaisten
 ohn alle gefehrde.

Wir haben auch vnß volen gwalt
 genomben vnd außgedingt, dise
 vorgeschribnen gesez vnd articl 25
 zubessern, als oft vnd dickh wir
 wollen. Vnnd vns dunckht, das wir
 nach deß raths vnd der zunfftmaister
 rath gebessern vnd baß erleichten
 mögen, das dise gesaz vnd articl 30
 hinfüro ewiglich also steth vnd
 vnzerbrochen bleiben. Darumb haben

soll zu jme als ainem schedlichen man
 gericht, auch ob er weib vnnd kynnd
 hette, aus der statt geschafft vnnd
 nymmer mehr darein gelassen
 werdenn.

1368

32-1 möchte oder wolte] wolte. 6 der acht] dirr Stat Ehte. 7 da] so. jn fehlt. an] hintz. 8 Nach als:
 hintz. ainen] einem. 9 wa] swaz. 13 ²sollen fehlt. 14 Nach nimmermehr: wider. 19 vffgehebtten]
 ufgeboten. 20 ¹vnd fehlt. 23 vns ouch. 25 vorgeschriben. 26 Nach vnd: als. 27 Nach wir: die. 31
 hinnafur.

wir, gemainlichen reich vnd arm,
 disen mit wolbedachtem mueth vnd
 gueter vorbetrachtung [36^v] haisen
 gemacht vnd geschriben, der versiglet
 ist mit vnserer grossen jnnsigel vnd mit 5
 der hie nachgeschriben statt geben
 jnnsigl, die alle daran hangendt: zum
 ersten deß herrn Johan Vögelins, herrn
 Wernhers seligen sohn, herrn Johans
 des Weißes Brune, die der statt pfleger 10
 waren; herr Hainrich der Vögelin, deß
 Welsers seeligen dochterman; herr
 Brechtoldt der alt Riderer; herr Paulus
 der Pfdtner; herr Hainrich der elter
 Herwart; herr Johans der Hangener; 15
 herr Ridinger des Langenmantl, vnder
 den [37^r] kramen dochterman; herr
 Johan der Gossenbrot; herr Conradt der
 Jlsing vf dem stain; herr Bartlme der
 Riderer; herr Bartlme der Bitschlin; 20
 herr Hartman der Onsorg; herr
 Rudinger der Raupoldt; herr Vlrich der
 Langenmantel; herr Hainrich der Bach,
 deß Portners seligen dochterman; herr
 Carl der Gallhoffer; Hansen des 25
 Gopalz; Hainrich des Burttenbachs;
 Conradt des Lorenzen; Sigharts des
 Schreibers; Hainrich des Fydenlers;
 Hainrich des Waldtkirchers; Hainrichen
 des Wyzingen; Sighardts, der schuster; 30
 Conradt Haug, der lederer; Conradt

2 Nach disen: brief. 3 gueter aus guetem gebessert Hs. 5 vnserer grossen jnnsigel] vnser Stat grozzem Jnsigel. 6 hie nachgeschriben] hernachgeschriβ. statt geben] Ratgeben. 7 Jnsigelln. 8 deß fehlt. her Johansen dez Vogelins. 9f. her Hansen dez Wessisprunnen. 10 Nach die: do. 13 Berhtolt. Pauls. 16 Rudigers dez Langemantels. 18 Johans. 19 Bartholome. 20 Bartlme] Chunrat. 22 Rudiger der Rappot. 25 Golnhouer. 26 Heinrichs. 27 Chunratz. 28 Heinrichs dez Fidelers. 29 walkirchers. 29f. Heinrichs dez witzigen. 30 Sighart.

Vogel, der kramer; [37^v] Hainrich der Hanawer; maister Hanß, der schmidt vor st. Margretha; Conradt der Steinlin; Hainrich, der trechsell, vnd maister Conradt, der segmüller.

5

Darunder wir vnß vnd vnser die andern burger, alle, gemainiglich reich vnd arm, verbinden mit vnserm treuen aydtsstatt steth zuehalten vnnnd zuelaisten, was daruor geschriben stath.

10

Das geschach nach Christj geburth 1368. jar am nechsten sonntag vor st. Thomas tag vor weyhenachten.

[38^r] Wie hieoben gemeldt, so seind an disem vfgerichten zunfftbrief 32 jnsigl vnd auch der statt groß jnnsigl gehenkht worden.

15

Jtem ain confirmation durch [59^r] ain ersamen rate vnnnd die gemain der stat Augspurg des obgeschriben zunfftbriefs besiglet mit etlichen angehengten puncten vnnnd articuln, wie gegen denen gehandelt werden soll, die wider solche satzung reden, handlen oder werben wurden.

1368